Die deutsche Wehrsteuerfrage

in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Hans Romeiss

aus

Hamburg.

ACAD. LUGD BAT BIBL.

Würzburg
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1914.

Referent:

Geheimer Rat, Reichsrat, Prof. Dr. G. v. Schanz.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Begriff der Wehrsteuer und ihre Verbreitung in den ausserdeutschen Staaten 1

Ausführung.

1. Hauptstück.

Die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer in ihrer geschichtlichen Entwicklung in Deutschland.

Kapitel 1.

Die zu Gunsten der Wehrsteuer geltend gemachten Gesichtspunkte, dargestellt in ihrer geschichtlichen Entwicklung . 7

A. Die theoretischen Begründungen einer Wehrsteuer in ihrer Entwicklungsgeschichte 7

a) Die Begründung der Wehrsteuer durch Knies (1860) . . . 9

1. Ihr Inhalt 9

2. Widerlegung derselben 11

b) Begründung der Wehrsteuer durch Jolly (1869) 14

1. Ihr Inhalt 14

2. Widerlegung derselben 16

c) Die Begründung der Wehrsteuer durch Lesigang (1879) . . 18

1. Ihr Inhalt 18

2. Kritik derselben 20

d) Die Begründung der Wehrsteuer durch Cohn (1879) 9

1. Ihr Inhalt 26

2. Kritik derselben 28

3. Kombination derselben mit der Theorie von der Autorität des Staates 32

e) Die Begründung der Wehrsteuer durch Strahl (1913) . . . 34

1. Ihr Inhalt 34

2. Kritik derselben 34

B. Sonstige Gründe, die zu Gunsten der Wehrsteuer angeführt werden, ohne Gegenstand einer theoretischen Begründung zu sein 36

Kapitel 2. Seite

Die gegen die Wehrsteuer erhobenen Einwendungen.

A. Die Entwicklungsgeschichte derselben 39
B. Die Darlegung und kritische Beurteilung der einzelnen prinzipiellen Einwendungen 40
a) Einwand der Gefährdung der allgemeinen Wehrpflicht . . . 40
1. Darlegung desselben 40
2. Widerlegung desselben 41
b) Einwand, dass die Wehrsteuer unpreussisch und undeutsch sei 42
1. Darlegung desselben 42
2. Widerlegung desselben 43
c) Einwand, dass die Wehrsteuer eine Besteuerung der Krüppel sei 43
1. Darlegung desselben 43
2. Widerlegung desselben 44
d) Einwand, dass das Dienen für viele nicht Nachteile, sondern Vorteile mit sich bringt 46
e) Einwand der zu starken Belastung des platten Landes . . . 49
1. Darlegung desselben 49
2. Widerlegung desselben 50
f) Einwand der verkappten Reichseinkommensteuer 50
1. Darlegung desselben 50
2. Widerlegung desselben 50

2. Hauptstück.

Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung

Kapitel 1.

Wehrsteuern und wehrsteuerähnliche Erscheinungen vor der Gründung des deutschen Reichs 52

A. Wehrsteuerähnliche Erscheinungen zur Karolingerzeit 53
B. Wehrsteuerähnliche Erscheinungen im Mittelalter 57
C. Wehrsteuern in der neueren Zeit 58
a) Mennonitensteuer und ähnliche Steuern 58
b) Die Wehrsteuer in Württemberg vom 17. März 1868 . . . 60
c) Das Wehrsteuergesetz in Bayern vom 29. April 1869 . . . 62

Kapitel 2.

Die Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer nach der Errichtung des deutschen Reichs.

A. Der Wehrsteuer-Entwurf von 1881 65
a) Vorgeschichte desselben 65
b) Sein Inhalt 68
1. Bezüglich der Steuerpflichtigen 68

Seite

2. Bezüglich der Steuersätze und der Dauer der Steuer . . 70
3. Bezüglich Veranlagung und Erhebung der Steuer . . . 72
4. Bezüglich sonstiger Bestimmungen 73
c) Beurteilung desselben 73
1. Bezüglich der Steuerpflichtigen 73
2. Bezüglich der Steuersätze und der Dauer der Steuer . . 96
Form der Steuer,
Höhe der Steuer,
Dauer der Steuer.
3. Bezüglich der Veranlagung und Erhebung der Steuer . . 121
4. Bezüglich sonstiger Bestimmungen 125
d) Gründe für die Ablehnung des Entwurfs 134
1. Darlegung derselben 134
2. Kritik derselben 136
B. Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer nach dem Jahre 1881 138
a) Anregungen zur Durchführung einer Wehrsteuer bis zum Jahre 1908 138
b) Der Wehrsteuer-Entwurf von 1908 145
1. Sein Inhalt 145
2. Beurteilung desselben 146
c) Anregungen zur Durchführung einer Wehrsteuer nach dem Jahre 1908 153

Schluss.

Wehrsteuer oder Wehrbeitrag 155

Anhang 158

Literatur.

I. Monographien.

Knies, Die Dienstleistung des Soldaten, Freiburg 1860.
Marcinowski, Die Wehrsteuer im deutschen Reich, Berlin 1881.
Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage, Berlin 1893.
v. Schmid, Die Wehrsteuer, Berlin 1893.
Hauff, Beiträge zur Wehrsteuer. Inaugural-Dissertation, Erlangen 1905.
Döhling, Vergleich der bestehenden Wehrsteuern. Inaug.-Diss. Würzburg 1909.
v. Harling, Die Schweizer Militärsteuer. Inaug.-Diss., Freiburg 1912.
Strahl, Der Streit um die Wehrsteuer, Stuttgart 1913.
Amiard, Etude sur la taxe militaire, These pour le doctorat, Paris 1898.
Joffrès, Etudes sur le recrutement de l'armée, Paris 1843.
— Nouvelles etudes sur le recrutement de l'armée, Paris 1845.

II. Ausführung in grösseren Werken und Lehrbüchern.

v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, Leipzig 1907.
Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie, III. Tl. Finanzwissenschaft, Jena 1913.
Eheberg, Finanzwissenschaft, 10. Aufl., Leipzig 1909.
Cohn, System der Finanzwissenschaft 1889.
Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, in Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften.
Schäffle, Die Grundzüge der Steuerpolitik, 1880.
— Die Steuern 1897, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften.
Wagner, Die Wehrsteuer in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Tübingen 1897, Bd. 3 Tl. I.
— In Rau-Wagner Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe.
v. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890.
Ratzenhofer, Die Staatswehr, Stuttgart 1881.
Schallmayer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903.

Ausland-Deutscher, Die deutsche Finanz-Reform der Zukunft III. Tl. v. „Staatsstreich und Reformen", Zürich 1906.
Schimmelpfennig, Die preussischen direkten Steuern, Berlin 1859.
Rönne, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im Staate, 1843.

III. Aufsätze in Zeitschriften.

Finanzarchiv 1884 I. Jahrgang I. Band (Cohn)
„ 1887 IV. „ I. „ (Neumann)
„ 1895 XII. „ II. „ (Schmidt)
„ 1899 XVI. „ II. „ (Fick)
„ 1911 XXVIII. „ I. „ (Fersch)
Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissensch. 1879 Band 35 (G. Cohn)
„ „ 1881 Band 37 (G. Cohn)
„ „ 1886 „ 42 (Borstorff)
Staatswissenschaftliche Studien 1893 Band 4, Heft 4 (Schott)
Jahrbücher für National-Ökonomie und Statistik Band 18 (Fick)
„ „ „ „ „ „ „ 32 (Lesigang)
„ „ „ „ „ „ „ 36
„ „ „ „ „ „ Supplementheft III (Cohn)
„ „ die deutsche Armee und Marine Nr. 405, Berlin Juni 1905 (Keim)
„ „ „ „ „ „ „ Nr. 461, Berlin Febr. 1910 (v. Harling)
„ „ „ „ „ „ „ Nr. 468, Berlin Sept. 1910 (v. Harling)
„ „ „ „ „ „ „ Berlin Februar 1892.
Zeitschrift des Preuss. statistischen Büros, Berlin 1864 (Engel)
„ „ „ „ „ Berlin 1869 (Jolly)
„ „ „ „ „ Berlin 1881 (von einem Fachmann)
Sächsische statistische Zeitschrift 1856 (Engel).
Preussische Jahrbücher 46. Band, Berlin Dezember 1880 (v. Treischke).
„ „ „ „ Berlin Januar 1893 (Delbrück).
Untersuchung zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 1879 (Baldamus).
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 33. Jahrgang 1909 (Heile).
Löbell'sche Jahrbücher für das Militärwesen Jahrgang 1881 und folgende.
Cohns volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1882: Die Wehrsteuer.
„ „ „ Ehre und Last in der Volkswirtschaft.
Soziale Kultur 28. Jahrgang München-Gladbach, Mai 1908 (Beusch).
Mitteilung des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit Fitger „Die Wehrsteuer im Steuerfinanzplan für das deutsche Reich".

Zeitfragen des christlichen Volkslebens, I. Jahrgang, 4. Heft, 2. Ausgabe 1879 von Hartmann „Die allgemeine Wehrpflicht".

Annalen des deutschen Reichs Jahrgang 1908 (Hoffmann).

IV. Aufsätze in Enzyklopädien.

Handwörterbuch der preussischen Verwaltung (v. Bitter) Leipzig 1906 Artikel Wehrsteuer.

„ der Staatswissenschaften (Jena 1911) Artikel Wehrsteuer (Eheberg, v. Heckel).

„ für Volkswirtschaft von Elster, Jena 1898, Artikel Wehrgeld (v. Heckel).

„ des deutschen Verwaltungsrechtes, Stengel Artikel „Wehrsteuer".

Österr. Handwörterbuch (Mischler, Ullrich) Artikel „Militärtaxe".

V. Kürzere Abhandlungen und Zeitungsartikel.

Das nationale Deutschland 1907, Heft 6 (v. Liebert).

Der Türmer Mai 1909 (Witte).

National-liberale Blätter 1910, Nr. 19 (Metzler).

Neue Revue 1909, Nr. 1 (v. d. Boeck).

Deutschland 4. Jahrgang, Berlin März 1906 (Lohan).

Österreichische Zeitschrift für Volkswirtschaft Sozial-Politik und Verwaltung Wien 1892 Band 1, (Thierl).

Altdeutsche Blätter 1911, Nr. 16 (Burger).

Grenzboten 1904, Nr. 26.

Über Land und Meer 1906, Nr. 21 (v. Reden).

Deutsche Wirtschaftszeitung 1912 (Deite).

Gegenwart 1908 Nr. 4 und 5 (v. d. Böck).

Gegenwart 1906 Nr. 3 (v. Bruchhausen).

Neue militärische Blätter 1910 Nr 49 (v. Drygalski).

Militär-Wochenblatt 1881 Nr. 11.

Militär-Wochenblatt 1910 Nr. 82 (v. Drygalski).

Militär-Wochenblatt 1913 Nr. 164 (v. Blume).

Kölnische Zeitung vom 3. und 5. April 1904, 30. Dezember 1910.

Tägliche Rundschau vom 6. November 1906, 30. November 1910 und 17. Juni 1910.

Tag vom 24. Februar 1906, 4. August 1909, 17. und 18. November 1908. 5. Oktober 1909 und 31. Oktober 1909.

Frankfurter Zeitung vom 25. und 26. April 1880, 2. Oktober 1908.

Berliner Tagblatt vom 24. Januar 1910.

Berliner Börsenzeitung vom 3. und 5. April 1904.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 5. Mai 1881.

VI. Gesetzgebung und amtliche Drucksachen.

Württembergisches Regierungsblatt 1868.
Bayerisches Gesetzblatt 1863—69.
Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1866—68, I. Beilagenband, Abtlg. 2 und 3.
Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1866—68 III. Protokollband.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Bayerischen Kammer der Abgeordneten 1867—69, Band 6.
Kommissionsberichte des deutschen Bundesrats Session 1877 Aktenstück Nr. 98.
Gesetz betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen, Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, 4. Session 1881, Anlagen Nr. 57 und 60.
Entwurf eines Nachlassteuergesetzes Reichstag, 12. Leg. Per. 1. Sess. 1907—09, Regierungsvorlage Nr. 997.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes, 1. Leg. Per. Sess. 1867, Anlagenband 2.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 4. Leg. Per., 4. Sess. Band 1, 2 und 3.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 10. Leg. Per., 2. Sess. 1900—02, Band 3, 4, 8 und 9.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 11. Leg. Per., 1. Sess. 1903—04, Band 1, 3, 5, 7, Anlagenband 1 und 5.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 11. Leg. Per., 2. Sess. 05—07, Band 1, 2, Anlagenband 3, 5 und 6.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 12. Leg. Per., 1. Sess. Band 229, 231, 233 f.
Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 12. Leg. Per., 2. Sess. 1909—10 Band 261, 271, 275.
Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (1904).
Deutsche Heerordnung vom 22. November 1888 (1904).
Gesetz über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.
Reichsgesetzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.
Die Wehrsteuergesetze der verschiedenen Staaten im Finanzarchiv 28. Jahrgang 1911.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1911/12/13.
Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat 1911.

Einleitung.

Begriff der Wehrsteuer und ihre Verbreitung in den ausserdeutschen Staaten.

Begriff der Wehrsteuer.

Um das Wesen einer Wehrsteuer richtig erkennen zu können, ist es erforderlich, auf einen anderen Begriff, der in dem modernen Staat eine wesentliche Rolle spielt, näher einzugehen, nämlich auf die allgemeine Wehrpflicht. Denn diese ist die Grundlage, auf der die Wehrsteuer basiert ist.

Das Wesen der allgemeinen Wehrpflicht besteht darin, dass sie jeden Staatsbürger in einer bestimmten Altersklasse zum Waffendienst für das Vaterland verpflichtet. Dieser Grundgedanke ist aber in der Praxis nicht so durchführbar, wie es wünschenswert wäre. Denn nicht jeder ist zu dem Dienst und den Strapazen, die dieser mit sich bringt, geeignet, und daher kommt es, dass ein grosser Teil der an sich Wehrpflichtigen zum Waffendienst nicht herangezogen wird. Von denjenigen aber, die für tauglich befunden werden, scheidet wiederum eine ganze Reihe aus, die infolge Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vom Dienst im stehenden Heer zurückgestellt sind.[1]) Da aber die Übrigbleibenden meist noch zu zahlreich sind, als dass der Staat sie alle im Waffendienst verwenden kann, so

[1]) Die Zurückstellungen finden in Deutschland gemäss W. O. § 32 Abs. 1 auf Ansuchen, (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. Wer zurückgestellt werden darf, ist näher bestimmt in Wehrordnung § 32 und 33.

werden aus ihnen diejenigen, die bei der Fahne bleiben sollen, noch besonders durch das Los bestimmt.[1]) So kommt es, dass infolge dieser mehrfachen Aussonderung von der Gesamtheit derjenigen, die an und für sich die Wehrpflicht zu erfüllen hätten, im deutschen Reich nur ungefähr die Hälfte ihrer Militärpflicht wirklich genügen, während die andere Hälfte ohne jede Gegenleistung frei ausgeht.[2])

Auf diesen tatsächlichen Grundlagen baut sich die Wehrsteuer auf, indem der Staat durch sie alle diejenigen belasten will, die infolge Untauglichkeit, Auslosung und sonstiger besonderer Umstände ihrer Pflicht zum Waffendienst nicht nachkommen können. Die Wehrsteuer ist also zu definieren als eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die von denjenigen erhoben wird, welche die Militärpflicht nicht leisten.[3])

Verbreitung der Wehrsteuer in den ausserdeutschen Staaten.

Während sich Deutschland einer solchen Wehrsteuer gegenüber bisher ablehnend verhalten hat, hat sie im Gegensatz dazu in den übrigen Staaten Europas eine verhältnismässig grosse Verbreitung gefunden.

---

[1]) Die näheren Bestimmungen vergl. Wehrordnung §§ 34, 40, 66, 73 Nr. 7 Abs. 2.

[2]) Nach dem Statistischen Jahrb. für das deutsche Reich Jahrg. 1913 betrug die Gesamtzahl d. Wehrpflichtigen: | Gesamtzahl der wirklich Ausgehobenen oder freiwillig eingetretenen:

1908: 539 507	283 005
1909: 550 326	282 554
1910: 558 597	285 455
1911: 565 520	292 155

[3]) Von einigen Autoren wird bei der Definition der Wehrsteuer noch der Zusatz gemacht:

„Und von diesen Personen nahe stehenden Angehörigen". Vgl. Wagner (Schönbergs Handbuch Bd. III, 1) S. 453, ferner Neumann S. 132. Wie weit ein solcher Zusatz berechtigt ist, wird später zu erörtern sein, wenn bei den Fragen, die hinsichtlich der Durchführung einer Wehrsteuer auftauchen, das Problem der Heranziehung der Aszendenten zur Steuer geprüft wird.

So haben zurzeit eine Wehrsteuer Österreich, wo das alte Gesetz vom 13. Juni 1880[1]) durch das Gesetz vom 10. Februar 1907[2]) wesentlich umgestaltet wurde, Ungarn, wo das Gesetz vom 13. Juni 1880 mit einzelnen Modifikationen, die es durch das Gesetz vom 2. Februar 1883 erhielt, gilt.[3]) Ferner die Schweiz. Hier gilt das Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz vom 18. Juni 1878,[4]) welches den verschiedenartigen Wehrsteuern, welche vorher in den schweizerischen Kantonen während des 19. Jahrhunderts gegolten hatten, ein Ende machte.[5]) Ausserdem haben noch eine Wehrsteuer die Balkanstaaten Rumänien[6]),

[1]) Gesetz vom 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe, die Militärtaxform und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten (Reichsgesetzblatt 1880, S. 232.)

[2]) R. G. Bl. 1907, S. 265. Vergl. v. Schanz, Finanzarchiv Bd. 28, 1911, S. 219 ff. Für die Durchführung dieser Novelle wurde noch eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. August 1907 erlassen (R. G. Bl. 1907, S. 847, ferner v. Schanz, Finanzarchiv Bd. 28 1911, S. 227 ff.

[3]) v. Schanz, Finanzarchiv Bd. 28, 1911, S. 216 ff.

[4]) Vergl. Bundesblatt 1878 III S. 166, v. Schanz, Finanzarchiv Bd. 28, 1911, S. 216 ff.

[5]) Die Schaffung dieses Bundesgesetzes begegnete in der Schweiz grossen Schwierigkeiten. Nachdem man schon im Artikel 18 der revidierten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 im Anschluss an die hierdurch durchgeführte grössere Zentralisation des Militärwesens, die Vereinheitlichung der Bestimmungen über den Militärpflichtersatz vorgesehen hatte, legte der Bundesrat im Jahre 1875 einen Gesetzentwurf betr. die Militärpflichtersatz vor, der aber durch Volksabstimmung verworfen wurde. Das gleiche Schicksal hatte ein ähnlicher Entwurf, der durch die Botschaft vom 30. Oktober 1876 der Bundesversammlung zuging. Erst ein dritter Entwurf, der der Bundesversammlung mit der Botschaft vom 23. April 1878 vorgelegt wurde, fand die Genehmigung der Bundesversammlung und wurde, da die Gegner die zur Herbeiführung einer Volksabstimmung erforderliche Stimmenzahl nicht zusammenbrachten, am 15. Oktober 1878 zum Gesetz erhoben. Vergl. v. Schanz, (Die Steuern der Schweiz) Bd. I, Seite 144 ff.

[6]) Reglement betr. die rumänische Wehrsteuer (vorgesehen im Militärgesetz) vom 17. März 1900 und Nachtrag zu dem Reglement betr. die Wehrsteuer. Vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd. 28, 1911, S. 266 ff.

Serbien[1]) und Bulgarien[2]). Neben diesen Staaten, die die Wehrsteuer wirklich bei sich eingeführt haben, treten andere Länder, die sich mit dem Wehrsteuerproblem zwar befasst haben, ohne dass sie aber bisher eine endgültige Regelung haben erzielen können. Hierzu gehört einmal Italien, wo bisher 6 Wehrsteuerentwürfe ausgearbeitet wurden, ohne dass einer zum Gesetz erhoben worden ist.[3]) Ferner Portugal, wo durch Gesetz vom 12. Dezember 1887[4]) eine Wehrsteuer vorgesehen war. Da aber das Inkrafttreten dieser Wehrsteuer von dem Erlass eines Reglements abhängig war, dieses aber nicht eingeführt wurde, so kam sie nie zur Wirksamkeit, vielmehr wurde sie durch Gesetz vom 23. Juni 1891 wieder aufgehoben. Ansätze zu einer Wehrsteuer finden sich ferner in Spanien, Russland und der Türkei.

Eine gesonderte Stellung nimmt Frankreich ein, welches in seiner Steuergeschichte zwei Wehrsteuern aufzuweisen hat, ohne dass aber zurzeit noch eine in Geltung ist.

Dies erscheint aber um so seltsamer, wenn man berücksichtigt, dass Frankreich das Land war, welches zuerst in praktischer Durchführung der Lehren der französischen Revolution die allgemeine Wehrpflicht und als natürliche Folge derselben eine Wehrsteuer im eigentlichen Sinne zur Geltung gebracht hat. Denn schon im Jahre 1800 wurde durch das Gesetz vom 8. März eine Wehrsteuer in Frankreich geschaffen. Nachdem dieselbe durch die Gesetze

---

[1]) Gesetz betr. die Heeres-Organisation v. 27. Januar 1901, § 2. Vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd. 28, 1911, S. 263.

[2]) Gesetz, welches die Organisation der Wehrmacht des Fürstentums Bulgarien betrifft, vom 31. Dezember 1903; Gesetz, welches das Tragen der Militärlasten betrifft, vom 16. Dezember 1897; Gesetz, betr. die Befreiung der jungen Leute mohammedanischer Konfession vom Militärdienst vom 1. August 1902, vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd 28, 1911, S. 263 ff.

[3]) Vgl. hierzu Fersch, S. 182 und Gesetzentwurf von 1882 für Vorkehrung betr. die Militärkasse. Vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd. 28, 1911, S. 258 ff.

[4]) Vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd. 28, 1911, S. 261 ff.

vom 18. Mai 1802 und durch das Rekrutierungsgesetz vom 28. August 1805 in ihren Bestimmungen mehr durchgearbeitet war, blieb sie bis zum Sturze Napoleons in Kraft. Im Jahre 1818 wurde sie teils aus fiskalischen Gründen, weil sie zu wenig einbrachte, teils aber auch infolge der veränderten Militärorganisation aufgehoben. Erst im Jahre 1889 wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1889 auf Drängen der Wehrsteuerfreunde wiederum eine Wehrsteuer in Frankreich eingeführt, die sich aber sehr bald als reformbedürftig darstellte und durch die Novelle von 1893 in einzelnen Beziehungen umgeformt wurde. Da sich aber bald durchgreifendere Verbesserungen als notwendig erwiesen, so wurde eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, die das Gesetz vom 30. April 1898 schuf.[1]) Aber auch dieses Gesetz blieb nicht lange in Geltung, denn im Jahre 1905 wurde es ausser Kraft gesetzt und damit war für Frankreich auch die zweite Steuer aufgehoben.[2])

Eine eigenartige Entwicklung hat die Wehrsteuerfrage in Deutschland genommen, und wenn auch Deutschland bisher nicht zur Einführung einer Wehrsteuer gelangt ist, so hat doch die Wehrsteuerfrage als solche in diesem Lande die interessantesten Ergebnisse aufzuweisen. Dies beruht nicht nur darauf, dass das deutsche Reich es bei der Durchführung der praktischen Versuche verstanden hat, neben den bisher üblichen Entwürfen auch neue eigenartige Ideen in Vorschlag zu bringen, wie dies z. B. der Entwurf aus dem Jahre 1908 zeigt, sondern vor allem auch darauf, dass sich Deutschland nicht damit begnügt hat, praktische Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer zu machen, sondern sich auch gemäss der Gründlichkeit, die dem Deutschen eigen ist, bemüht hat, die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer eingehend zu prüfen und Begründungen für dieselbe zu schaffen, die die Wehrsteuer als wünschenswert und notwendig erscheinen lassen.

---

[1]) Vgl. v. Schanz, Finanzarchiv, Bd. 28, 1911, S. 211.

[2]) Zu dieser Entwicklung der französischen Wehrsteuerfrage, vgl. vor allem Schott (staatswissenschaftliche Studien) S. 10 ff.

Entsprechend dieser doppelten Tätigkeit, die Deutschland bei der Lösung des Wehrsteuerproblems vorgenommen hat, wird auch diese Arbeit, die sich mit der deutschen Wehrsteuerfrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart befasst, in zwei grosse Hauptteile zerfallen und zwar wird im ersten Teil die theoretische Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer in ihrer Entwicklung einer Prüfung unterzogen werden, während der zweite Teil sich mit den praktischen Versuchen zur Durchführung einer Wehrsteuer befassen wird.

Ausführung.

I. Hauptstück.

Die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer in ihrer geschichtlichen Entwicklung in Deutschland.

Kapitel 1.

Die zu Gunsten der Wehrsteuer geltend gemachten Gesichtspunkte, dargestellt in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

A. Die theoretischen Begründungen einer Wehrsteuer in ihrer Entwicklungsgeschichte.

Den ersten Versuch, die Wehrsteuer vom theoretischen Standpunkt aus in wissenschaftlicher Weise zu begründen, finden wir in Deutschland[1]) erst im Jahre 1860 in einem Werk von Knies, in dem er sich über die Dienstleistung

[1]) Früher, als die deutsche hat sich die französische Literatur mit dem Wehrsteuerproblem befasst, ohne aber eine Begründung der Wehrsteuer zu bringen. Dass ihr das nicht gelang, lag vor allem daran, dass sie das Wesen der Wehrsteuer nicht richtig erkannte. Denn sowohl Chevalier (Cours d'économie politique II 335) wie auch Laregny in seiner Schrift, die 1830 unter dem Titel: „Constitution de l'armée sous la monarchie" erschien, befürwortete eine Abgabe, die sich weniger als Wehrsteuer, als vielmehr als ein Zuschlag zur Loskaufsumme darstellt, den die Wohlhabenden zu zahlen hatten, wenn sie vom Militärdienst befreit bleiben wollten. Eingehender hat sich in den 40iger Jahren Joffrès mit dem Wehrsteuerproblem befasst. Seine Schriften, die er in Ansehung dieser Frage herausgegeben hat, haben die Titel: „Etudes sur le recrutement de l'armée" und „Nouvelles Etudes". In ihnen weist er darauf hin, dass es nicht dem Prinzip, dass jeder Mann gleiche Rechte und Pflichten haben soll, entspräche, wenn von 300000 bis 320000 einzustellenden Personen nur 80000 dieser Pflicht wirklich genügten, während

der Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis verbreitet.[1])

Dass sich die Theorie erst so spät mit dem Problem der Begründung einer Wehrsteuer beschäftigt hat, ist um so erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, dass die Wehrsteuer schon 60 Jahre vorher in Frankreich zur Geltung gelangt war, und dass zur Zeit, wo Knies sein Werk herausgab, in den meisten der schweizerischen Kantone schon seit mehreren Jahrzehnten Wehrsteuern bestanden.[2]) Aber wie es häufig in der Finanzwirtschaft der Fall ist, so war auch hier die Praxis der Theorie vorangeeilt. Die Folge dieser Tatsache aber war, dass die Begründung, mit der die Praktiker die Wehrsteuer zu rechtfertigen suchten, nicht den Kern der Frage erfassten, sondern sich meist damit begnügten, die Wehrsteuer als eine passende und ergiebige Steuerquelle zur Deckung der Finanzen hinzustellen, deren Einführung ausserdem aus Gerechtigkeitsrücksichten gefordert werden müsse.[3])

---

die übrigen 240000 frei ausgingen. Diese Ungleichheit müsste durch eine Militärsteuer beseitigt werden. Diese Abgabe wäre aber in der Weise durchzuführen, dass jeder stellungspflichtige Franzose die Wahl hat, entweder die Steuer zu zahlen oder den persönlichen Militärdienst zu leisten. Man sieht, dass auch Joffrès sich über die Eigenart der Wehrsteuer nicht klar war, da ihm nicht zum Bewusstsein kam, dass nur die Steuer eine Wehrsteuer im eigentlichen Sinne ist, welche auf dem steng durchgeführten Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut ist. Nach Joffrès ist die Wehrsteuerfrage bis etwa zum Jahre 1880 in der französischen Literatur nicht mehr behandelt worden. Vgl. hierzu Schott, S. 17. f.

[1]) Vgl. Knies: Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis, Freiburg 1860.

[2]) Die ersten Wehrsteuern hatten in der Schweiz die Kantone: Bern (1804), St. Gallen, Aargau, Zürich (1805). Es folgten dann bald Luzern (1806), Graubünden (1809), Solothurn (1816). In den folgenden Jahrzehnten führten dann auch die übrigen Kantone Wehrsteuern ein. Vgl. v. Schanz (die Steuern der Schweiz), Bd. 1, S. 141 ff.

[3]) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht vor allem die Begründung, welche die württembergische Regierung ihrem Wehrsteuergesetz beifügte, in der es heisst: „Da nur ein Teil der militärdienstpflichtigen Mannschaft die zur persönlichen Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen körperlichen

a) Die Begründung der Wehrsteuer durch Knies.

1. Ihr Inhalt.

So war also Knies in Deutschland der erste, welcher eine eingehende Begründung der Wehrsteuer gebracht hat.

Er geht davon aus,[1]) dass im modernen Staatswesen das Prinzip der Arbeitsteilung herrsche und dass entsprechend diesem Grundsatz der Soldat die arbeitsteilige Aufgabe habe, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit gegen gewaltsame Störungen von innen oder aussen zu sorgen.

Beim Werbesystem[2]) fordert der Staat für die Deckung der Ausgaben, die durch das Halten der Soldaten ihm entstehen, wie für die Befriedigung der gesamten anderen Staatsbedürfnisse von seinen Angehörigen Geld, und es haben alle Steuerzahler in demselben Verhältnis Geld zu zahlen, wie es bei den anderen Staatsbedürfnissen erforderlich ist. Dadurch aber, dass die Staatsbürger, so folgert Knies weiter, die Mittel für den Kauf der Soldaten gewähren, leisten sie mittelbar die persönlichen Dienstleistungen selbst und zwar leisten sie dieselben in ihrer Gesamtheit, ohne dass die Befreiung eines Steuerpflichtigen stattfindet.

Beim Konskriptionssystem[3]) treten nun an die Stelle der mittelbaren Dienste die unmittelbaren Dienstleistungen, indem sie als eine von einem Teil landesangehöriger Personen zu übernehmende spezielle Verpflichtung erklärt werden, und es tritt damit an die Stelle der vorher zu leistenden Geldsteuer die persönliche Dienstleistung als

---

Eigenschaften besitzt und nach der beabsichtigten Heeresorganisation von den Tauglichen selbst nur ein Teil ins Heer eingereiht werden kann . . . . , so erschien es gerecht und mit Rücksicht auf die dringend notwendige Vermehrung der Staatseinnahmen sehr angezeigt, den nicht dienenden Pflichtigen eine Abgabe als teilweises Surrogat der von ihren Altersgenossen im Heer geleisteten Dienste auszusetzen. (Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1867, 1. Beilagenband, 2. Abteilung, S. 945).

[1]) Knies, S. 3.

[2]) Knies, S. 21 ff.

[3]) Knies, S. 26 ff.

„Naturalsteuer“. Wenn nun aber die Militärdienstleistung eine Steuer ist, so widerspricht es nach Knies dem Steuergrundsatz der Steuerallgemeinheit, wie auch dem der Gerechtigkeit, dass der Staat den Überschuss von als tauglich befundenen Rekruten durch das Los frei lässt, ohne dass diese eine andersartige Leistung zu bewirken haben[1]), dass es ferner Offiziere und Militärärzte, welche sich dem Soldatendienst als ihrem Beruf widmen und aus diesem Grunde die gesetzliche Naturalsteuer des Militärdienstes nicht leisten, von dieser ganz ohne jedes Entgeld befreit bleiben, und dass er auch diejenigen, welche von der Aushebungskommission für untauglich zum Soldatendienst erklärt werden, frei ausgehen lässt, ohne von ihnen für die Bevorzugung eine Gegenleistung zu verlangen[2]).

Es besteht also, wie Knies feststellt, in Ansehung des Militärdienstes eine ungleiche Belastung, welche durch eine Beschwerung derjenigen, welche den Militärdienst nicht leisten, ausgeglichen werden muss.

Die Begründung für eine solche Ausgleichung findet aber Knies in dem Rechtsinstitut der Expropriation[3]). Wie der Staat sich die Güter, die er zur Befriedigung der Bedürfnisse des Ganzen haben muss, aber im freiem Verkehr nicht erlangen kann, infolge des ihm zustehenden Notrechtes auf dem Wege der Expropriation gegen volle Entschädigung aus öffentlichen Fonds, d. h. aus den Beiträgen aller verschafft, so soll der Staat auch den regulären Soldatendienst durch Zwangsaushebung sich verschaffen und soll nun aber auch folgerichtig diese von Einzelnen erzwungenen persönlichen Dienste durch volle Bezahlung ihres Verkehrswertes an jeden Ausgehobenen aus den Beiträgen aller begleichen.

Es haben also an und für sich alle Dienstpflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob sie dienen oder nicht dienen, Beiträge zu leisten; da nun aber die dienenden Soldaten

[1]) Knies, S. 35 ff.
[2]) Knies, S. 41 ff.
[3]) Knies, S. 60 ff.

nicht nur Zahlende, sondern auch Empfangende sind, indem ihnen ihre Dienstleistung voll entgolten werden soll, so ergibt sich die Vereinfachung, dass in ihrer Person Kompensation eintritt. Sie sind also bei der Veranlagung zu übergehen, erhalten aber auch einen entsprechend geringeren Steuerertrag zur Verteilung. Steuerpflichtig bleiben also allein von den an sich Dienstpflichtigen diejenigen, welche den persönlichen Militärdienst nicht leisten.

Aus der Eigenart dieser Begründung ergeben sich in Ansehung der Durchführung der Wehrsteuer folgende leitende Gesichtspunkte[1]). Da die Militärpflicht in ihrer Gestalt als Naturalsteuer als eine Kopfsteuer aufzufassen ist, bei der absolut Gleiches von allen Dienstleistenden genommen wird, obwohl der individuelle Nachteil des Dienens für den Einzelnen sehr verschieden ist, so müsse auch die Geldsteuer an dem gleichen Grundsatz festhalten und die Einzelbelastung für alle Beteiligten als eine im Geldwert absolut gleiche festgestellt werden. Die Höhe der Einzelbelastung ergibt sich aber aus der Anzahl von ausgehobenen Rekruten multipliziert mit dem Verkehrswert der einzelnen Dienstleistungen und dividiert durch die Anzahl der an sich Dienstpflichtigen.

Wenn also von 30000 an sich Dienstpflichtigen 10000 ausgehoben werden und der Verkehrswert sich auf 450 fl. stellt, so hat jeder Steuerpflichtige 150 fl. zu bezahlen.

Der Ertrag der Steuer fliesst aber nicht in die Staatskasse, sondern gelangt unter die dienenden Soldaten gleichmässig zur Verteilung, sodass im vorhergehenden Beispiel jeder Soldat 300 fl. erhalten dürfte. Der unbezahlt bleibende Teil der Dienstleistung von 150 fl. ist der Betrag, welchen der Soldat an die Staatskasse zu leisten hat.

2. Widerlegung derselben.

So eigenartig und logisch an und für sich diese Begründung von Knies ist, so kann ihr doch nicht zugestimmt

[1]) Knies, S. 72 ff.

werden, da die Grundlage der Darlegung, nämlich, dass die Militärdienstpflicht als eine Expropriation anzusehen ist, unhaltbar ist.

Denn gegen eine solche Auffassung sprechen gewichtige Gründe[1]). Einige dieser Einwendungen hat Knies selbst schon vorausgesehen, so vor allem die, dass seine Begründung den finanziellen Zweck der zwangsweisen Heranziehung der Bürger zum Soldatendienst ausser Acht lässt.

Knies hält zwar dieses Bedenken für unbegründet[2]), indem er meint, dass die Staaten bei voller Bezahlung der Dienstleistungen keinen Pfennig mehr an Steuern aufzubringen haben würden; doch zeigt gerade unser modernes Staatswesen, dass der Staat die so gut wie unentgeltliche Darbietung soldatischer Dienste[3]) verlangen muss, weil sonst die Ausgaben für das Militärwesen ins Unermessliche steigen würden[4]). Ein weiterer Einwand, den Knies vorausgesehen hat, ist der, dass es sich bei der Expropriation um einen Zwangskauf handelt, während die zwangsweise Heranziehung der Soldaten zum Militärdienst mehr als eine Zwangsmiete anzusehen ist[5]). Dass dieser Einwand unerheblich ist, darin dürfte Knies beizustimmen sein.

Weit berechtigter ist es dagegen, wenn man zu bedenken gibt, dass die Zwangsenteignung überhaupt nur auf dingliche Verhältnisse passt und dass eine Übertragung derselben auch auf Personen der juristischen Natur dieses Instituts widerstreitet[6]).

[1]) Vgl. hinsichtlich der Kritik der Theorie v. Knies, auch Jolly, S. 328 ff., Lesigang, S. 174 ff., Cohn (volkswirtschaftliche Aufsätze) S. 213 bis 237, Borstorff, S. 233 ff., Strahl, S. 136 ff.

[2]) Knies, S. 61 f.

[3]) Denn die Löhnung stellt sich wie Knies S. 30 richtig bemerkt, keineswegs als ein voller Gegenwert für die Dienstleistung des Soldaten dar, sondern vielmehr als ein notwendiger Verwaltungsaufwand.

[4]) Denn der Soldat, der freiwillig dient, würde ausserdem noch ein Entgelt für die nicht wirtschaftlichen Opfer, die er bringt, die Beschränkung der Freiheit, Bequemlichkeit usw. verlangen.

[5]) Knies, S. 63.

[6]) Borstorff, S. 233.

Ferner lässt sich gegen die Begründung von Knies geltend machen, dass es unmöglich ist, den Verkehrswert der Dienstleistung des Soldaten festzustellen, da wir das Stellvertretersystem, das als Bemessungsgrundlage dienen soll, nicht mehr kennen. Die Berechtigung dieses Bedenkens bestreitet zwar Strahl[1]), indem er sagt, dass es doch immer Anhaltspunkte für die Schätzung der Höhe dieses Wertes gibt, wie die Heuer der Schiffsmannschaft, Löhne in Berufen mit hoher Lebensgefahr usw. Dass es solche Anhaltspunkte gibt, das soll und kann nicht bestritten werden; dagegen muss eine genaue Bemessung des Verkehrswertes der persönlichen Dienstleistung, wie sie Knies fordert, bei den heutigen Verhältnissen als unmöglich angesehen werden.

Der wichtigste Grund aber, welcher gegen Knies spricht, ist der, dass der Grund der Expropriation von dem des Militärzwangs in seinem Wesen vollkommen verschieden ist[2]).

Denn der Grund der Expropriation ist der, dass der Einzelne ausser Stande gesetzt werden soll, grosse gemeinnützige Unternehmungen, die zum Besten der Gesamtheit geschaffen werden sollen, durch seinen alleinigen eigennützigen Widerstand zu Fall zu bringen. Der Militärzwang beruht aber darauf, dass einmal es dem Staat nicht mehr möglich ist, den gewöhnlichen Preis, zu dem er Soldaten bekommen kann, zu zahlen, vor allem aber darauf, dass jeder die staatsbürgerliche Pflicht hat, zum Schutze des Vaterlandes mit seiner Person einzustehen, eine Pflicht,

---

[1]) Vgl. Strahl, S. 136.

[2]) Dass Knies diesen Unterschied nicht bemerkte, ist zu verstehen, wenn man berücksichtigt, dass Knies nicht die allgemeine Militärpflicht, sondern die Konskription seiner Begründung zugrunde legte. Die Konskription hat, wie Lesigang Seite 180 schon bemerkt, mehr Ähnlichkeit mit einer Expropriation. Bei ihr besteht als wesentlicher Unterschied eigentlich nur der, dass der Staat den Militärzwang einführt, weil er ausserstande ist, allen Soldaten, die er benötigt, den vollen Verkehrswert zu zahlen, während er durch die Expropriation nur verhindern will, dass er meist übermässig viel zahlen muss.

die sich gleichzeitig als ein Ehrenrecht eines jeden Staatsbürgers darstellt.

In neuester Zeit ist noch von Strahl[1]) gegen Knies gesagt worden, dass der Fehler seiner Begründung auf einer Verwechslung der distributiven und kommutativen Gerechtigkeit beruhe, d. h. dass Knies zwischen Leistung und Gegenleistung eine arithmetische Gleichheit, die Äquivalenz herbeiführen wolle, anstatt einen Ausgleich nach der Leistungsfähigkeit herbeizuführen. Dieser Einwand ist an sich vollauf berechtigt, doch richtet er sich weniger gegen den eigentlichen Grundgedanken der Knies'schen Begründung, die Expropriation, als vielmehr gegen die Auffassung, dass von jedem Dienenden ein absolut gleiches Mass von Leistungen einbezogen wird, aus welchem Gedanken heraus Knies auch die Wehrsteuer als Kopfsteuer erhoben wissen will[2]). Wenn also sich Strahl gegen diese Auffassung wendet, so greift er damit weniger die eigentliche Begründung von Knies an, als vielmehr die Art und Weise, wie dieser die Wehrsteuer durchzuführen gedachte.

Alle diese Einwendungen also, die gegen die Auffassung von Knies geltend gemacht werden können, führen dazu, dass dieser Begründung nicht beigepflichtet werden kann.

b) Die theoretische Begründung der Wehrsteuer durch Jolly.

1. Ihr Inhalt.

Der Nächste, welcher sich nach Knies mit der Begründung einer Wehrsteuer befasst hat, war Engel[3]) im

[1]) Vgl. Strahl, S. 137.

[2]) Neben diesen Bedenken allgemeiner Natur lassen sich auch noch Einwendungen gegen die Art und Weise, wie Knies die Wehrsteuer durchgeführt wissen will, geltend machen; so gegen die ungenügende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, gegen die unpraktische Verwendung des Ertrags; doch werden diese Einwände erst im zweiten Hauptstück bei der Darlegung der Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer ihre Besprechung finden.

[3]) Vgl. Zeitschrift des Kgl. Preuss. statistischen Büros, Jahrgang 1864: „Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes im Preuss. Staat in den Jahren von 1855 bis 1862" S. 65 ff. und „Noch einmal die Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes und die Militärdienststeuer", S. 173 ff. Vgl.

Jahre 1864, doch begnügt sich Engel grundsätzlich damit, die Begründung von Knies und die von diesem gemachten Vorschläge darzulegen, ohne durch neue Gedanken die Frage wesentlich zu fördern.

Eine wirklich neue Begründung der Wehrsteuer hat erst Jolly im Jahre 1869 in einem Aufsatz gebracht, in welchem er sich über „Die Militärdienststeuer oder das Wehrgeld“ näher verbreitet.[1])

Jolly geht davon aus, dass die Militärdienstleistung eine Naturalsteuer ist und zwar beruft er sich zur Begründung dieser Auffassung einmal auf die Darlegungen von Knies, andererseits aber auf eine Definition der Steuer, die Rau in seinem Lehrbuch gibt. Wenn nun aber die Militärdienstleistung eine Steuer ist, so folgert Jolly weiter, so ergibt sich zweierlei: „Einmal, dass auf sie alle Gesetze angewendet werden müssen, die für die Steuer überhaupt gelten, und dann, dass sie in das System, welches in einem geordneten Staat die Steuern miteinander bilden, eingefügt werden kann und eingefügt werden muss.“[2]) Mit der letzteren Folgerung will Jolly sagen, dass die Militärdienstleistung, da sie eine Steuer ist, einen so integrierenden Teil des Steuersystems bilden muss, dass bei der Auflegung der Dienstleistung die anderen Steuern, bei der Veranlagung der anderen Steuern die Militärdienstleistung in Betracht gezogen werden muss, und dass demgemäss derjenige, welcher Militärdienste leistet, weniger, derjenige, welcher nicht dient, mehr andere Steuern bezahlen muss. Zur Einführung der Militärdienstleistung in das Steuersystem stehen uns zwei Wege offen:[3]) Entweder dem dienenden

ferner sächsische statistische Zeitschrift, wo sich Engel in einer Abhandlung über die physische Beschaffenheit der militärpflichtigen Bevölkerung im Königreich Sachsen aus dem Jahre 1832 bis 1854 auch mit der Wehrsteuerfrage beschäftigt hat. Vgl. vor allem Kapitel 2: Das Prinzip und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Heeresverfassungen, S. 63 ff.

[1]) Vgl. Zeitschrift des Kgl. Preuss. statistischen Büros 1869: Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, S. 319 ff.

[2]) Jolly, S. 323.

[3]) Vgl. Jolly, S. 324.

Soldaten wird von seinen Steuern der Betrag, den er als Naturalsteuer abdient, abgerechnet, oder aber die Steuern, die weiterhin zur Deckung der Staatsbedürfnisse nötig werden, werden in der Weise auf die Steuerpflichtigen verteilt, dass die Soldaten, welche bisher in der Form der Dienstleistung einen Zuschlag zu den gewöhnlichen Steuern bezahlten, jetzt von der Belastung mit den neuen Steuern ausgenommen werden.

Dieser letztere Weg ist zu wählen, da der andere eine so beträchtliche Minderung der Staatseinnahmen zur Folge hätte, wie sie ein Staat nicht ertragen kann. Es sind daher die neuen Steuern, die geschaffen werden, nur von den nichtdienenden Steuerpflichtigen zu erheben. Damit ist eine Steuer gegeben, die zwar von der in der Praxis zur Zeit herrschenden Durchführung sehr verschieden ist, die aber nach Jollys Ansicht doch als eine geeignete Grundlage für die Begründung der Wehrsteuer angesehen werden kann.

Auf Grund dieser Begründung gelangt Jolly hinsichtlich der Durchführung der Wehrsteuer zu folgenden Vorschlägen:[1]) Einmal, dass sie nicht für eine beschränkte Dauer, sondern für die ganze Lebenszeit erhoben wird, ferner, dass auch die Frauen zu ihr heranzuziehen sind, da sie der Steuerpflicht ebenso unterworfen sind, wie die Männer, und die Wehrsteuer eine allgemeine an alle Steuerquellen herantretende Abgabe sein muss.[2])

2. Widerlegung derselben.

Auch dieser Begründung von Jolly kann nicht beigepflichtet werden,[3]) da der Ausgangspunkt der Jolly'schen Darlegung nicht als richtig anzusehen ist. Denn wenn

---

[1]) Vgl. Jolly, S. 327.

[2]) Erst wenn diese Vorschläge verwirklicht worden sind, dürfte, so meint Jolly, die oben gegebene Begründung wirklich zutreffend sein, während es für Wehrsteuern, die wie die z. Zt. bestehenden eine Konzentrierung der Steuer auf wenige Jahre und Befreiung des weiblichen Geschlechts anstreben, eine eigentliche Begründung nicht gibt.

[3]) In Bezug auf Kritik der Jolly'schen Begründung, vgl. Lesigang, S. 180 ff., Cohn, (volkswirtschaftliche Aufsätze) S. 237 ff., Borstorff, S. 234.

Jolly die Militärdienstleistung als eine Naturalsteuer ansieht, so verkennt er damit das Wesen der Militärdienstpflicht[1]).

Denn wenn auch Steuer- und Dienstpflicht das Gemeinsame haben, dass sie Leistungen der Staatsangehörigen an den Staat sind, so besteht doch insofern ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen, als die Grundlage der Steuerzahlung allein die Pflicht eines jeden Staatsangehörigen bildet, durch sachliche Leistungen den Bedarf des Staates an Geldmitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu decken. Die Leistung des Staatsbürgers aber, der seine Militärpflicht erfüllt, beruht nicht allein auf der Pflicht zum Waffendienst, sondern vor allem auch auf dem Recht eines jeden, mit seiner Person zum Schutze des Vaterlandes einstehen zu dürfen. Dieses Recht, welches die Wehrpflicht enthält, steht jenen anderen Rechten gleich, welche der Staat im Laufe des 19. Jahrhunderts in Verfolgung des Prinzips der Selbstverwaltung d. h. des Rechtes zur persönlichen Teilnahme an der Erfüllung der Staatsaufgaben seinen Angehörigen gegeben hat, wie z. B. das Recht zum Geschworenen- und Schöffendienst, das Wahlrecht usw.

Aber noch ein anderer Unterschied besteht zwischen Steuer- und Wehrpflicht. Denn bei ersterer wird nur eine wirtschaftliche Leistung hingegeben, bei der Wehrpflicht gibt der Dienende noch weit mehr hin, nämlich seine Bequemlichkeit, seine Freiheit, ja seine ganze Person.

Hieraus ergibt sich, dass es nicht richtig ist, wenn Jolly die Militärdienstpflicht mit einer Steuer identifiziert[2]).

[1]) Jolly S. 223 beruft sich zur Stützung seiner Auffassung auf eine Definition der Steuer durch Rau (Jolly verweist auf Finanzwissenschaft Bd. 1 S. 383). Diese lautet: „Die Steuer ist eine Entrichtung, die den Bürgern von der Staatsgewalt zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen aufgelegt wird." Dass eine solche Definition den Begriff der Steuer nicht klar und scharf erfasst und deshalb nicht zu gebrauchen ist, darauf haben schon Lesigang und Cohn hingewiesen.

[2]) Damit findet auch eine Erscheinung ihre Erklärung, die Knies besonders bemerkenswert fand: „Eine eigentümliche Erscheinung ist hier

Da diese Gleichstellung von Steuer- und Dienstpflicht aber die Grundlage bildet, auf der die ganzen Erwägungen Jollys basiert sind, so muss mit dem Wegfall dieser Grundlage die ganze Begründung als unhaltbar in sich zusammenfallen.

c) Die Begründung der Wehrsteuer durch Lesigang.

1. Ihr Inhalt.

Von einem ganz neuen Gesichtspunkt aus wurde die Wehrsteuerfrage 10 Jahre nach dem Erscheinen des Jolly'schen Aufsatzes in einer Abhandlung von Lesigang[1]) erörtert.

Der Gedankengang der Lesigang'schen Begründung ist etwa folgender: Wie der Staat die Pflicht hat, die Steuern, die er zur Deckung seiner Ausgaben auf seine Bürger umlegen muss, in gerechter Weise auf diese zu verteilen, so ist er auch verpflichtet, sich die persönlichen Dienste, deren er zur Erhaltung seiner Wehrkraft bedarf, in gerechter Weise zu verschaffen. Während sich nun in Ansehung der Steuerbelastung ein stetes und auch erfolgreiches Streben geltend macht, den Forderungen der Gerechtigkeit in jeder Hinsicht Genüge zu tun, hat man im Gegensatz hierzu hinsichtlich der Verteilung der persönlichen Militärdienstleistungen gegen das Prinzip der gerechten Verteilung der Staatslasten bisher in gröbster Weise verstossen, und zwar liegt die Ungerechtigkeit darin, dass von den Wehrpflichtigen, die an und für sich die Last des Militärdienstes alle gleichmässig tragen sollen,

nun, dass, während die übrigen Naturalsteuern seit dem Mittelalter immer entschiedener durch Geldsteuern ersetzt werden, umgekehrt die Verdrängung des Werbesystems durch das Konskriptionssystem eine neue Gattung von Naturaldiensten oder von steuermässigen Erhebungen des Staates zur dauernden Geltung gebracht hat." Es ist eben hier zu bedenken, dass es sich bei der Militärdienstleistung in Wirklichkeit gar nicht um eine Naturalsteuer handelt.

[1]) Vgl. „Das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen" in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Band 32, 1879, Seite 159 ff.

ein grosser Teil von dieser Last befreit ist, ohne dass er statt dessen zu einer anderweitigen Leistung verpflichtet ist. Diese Ungerechtigkeit muss, wie Lesigang betont, ausgeglichen werden und zwar geschieht dies am besten dadurch, dass diejenigen, welche den Militärdienst nicht erfüllen, um der justitia distributiva willen etwas Äquivalentes leisten.

Wenn es nun auch an und für sich wünschenswert wäre, dass dieses Äquivalent in einer gleichartigen Leistung d. h. also auch in einer persönlichen Dienstleistung bestände, so muss jedoch hierauf in Ermangelung von etwas der persönlichen Dienstleistung wirklich Entsprechendem verzichtet werden.

Von Leistungen anderer Natur dürften aber als Ersatz sich am besten Geldleistungen eignen. Lesigang kommt daher zu dem Schluss, dass diejenigen Staatsangehörigen, welche der Verpflichtung mit ihrer Person dem Vaterlande zu dienen, sowohl aus persönlichen, wie auch aus sachlichen Gründen nicht nachkommen können, als Äquivalent eine Geldleistung darbringen sollen, welche sie ebenso drückt, wie sie die Soldatendienstleistung belastet haben würde.

Da nun aber diese Geldleistung nur als ein Ersatz für das Nichtdienen anzusehen ist, die Militärpflicht aber, wie Lesigang im Gegensatz zu Jolly zugibt, keine Naturalsteuer ist, so folgt daraus, dass auch die Geldleistung, die von den Nichtdienenden erhoben wird, keine Steuer ist. Daher will auch Lesigang diese Geldleistung nicht Wehrsteuer genannt wissen, sondern Wehrgeld, das seinem ursprünglichen Sinne nach ein Äquivalent für einen wehrhaften Mann bedeutet.

Wenn nun aber, so folgert Lesigang weiter, das Wehrgeld keine Steuer ist, so kann es auch nicht nach den Grundsätzen behandelt werden, die im allgemeinen für Steuern gelten. Vielmehr wird für die Bemessung des Wehrgeldes der Umstand massgebend sein, dass das Wehrgeld ein Ausgleich sowohl der wirtschaftlichen, wie auch der nicht-

wirtschaftlichen Opfer sein soll, welche von den dienenden Männern getragen werden[1]), und zwar der Ausgleich der wirtschaftlichen Opfer nach der wirtschaftlichen Lage des Nichtdienenden bemessen werden, wie sich dieselbe aus seinem Beruf oder seiner Erwerbstätigkeit ergibt. Den Ausgleich der nichtwirtschaftlichen Opfer hofft aber Lesigang dadurch am besten treffen zu können, dass er Berufstätigkeit wie auch Vermögen zur Beurteilung heranzieht. Trotz dieser zahlreichen und komplizierten Umstände, die zu berücksichtigen sind, hofft Lesigang auf diese Weise eine ziemlich richtige Bemessung der Höhe des Wehrgeldes herbeiführen zu können[2]).

2. Kritik derselben.

Auch gegen diese Begründung von Lesigang lassen sich verschiedene Einwendungen erheben, wenn auch zugegeben werden muss, dass sie gegenüber der Knies'schen und der Jolly'schen Begründung einen ganz erheblichen Fortschritt bedeutet.

Das zeigt sich einmal darin, dass sich Lesigang von der Anschauung freigemacht hat, dass der Militärdienst eine Naturalsteuer ist, andererseits aber auch in der Tatsache, dass Lesigang nicht wie Knies eine absolute Gleichheit der Leistungen, sondern eine relative Gleichheit der Lasten entsprechend der verschiedenen Leistungsfähigkeit des Einzelnen anstrebt. Auch die mehr fiskalische Verwertung des Ertrags, die Lesigang verlangt, stellt sich als ein nicht unwesentlicher Fortschritt gegenüber der Begründung von Knies dar. Aber trotz dieser entschiedenen Vorzüge der Lesigang'schen Theorie vor ihren Vorgängern lassen sich gegen dieselbe doch noch mehrere Einwendungen

---

[1]) Ferner will Lesigang noch unterscheiden zwischen Friedenswehrgeld, d. h. Ersatz für die regelmässigen Leistungen des Dienenden und Kriegswehrgeld, d. h. Ersatz der im Fall des Krieges eintretenden ausserordentlichen Leistungen.

[2]) Entsprechend der Begründung soll der Ertrag zuerst für militärische Zwecke verwendet werden.

erheben, deren Berechtigung im Einzelnen jetzt geprüft werden soll.[1])

So wird vor allem gesagt, dass die Lesigang'sche Begründung darauf hinausläuft, dass man verlangt, weil dem einen ein Übel zugefügt wird, müsse auch dem anderen eins auferlegt werden[2]).

Dagegen lässt sich einmal sagen, dass es nicht richtig ist, den Militärdienst als ein Übel zu bezeichnen. Denn wenn das wirklich der Fall wäre, so würden doch nicht so viele freiwillig eintreten.

Aber abgesehen davon, wird man einwenden können, dass der Gedanke, dass die Nichtdienenden zu einer Geldleistung heranzuziehen sind, weil sie nicht die Last des Militärdienstes zu tragen haben, wohl bei ihrer Besteuerung mitspricht, dass aber die Belastung der Nichtdienenden vor allem aus dem Gesichtspunkt heraus erfolgt, dass entsprechend dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht jeder Mann ausser den Steuern noch etwas Besonderes für das Vaterland leisten muss.

Vor allem ergibt sich aber eine Widerlegung des gegen-Lesigang erhobenen Einwands aus folgender Erwägung heraus. Wenn der Staat neue Steuern erhebt, so beruht das auf der Verpflichtung desselben, sich für seine beständig wachsenden Aufgaben neue Mittel zu verschaffen. An und für sich werden diese neuen Steuern entsprechend dem Prinzip der gerechten Verteilung der Staatslasten auf alle Staatangehörigen gleichmässig verteilt werden müssen. Wenn nun aber der Staat sieht, dass bisher infolge besonderer Umstände eine Gruppe von Staatsbürgern mehr be-

[1]) Hinsichtlich der Kritik der Theorie von Lesigang vgl. Cohn (volkswirtschaftliche Aufsätze) S. 248 ff., Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 454, Eheberg Seite 417, v. Heckel S. 115 ff., Strahl S. 138 ff.

[2]) Das ist ein Argument, welches schon Jolly gegen die Wehrsteuer vorbrachte: „Die Idee, dass den der Aushebung Entgangenen deshalb ein Opfer auferlegt werden müsse, da die Ausgehobenen mit einem solchen heimgesucht werden, stellt sich also, von welcher Seite man sie auch betrachten mag, als unhaltbar dar. Daher kann auch die Militärsteuer nicht aus ihr hergeleitet werden." (S. 322.)

lastet ist, als eine andere, wie hier in Ansehung des Militärdienstes, so dürfte es seine Pflicht sein, die neuen Steuern nicht wiederum gleichmässig auf alle zu verteilen, sondern vielmehr eine derartige Besteuerung herbeizuführen, dass die bisher bestehende Ungleichheit ausgeglichen wird[1]).

Ein bedeutend wesentlicherer Einwand, welcher gegen die Lesigang'sche Begründung geltend gemacht wird[2]), ist der, dass gesagt wird, dass der militärtaugliche Soldat zum Teil durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht ein Recht- und ein Ehrenamt ausübt, welches den Ehrenämtern in der Selbstverwaltung gleichsteht.

Zu diesem wird auch nur ein kleiner Teil der Bevölkerung als hierfür geeignet zugelassen und trotzdem fällt es keinem ein, dem hierzu Untauglichen eine entsprechende Geldabgabe zuzumuten in der richtigen Erkenntnis, dass es für solche Ehrenämter ein Äquivalent, einen Ersatz nicht gibt, dass vielmehr die Opfer, die solche Ämter und so auch der Militärdienst mit sich bringen, durch die Ehre, dem Vaterlande seine Dienste zu leisten, aufgewogen werden.

Die Berechtigung dieses Einwands wird nicht dadurch entkräftet, dass von den Freunden der Lesigang'schen Begründung darauf hingewiesen wird,[3]) dass es sich nicht um ein Äquivalent der Ehrenpflicht des Militärdienstes und der damit verbundenen Opfer, sondern um einen Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten handelt.[4])

[1]) Vgl. auch Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) Seite 456, der sich auch gegen diesen Einwand wendet: „Die Wehrsteuer wird veranlagt, um die Bedingungen des staatlichen Gemeinschaftslebens in der vom Interesse der Gemeinschaft des Staates selbst geforderten Weise möglichst richtig, daher auch, soweit diese Bedingungen einmal Lasten involvieren, in möglichst richtiger Verteilung dieser Lasten möglichst gerecht zu erfüllen."

[2]) Vgl. Conrad S. 198 und v. Treitschke S. 641.

[3]) Vgl. Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 456, Eheberg S. 418, Borstorff S. 253, Fick S. 44, Strahl S. 153 ff., Jolly S. 320, Marcinowski S. 18, v. Harling S. 83, Saur S. 18, Fersch S. 206.

[4]) Vgl. Marcinowski S. 18, wo es in der Begründung des deutschen Wehrsteuerentwurfs von 1881 heisst: „Hierbei muss es als von vornherein

Denn dagegen lässt sich einmal sagen, dass von v. Treitschke und seinen Anhängern gar nicht bestritten wird, dass der Militärdienst auch eine Last ist, dass diese vielmehr nur betonen, dass die Last des Militärdienstes, soweit sie sich als Ehrenpflicht darstellt, wie jede andere Ehrensache eine rein persönliche Angelegenheit ist, die einer Ausgleichung durch eine Wehrsteuer nicht fähig ist.

Ausserdem bleibt aber zu berücksichtigen, dass man, wenn man eine richtige Bemessung der wirtschaftlichen Lasten erzielen will, auch das ethische Moment der Ehre abschätzen muss, was aber einmal unmöglich ist, andererseits aber auch der Auffassung des Militärdienstes als einer Ehre widerspricht. Somit stellt sich dieser Einwand v. Treitschkes der Lesigang'schen Begründung gegenüber als berechtigt dar.

Weitere Bedenken ergeben sich aber, wenn man an die Durchführung einer Wehrsteuer bezw. eines Wehrgeldes nach den Grundsätzen geht, wie sie sich aus der Lesigangschen Begründung ergeben.

So wird von manchen gefragt, warum die Frauen nicht zur Zahlung des Wehrgeldes verpflichtet sind.[1]) Dieser Einwand ist leicht zu widerlegen. Das Wehrgeld soll, wie Lesigang sagt, als Ersatz für den nichtgeleisteten Militärdienst dienen. Da nun aber nur die Männer wehrpflichtig sind, so ergibt sich, dass jeder Grund fehlt, die Frauen zur Zahlung des Wehrgeldes heranzuziehen.[2])

ausgeschlossen gelten, das Ziel etwa durch Einführung einer Geldleistung erreichen zu wollen, welche als Äquivalent der persönlichen Dienstleistung aufzufassen und von diesem Gesichtspunkte aus näher zu bestimmen wäre." Vgl. Drucksachen des Reichstags 4. Legislaturperiode 4. Session 1881, Anlage Nr. 60, S. 8.

[1]) Vgl. Jolly S. 324, Engel S. 185, Schäffle (Grundzüge der Steuerpolitik) S. 501, Stenographische Berichte des Reichstags 4. Legislatur-Periode 4. Session 1881 S. 605, Strahl S. 157 ff., Vocke (Grundzüge der Finanzwissenschaft S. 95 ff.

[2]) Sehr prägnant präzisiert Thierl (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung) S. 609 seine Stellung zu dieser Frage: „Das militärische Moment der Abgabe würde also der Abgabepflicht des Weibes widerstreben. Das Finanzielle wäre im Hinblick auf die geringe

Weniger leicht sind aber die Bedenken zu widerlegen, die sich bei der Bemessung der Höhe des Wehrgeldes erheben. So wird vielfach darauf hingewiesen, dass es sich bei der Militärdienstleistung einerseits und der Geldleistung andererseits um Grössen handelt, die nicht durcheinander messbar sind, sodass es also unmöglich ist, genau festzustellen, in welchem Verhältnis die Nichtdienenden den zum Militärdienst Herangezogenen gegenüber zu belasten sind.[1])

Dass dieses Bedenken seine Berechtigung hat, wird zwar allgemein zugegeben, nicht aber wird es für so gewichtig gehalten, dass deswegen die ganze Begründung Lesigangs aufgegeben werden müsste.[2]) Denn mit Recht wird darauf hingewiesen, dass man auch auf anderen Gebieten auf grosse Schwierigkeiten derselben Art stösst, wie z. B. im Strafverfahren bei Bemessung der Strafe usw.[3]), und dennoch versteht man diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, indem man versucht, nach Möglichkeit wenigstens eine gerechte Taxierung zu schaffen. Sehr schwerwiegend ist dagegen das Bedenken, welches sich daraus ergibt,

Anzahl einkommensteuerpflichtiger Frauen und Mädchen ziemlich gegenstandslos, das Soziale bei der andersgearteten Stellung des Weibes in der Güterwelt schwer durchführbar."

[1]) Conrad S. 198, Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 457, Eheberg S. 419, v. Heckel S. 117, Cohn (volkswirtschaftliche Aufsätze) S. 210 ff., Jolly S. 320, Neumann S. 205 ff., Strahl S. 139 ff., Beusch (Soziale Kultur) S. 288, v. Harling S. 76, derselbe (Jahrb. f. d. deutsche Armee und Marine) 1910 S. 138, Fersch S. 203.

[2]) Vgl. Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 457: „Aus der inneren Verschiedenheit der Last des Wehrdienstes und einer Wehrsteuerzahlung wird zu viel gegen diese Steuer abgeleitet. Eine auf Fiktionen beruhende Gleichstellung von Leistungen und Lasten nicht oder nicht rein ökonomischer Art mit ökonomischen Grössen als ihrem Äquivalent erfolgt auch sonst vielfach im Verkehr wie im Recht und ist auch unvermeidlich." Vgl. hierzu auch Jolly S. 320, Lesigang S. 187 f., Fik S. 33 und 42 ff., Beusch (Soziale Kultur) S. 288, v. Harling S. 76, Strahl S. 140 ff.

[3]) Als Beispiele kann man auch anführen: Bemessung der Entschädigung bei Unfällen, ferner Bussen bei Beleidigungen, die Masse der Steuerprogression usw.

dass bei Lesigang das Wehrgeld keine Steuer ist, und dass daher die Grundsätze, welche für die Steuerbemessung massgebend sind, nicht für die Taxierung der Höhe des Wehrgeldes verwendet werden können.[1]) Daraus ergeben sich Schwierigkeiten, die wie Lesigang selbst zugeben muss, ungeheuer sind. Denn da Lesigang alle für die Höhe des einzelnen zu zahlenden Wehrgeldes in Betracht kommende Momente messen will, dabei sich aber nicht der Steuergrundsätze bedienen will und somit an und für sich jeden konstanten Grössen entraten muss, so wird sein ganzer Veranlagungsapparat ein so komplizierter, dass man wirklich grosse Bedenken haben muss, ob der Weg, auf dem Lesigang vorgeht, der richtige ist.[2])

Im engsten Zusammenhang mit dieser Lesigang'schen Begründung steht eine andere Auffassung, die vor allem von Neumann vertreten wird und die davon ausgeht, dass nicht, wie bei Lesigang, wirtschaftliche und persönliche Lasten auszugleichen sind, sondern dass sich die Ausgleichung auf die wirtschaftlichen Lasten zu beschränken hat, da die persönlichen Opfer schon durch die persönlichen Vorteile des Militärdienstes, wie geistige Schulung, erzieherische Bedeutung, sowie auch durch die Ehre desselben kompensiert werden.

Ob diese Behauptung von der Gleichheit der Vorteile und Nachteile richtig ist, dürfte doch sehr zweifelhaft erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass die persönlichen

[1]) Hinsichtlich der Frage, ob die Wehrsteuer eine Steuer ist, vgl. vor allem Neumann S. 136 ff. Gegen die Steuernatur derselben sind ausser Lesigang vor allem Schäffle (Die Steuern) S. 391, welcher die Wehrsteuer eine gemischte Gebührensteuer nennt, und Vocke S 99, welcher die Wehrsteuer unter die Beiträge rechnet.

[2]) Vgl. Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 459 Anm. 324. Derselbe sagt, dass sich insofern eine Schwierigkeit der prinzipiellen Lösung des ganzen Wehrsteuerproblems zeigt, die seines Erachtens nicht völlig beseitigt werden kann Vgl. auch Borstorff S. 255, Conrad S. 198 ff. und Cohn (volkswirtschaftl. Aufsätze) S. 254 ff., Schäffle (Die Steuern) S. 395 sagt hierzu: „Die Ausgleichung müsste in tausendfältiger Individualisierung stattfinden, welche offensichtlich entweder unausführbar ist, oder dennoch versucht, leicht starke Ungleichheiten anderer Art erzeugt."

Opfer und persönlichen Vorteile bei den verschiedenen Bevölkerungsklassen sehr verschieden sind.[1]) Vocke[2]) sucht daher auch in anderer Weise zu begründen, dass die persönlichen Opfer bei der Ausgleichung nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen, indem er sagt, dass einmal eine Ausgleichung der persönlichen Opfer unmöglich ist, dass aber andererseits auch dem Dienenden gar nicht geholfen worden wäre, wenn man für die Nichtdienenden entsprechende persönliche Belästigungen erfinden wollte. Diese Erwägungen Vockes sind an und für sich ganz richtig; sie vermögen aber nicht viel an der Sachlage zu ändern, weil auch dann, wenn man nur die wirtschaftlichen Lasten ausgleicht, die Bedenken, welche man gegen die Lesigang'sche Begründung hegen muss, keineswegs beseitigt werden.

d) Die Begründung der Wehrsteuer durch Cohn.

1. Ihr Inhalt.

Diese Bedenken werden aber noch grösser, wenn man sich mit der Begründung beschäftigt, die Cohn, fast zu derselben Zeit wie Lesigang, für die Wehrsteuer geschaffen hat.[3]) Das Gemeinsame, welches die Begründungen von Lesigang und Cohn haben, besteht darin, dass auch bei Cohn das Gerechtigkeitsmotiv die Grundlage bildet, auf Grund dessen er die Notwendigkeit einer Wehrsteuer ab-

[1]) So zitiert treffend Schäffle (Die Steuern) S. 395 gegen die Auffassung, dass eine Ausgleichung nicht erforderlich sei, weil eine solche schon in der Ehre und erzieherischen Bedeutung des Militärdienstes gegeben sei, das Fallstaff'sche Wort von der Ehre: „Kann man davon essen, kann man davon trinken?"

[2]) Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, S. 94.

[3]) Vgl. hierzu Cohn, System der Nationalökonomie Bd. II S. 284. Cohn, „Die Militärsteuer", in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 35, S. 508 ff. und 679 ff. Cohn, „Die Wehrsteuer und Ehre und Last der Volkswirtschaft", in den volkswirtschaftlichen Aufsätzen, S. 175 ff. Cohn, „Ehre und Last in der Volkswirtschaft", in der Tübinger Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 37 S. 1 ff. Vgl. hierzu auch Cohn, „Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz", im Finanzarchiv Bd. 1 S. 114 ff. und Cohn, „Die Bundesgesetzgebung der Schweiz", in Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Supplement III, S. 52 ff.

leitet.[1]) Während aber bei Lesigang den Ausgangspunkt mehr die wirtschaftlich-ökonomischen Verhältnisse bilden, ist die Begründung Cohns in ihrem Ursprung mehr staatsphilosophischer Art.

Cohn geht nämlich davon aus, dass unser modernes Staatsleben von zwei Hauptprinzipien beherrscht wird. Das eine ist das Prinzip der Arbeitsteilung, d. h. der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben berufsmässiger Organe, welche mit diesen Aufgaben besonders vertraut sind und sie daher besser als andere auszuführen vermögen. Das Entgelt aber, welches diese Organe als Preis für ihre Tätigkeit verlangen, bringt der Staat dadurch auf, dass er von seinen Angehörigen sachliche Leistungen (Steuern) fordert. So beruht also die Steuerpflicht auf dem Prinzip der Arbeitsteilung.

Dieses Prinzip der Arbeitsteilung wird aber seit dem 19. Jahrhundert durch ein anderes Prinzip, nämlich das der Selbstverwaltung, durchbrochen, d. h. neben die Pflicht, mit seinen wirtschaftlichen Kräften für den Bedarf des arbeitsteiligen Staatswesens einzutreten und so den Realbedarf des Staates zu decken, tritt das Recht eines jeden Staatsbürgers zur persönlichen Teilnahme an der Erfüllung gewisser Staatsaufgaben. So hat der Bürger das Recht erlangt, an der Gerichtsbarkeit als Schöffe oder Geschworener mitzuwirken, das Recht, für die Volksvertretung zu wählen und sich wählen zu lassen usw.

Unter diesen Rechten gibt es aber auch solche, bei denen der Gedanke des Rechts weniger ausgeprägt ist und zwar aus dem Grund, weil sie gleichzeitig Pflichten enthalten, deren Last so gross ist, dass die Tatsache, dass mit dieser Pflicht auch ein Recht verknüpft ist, den wenigsten zum Bewusstsein kommt.

Hierunter fällt vor allem die allgemeine Wehrpflicht, d. h. das Recht und die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, zum Schutze des Vaterlandes mit seiner Person einzustehen. Diese Ehrenpflicht können aber nicht alle erfüllen, weil

[1]) Dieses Gerechtigkeitsmotiv führt vor allem Hauff S. 22 ff. näher aus.

nicht alle die Eigenschaften besitzen, die zur Erfüllung derselben erforderlich sind. So tritt für die, welche zum Militärdienst nicht zugelassen werden, der Fall ein, dass sie ein Recht und eine Pflicht, die an und für sich allen zusteht, nicht ausüben können. Da aber nun nicht zugegeben werden darf, dass eine Gruppe von Staatsangehörigen auf diese Weise eines Rechtes beraubt wird, das ihnen an und für sich zusteht, andererseits aber dieses Recht in seiner Eigenschaft als Pflicht von denjenigen, welche diese Pflicht erfüllen, grosse Opfer verlangt, von denen die übrigen, nämlich diejenigen, welche nicht dienen, befreit sind, so ist ein gerechter Ausgleich herbeizuführen.

Dies geschieht aber am besten dadurch, dass man an die Stelle des Prinzips der Selbstverwaltung wiederum das der Arbeitsteilung treten lässt, d. h. den Nichtdienenden die Verpflichtung auferlegt, mit sachlichen Mitteln, (Steuern) für den Ausfall einzutreten, den der Staat dadurch erleidet, dass sie ihre Wehrpflicht nicht erfüllen können. „Denn wie der Staatsbürger", so sagt Cohn, „im allgemeinen den besoldeten Richter und Berufssoldaten, dem Minister und Gesetzgeber gegenübersteht, deren Leistungen er empfängt und sachlich vergilt durch Steuern, so soll der waffenunfähige Staatsbürger im besonderen die Leistungen der Waffenfähigen und der dienstleistenden Männer entgelten, er soll zahlen nach seiner Fähigkeit für das, was er empfängt, da, wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen, unfähig ist."[1])

2. Kritik derselben. Vorzüge.

Diese Begründung[2]) Cohns hat insofern viel für sich, als ihr gegenüber nicht die Einwendungen sich als stich-

---

[1]) Cohn, Volkswirtsch. Aufsätze, S. 186.

[2]) Vgl. hinsichtlich der Kritik der Cohn'schen Theorie Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 453 ff. Eheberg S. 417 ff. v. Heckel S. 116, Conrad S. 198, Strahl S. 164 ff., Beusch: Soziale Kultur S. 287.

haltig erweisen, welche der Lesigang'schen Theorie mit Recht entgegengesetzt werden konnten.

So gelingt es Cohn durch die Eigenart seiner Begründung, den Einwand, dass eine Wehrsteuer mit der Auffassung des Militärdienstes als einer Ehre im Widerspruch stehe, als unberechtigt hinzustellen. Denn da Cohn die Wehrsteuer nicht als ausgleichende Ersatzleistung ansieht, sondern als eine Steuer, welche sich in Ansehung ihrer Höhe und sonstigen Durchführungsbestimmungen nicht nach dem wirtschaftlichen und persönlichen Lasten des Militärdienstes richtet, sondern welche selbstständig nach allgemeinen Steuergrundsätzen ihre leitenden Gesichtspunkte regelt und mit dem Militärdienst nur das gemein hat, dass sie aus ihm den Grund ihrer Berechtigung herleitet, so kann durch eine Wehrsteuer, die auf der Cohn' schen Begründung aufgebaut ist, das Ehrenmoment des Militärdienstes nicht herabgemindert werden. Denn nur das ausgleichende Moment ist es, welches dem Militärdienst den Charakter der Ehrenpflicht nimmt. Wo aber dieses Moment fehlt und keine verbindenden Fäden zwischen Dienstleistung und Geldleistung gezogen sind, da kann die Wehrsteuer auch nicht mit der Ehre des Militärdienstes in Widerspruch treten.

Ein weiterer Vorzug der Cohn'schen Begründung liegt aber darin, dass sich bei ihr die Bemessung der Höhe der Geldleistungen der Nichtdienenden nach klaren Grundsätzen richten kann. Denn da bei Cohn die Wehrsteuer kein Ersatz der Militärpflicht, sondern eine Steuer im wahren Sinne des Wortes ist, so werden bei der Feststellung der Sätze, die zu entheben sind, die Grundprinzipien, die für die Steuern allgemein massgebend sind, mit Recht verwertet werden können.

So sehen wir, dass die Begründung Cohns sich gegenüber der von Lesigang als ein nicht unerheblicher Fortschritt darstellt. Aber trotz ihrer grossen Vorzüge ist sie doch nicht so vollkommen, dass sie allen Einwendungen gegenüber standhält.

Nachteile:

So lässt sich gegen Cohn geltend machen, dass nach seiner Theorie es nicht als berechtigt erscheint, dass der Staat die Freigelosten zu einer Wehrsteuer heranzieht.

Denn nach ihm soll nur dann das Prinzip der Arbeitsteilung, also die Steuerpflicht an die Stelle des Prinzips der Selbstverwaltung d. h. des Militärdienstes treten, wenn die persönlichen Leistungen der Bürger versagen, wenn diese sich als unfähig erweisen, das Recht und die Pflicht des Militärdienstes in eigener Person auszuüben.

Wie steht es nun aber mit den Freigelosten? Sie sind keineswegs unfähig zur Dienstleistung, sie haben womöglich auch noch den lebhaften Wunsch, zu dienen und trotzdem beraubt sie der Staat nicht nur ihres Rechtes auf den Militärdienst, sondern will sie auch noch zwingen, eine Steuer stattdessen zu bezahlen.[1]) Eine Besteuerung der Freigelosten muss also als unvereinbar mit der Theorie von Cohn erscheinen.[2])

Ferner wird geltend gemacht, dass nach der Begründung Cohns auch noch die Frauen zur Wehrsteuer herangezogen werden müssten.[3]) Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn es ist zu berücksichtigen, dass das Recht und die Pflicht zum Militärdienst nur die Männer haben. Wenn nun an die Stelle dieses Rechtes die Steuerpflicht tritt, warum sollen dann mit einem Mal die Frauen steuerpflichtig

---

[1]) Wenn man aber hiegegen einwenden wollte, dass es doch der Zufall und nicht der Staat ist, welcher die Leute vom Militärdienst freikommen lässt, so ist zu sagen. dass der Zufall nur insofern massgebend ist, als er darüber entscheidet, welcher von den Dienstpflichtigen befreit bleiben soll. Über die Fragen aber, ob eine Auslosung stattfinden soll und wieviele ausgelost werden sollen, darüber trifft allein der Staat seine Bestimmungen, und insofern ist der Staat derjenige, welcher die Dienstpflichtigen ihres Rechtes auf Militärdienst beraubt, während das Los d. h. der Zufall nur dazu dient, seinen Willen zur Ausführung zu bringen.

[2]) Vgl. Wagner S. 455, Eheberg S. 418.

[3]) Vgl. Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 455.

sein, während der Militärdienst ihnen weder zusteht noch obliegt.[1])

Ausser diesen Bedenken hat man in neuester Zeit noch folgenden Einwand gegen Cohn geltend gemacht.[2]) Man hat gesagt, dass die Behauptung Cohns, dass der Staat zur Anordnung einer ergänzenden Geldleistung verpflichtet ist, soweit die Bürger zur Leistung persönlicher Dienste unfähig sind, nur dann richtig ist, wenn der Ausfall an persönlicher Leistung ein Manko in der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse hervorruft, und zwar begründet der Vertreter diese Auffassung, Strahl, seine seine Ansicht damit, dass zwischen Steuer und persönlicher Leistung keine zwingenden Beziehungen bestehen. Nun hat aber, wie zugegeben werden muss, die Befreiung der

[1]) Diese Bedenken hinsichtlich der Freigelosten und Frauen sucht Wagner dadurch illusorisch zu machen, dass er die Begründung Cohns mit der von Lesigang kombiniert. Vgl. hierzu Wager (Schönbergs Handbuch III 1) S. 456 und Eheberg S. 419. In der Ausführung dieses Standpunktes sagt Wagner: „Der Staat bestimmt eben nach seinem Interessenstandpunkt den Kreis der Wehrdienstpflichtigen und wieder unter Letzteren diejenigen, welche dienen und welche nicht dienen sollen. Er schliesst die Frauen aus der Dienstpflicht aus. Er bestimmt, welche Männer dienen, welche Wehrsteuer entrichten sollen, indem er generell nach seinem Interesse die Bedingungen für beide Pflichten festsetzt und der zweiten nur den subsidären Charakter verleiht. Er erhebt aber auch dann die Wehrsteuer für sich zur Deckung der ganzen Bedürfnisse, für die er den Ertrag dieser Steuern am nötigsten zu brauchen glaubt. Er erkennt es ferner auch, unabhängig von jeder Wehrsteuer, als seine Aufgabe an, die von den Dienenden im Wehrdienst, also für Staats- und für öffentliche Gemeinschaftszwecke, gebrachten Opfer, soweit als möglich, auf die Gesamtheit zu übernehmen und sie daher in allen Fällen, wo überhaupt an irgend eine Kompensation mit materiellen Gütern oder Geld, gedacht werden kann, den Dienenden oder im Dienst ökonomisch Geschädigten zu ersetzen. Als eines der besten Mittel betrachtet er die Wehrsteuer". Diese Darlegung dürfte sich unseres Erachtens weniger als eine Kombination der Cohn'schen und Lesigang'schen Begründung darstellen, als vielmehr als eine Verbindung der Cohn'schen Theorie mit dem Autoritätsgedanken, wie er später oben dargelegt wird. Eine Kombination der Auffassungen von Cohn und Lesigang dürfte bei der grundsätzlichen Verschiedenheit derselben unseres Erachtens nicht möglich sein.

[2]) Vgl. Strahl S. 164 f.

Untauglichen vom Militärdienst keinen Ausfall an persönlichen Diensten zur Folge, für den Ersatz geschaffen werden müsste, da der Bedarf des Staates an Soldaten vollauf befriedigt ist. Folglich würde, wenn die Behauptung Strahls richtig wäre, kein Grund für den Staat bestehen, eine Geldleistung von den Nichtdienenden einzufordern.

Wenn man nun diesen Einwand sich näher betrachtet, so wird man erkennen, dass sich derselbe nicht nur gegen die Begründung Cohns, sondern vielmehr gegen jede Begründung der Wehrsteuer richtet, es sei denn, dass man den Militärdienst, wie Knies und Jolly, als Naturalsteuer auffasst. Denn auch wenn man die Wehrsteuer als ausgleichende Ersatzleistung oder wie Strahl als ergänzende Steuer zu begründen sucht, so hat der Staat keinerlei Veranlassung, von Untauglichen eine Geldleistung zu fordern, da auch hier die Freistellung von dem Militärdienst kein Manko in der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse zur Folge hat.

Strahl scheint hier übersehen zu haben, dass bei Cohn, wie auch bei den anderen Begründungen das grundlegende Moment die Gerechtigkeit ist, d. h. die Pflicht des Staates, alle Lasten, die er seinen Bürgern auferlegt, gerecht zu verteilen. Und zwar bezieht sich diese Pflicht des Staates nicht nur auf die Steuern, sondern auch auf die persönlichen Leistungen, soweit sich solche, wie z. B. der Militärdienst, als Lasten darstellen. Es ist daher die Behauptung Strahls dahin zu erweitern, dass auch dann der Staat zur Erhebung einer Geldleistung berechtigt und verpflichtet ist, wenn der Ausfall an persönlichen Leistungen eine ungerechte Verteilung der Lasten zur Folge hat. Wenn man die grundlegende Behauptung Strahls in dieser Weise erweitert, so dürfte sein Einwand gegen Cohn sich als hinfällig darstellen.

3. Kombination derselben mit der Theorie von der Autorität des Staates.

Um aber über die Schwierigkeiten, die sich bei der

Cohn'schen Begründung hinsichtlich der Freigelosten ergeben, hinwegzukommen, ist es erforderlich, die Cohn'sche Theorie mit einer Auffassung zu kombinieren, die die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer in folgender Weise lösen will[1]). Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Geldmittel. Um diesen Bedarf zu decken, erhebt er kraft seiner Autorität von seinen Untertanen Steuern, wobei es seiner Machtbefugnis überlassen bleibt, zu bestimmen, welcher Art diese Steuern sein sollen, und welche Personen zu diesen heranzuziehen sind.

Wenn man von dieser unsozialen Auffassung[2]) allein den Standpunkt herausnimmt, dass dem Staat zwecks Wahrung seiner Interessen das Recht vorbehalten sein muss, den Kreis der Steuerpflichtigen selbst zu bestimmen und dieses Moment mit der Cohn'schen Begründung kombiniert, so wird man über das Bedenken hinwegkommen dass der Staat gewisse, für den Militärdienst an und für sich taugliche Personen sich freilosen lässt und statt dessen zu der Wehrsteuer heranzieht.

Also dürfte von all den Begründungen einer Wehrsteuer, die angeführt worden sind[3]), die von Cohn in ihrer soeben dargelegten Form diejenige sein, welche einerseits das innerste Wesen der Wehrsteuer am schärfsten erfasst

---

[1]) Vgl. Eheberg, S. 416, Beusch, Soziale Kultur, S. 287, v. Harling, S. 76, Anm. 2.

[2]) Auch Beusch nennt dieses einen Herrenstandpunkt, einen Geldbeutelstandpunkt. Das soziale Empfinden kommt dabei nicht auf seine Rechnung.

[3]) Zu erwähnen sei noch eine Begründung, die Beusch, Soziale Kultur, S. 287 bringt. Er will mit der oben dargelegten Autoritätstheorie die Lesigang'sche Begründung verbinden und erhofft damit die Vorteile, dass einmal die Staatsautorität die theoretischen Zwiespälte beseitigt, andererseits die ausgleichende Gerechtigkeit dem praktischen Bedenken möglichst gut entgegenkommt und das Odium der Steuerlast mildert und beseitigt. Diese Auffassung ist abzulehnen, denn wenn man der Staatsautorität so weiten Spielraum lässt, so entscheidet man gar nicht mehr über die Frage der Berechtigung der Wehrsteuer, sondern es handelt sich mehr um eine Machtfrage des Staates.

und daher der Frage ihrer Berechtigung am besten gerecht wird, andererseits aber auch am leichtesten der gegen sie erhobenen Bedenken Herr wird.

a) Die Begründung der Wehrsteuer durch Strahl.

1. Ihr Inhalt.

Nachdem Cohn diese eben dargelegte Theorie aufgestellt hatte, sollten erst 30 Jahre vergehen, ehe wieder der Versuch unternommen wurde, eine Begründung für die Wehrsteuer zu schaffen. Zwar beschäftigte sich die Literatur auch in der Zwischenzeit ausgiebig mit der Wehrsteuerfrage, doch bildete den Gegenstand ihrer Erörterungen weniger die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer, als vielmehr das Problem, wie eine solche Steuer bei ihrer Durchführung zu gestalten wäre. Erst in letzter Zeit, nämlich im Jahre 1913, hat sich Strahl der Aufgabe unterzogen, die Wehrsteuer in neuer und eigenartiger Weise zu begründen[1]), und zwar besteht der Kernpunkt seiner Darlegungen darin, dass er die Wehrsteuer nicht als Ausgleich der wirtschaftlichen und persönlichen Lasten erhoben wissen will, sondern als eine ergänzende Steuer, welche sich in natürlicher Weise in das allgemeine Abgabensystem einfügt.

Die Grundlage für eine solche Auffassung findet aber Strahl darin, dass das Nichtdienen für diejenigen, welche vom Militärdienst befreit sind, wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Da nun aber diese Vorteile eine grössere steuerliche Leistungsfähigkeit zur Folge haben, so besteht für den Staat die Pflicht, diese besondere Steuerkraft durch eine ergänzende Abgabe zu erfassen und insofern eine gerechtere Steuerverteilung herbeizuführen.

2. Kritik derselben.

Zu dieser Begründung ist zu sagen, dass der Gedanke, die Wehrsteuer als ergänzende Abgabe aufzufassen, an sich in der Literatur keineswegs neu ist, denn auch für

[1]) Vgl. Strahl, S. 168 ff.

Cohn war die Wehrsteuer eine ergänzende Belastung. Der Unterschied zwischen den Begründungen von Cohn und Strahl besteht aber darin, dass Cohn, wie Wagner sagt, weit tiefer gräbt, indem er nicht nur die Tatsache feststellt, dass die Wehrsteuer eine ergänzende Belastung ist, sondern indem er auch die tieferen Ursachen zu ergründen sucht, aus denen heraus eine solche Auffassung von der Wehrsteuer gerechtfertigt ist. Er leitet aus den Grundprinzipien des staatlichen Gemeinschaftswesens, aus den wechselnden Beziehungen zwischen Arbeitsteilung und Selbstverwaltung die ergänzende Natur der Wehrsteuer her, während sich Strahl damit begnügt, auf die grössere steuerliche Leistungsfähigkeit, welche die Befreiung vom Militärdienst mit sich bringt, hinzuweisen und allein aus dieser Tatsache heraus die Notwendigkeit der Wehrsteuer als einer ergänzenden Belastung zu begründen.[1])

Strahl bleibt also im Gegensatz zu Cohn mehr an der Oberfläche haften, doch haben andererseits seine Darlegungen den Vorzug, dass sie klar und scharf den Unterschied beleuchten, welcher zwischen ausgleichender und ergänzender Belastung besteht. Denn die Wehrsteuer ist in ihrer Eigenschaft als ausgleichende Belastung, wie Strahl treffend sagt, nur ein Glücksausgleich, als ergänzende Abgabe ist sie aber ein Mittel zur besseren Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit.[2]) Wenn wir nun aber fragen, welcher von den beiden Begründungen, ob der von Cohn oder der von Strahl, der Vorzug zu geben ist, so müssen wir uns doch für die von Cohn entscheiden als diejenige, welche

[1]) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht vor allem der Satz: „Um die Berechtigung einer Wehrsteuer als ergänzende Belastung der Dienstbefreiten nachzuweisen, genügt es vollauf, darzutun, dass die Militärfreien von subjektiv höherer Leistungsfähigkeit sind."

[2]) Bei dieser Sachlage muss es umso seltsamer erscheinen, dass v. Blume im Militärwochenblatt 1913 Nr. 164 S. 3722 diesen Unterschied zwischen ausgleichender und ergänzender Belastung nicht anerkennt, sondern vielmehr mit Bezug auf die Strahl'sche Begründung frägt, ob ein saurer Wein dadurch schmackhaft gemacht werden kann, dass man eine andere Etiquette auf die Flasche klebt.

die inneren Ursachen der Wehrsteuer und die unbedingte Notwendigkeit ihrer Einführung klarer und zwingender zu ergründen weiss, wenn auch nicht verkannt werden soll, dass die Begründung Strahls als ein wertvoller Beitrag zu der Frage anzunehmen ist, in welchem Verhältnis ausgleichende und ergänzende Belastung zu einander stehen.

Wenn wir nunmehr am Schluss dieses Kapitels noch einmal kurz auf die Entwicklung zurückblicken, die das Problem der Begründung einer Wehrsteuer genommen hat, so finden wir, dass hinsichtlich dieser Frage eine stetige Fortentwicklung konstatiert werden kann, indem von bescheidenen Anfängen aus die Theorie es immer mehr verstanden hat, der Eigenart und dem Wesen einer Wehrsteuer gerecht zu werden. Ihren Höhepunkt hat aber diese Entwicklung in der Begründung von Cohn erreicht, denn diese Begründung weiss einmal die inneren Ursachen und das Wesen der Wehrsteuer am schärfsten zu erfassen und insofern der Frage ihrer Berechtigung am besten Herr zu werden. Andererseits vermag sie aber auch in Verbindung mit dem Gedanken, dass dem Staat hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen das Selbstbestimmungsrecht vorbehalten sein muss, der gegen die Wehrsteuer erhobenen Bedenken am leichtesten Herr zu werden.

B) Sonstige Gründe, die zu Gunsten der Wehrsteuer angeführt werden, ohne Gegenstand einer theoretischen Begründung zu sein.

Abgesehen von diesen Begründungen werden noch mehrere andere Gründe zu Gunsten der Wehrsteuer angeführt, ohne dass diese zum Gegenstand einer theoretischen Begründung gemacht werden.

So wird vor allem betont, dass die Einführung einer Wehrsteuer auch im Interesse der Volksgesundheit erforderlich sei;[1]) denn wenn der Staat von denen, welche

[1]) Vgl. Ratzenhofer, S. 116 ff., Marcinowski, S. 5 u. 11., Fick S. 267ff., Cohn, Volkswirtschaftliche Aufsätze, S. 263 ff., v. Harling S. 72, Auslands-Deutscher: Die deutsche Finanzreform der Zukunft S. 187 ff. Rede des Abgeordneten Bindewald, stenograph. Berichte, 12. Leg.-Per., 2. Session, Bd. 261, S. 2638. Vor allem aber Strahl, S. 131 ff. und Schallmayer, Ver-

zum Militärdienst untauglich sind, keine anderweitige Leistung verlangt, so bevorzugt er diese in einer Weise, welche in der Bevölkerung den Wunsch hervorrufen muss, bei der Untersuchung als ungeeignet für den Waffendienst befunden zu werden.[1]) Durch eine Nichteinführung der Wehrsteuer trägt also der Staat dazu bei, eine gebrechliche Bevölkerung heranzuzüchten.[2])

Andererseits wird aber auch darauf hingewiesen, dass durch eine Nichtbelastung der militärtauglichen Männer eine berechtigte Unzufriedenheit bei der dienenden Bevölkerung hervorgerufen wird.[3])

erbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, S. 297, welcher sagt, dass der rassenhygienische Standpunkt in die Steuerpolitik eingeführt werden müsse und dass dieser seine beste Verwirklichung finden wird, wenn die mit der Untauglichkeit zum Militärdienst verbundenen wirtschaftlichen Vorteile durch irgendwelche Lasten ausgeglichen werden.

[1]) Denn wie Ratzenhofer S. 116 ganz richtig bemerkt, steht in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil der Staatsbürger auf dem ethisch hohen Standpunkt, seine Auswahl zum Waffendienst befriedigend zu finden. Vgl. hierzu auch Lohan (Deutschland 1906) S. 675.

[2]) Wird von den Untauglichen nichts verlangt, so prämiiert der Staat geradezu durch ihre Befreiung von jedem Ersatz die körperliche Unvollendung. Vgl. v. Harling, S. 72.

[3]) Vgl. v. Harling, S. 72. Hinsichtlich der Popularität, deren sich Wehrsteuern erfreut haben und erfreuen, vgl. vor allem die Ausführungen von Jolly, S. 328, v. Harling, S. 97, Anm. 3. Ausland-Deutscher: Die deutsche Finanzreform der Zukunft, S. 161. Beusch: Soziale Kultur, S. 291 ff., dagegen bezweifelt die Popularität der Wehrsteuer, weil „bei näherem Zusehen die grosse Gefahr hervortritt, dass die Mängel der Wehrsteuer sich fühlbar machen, dass starke Ungerechtigkeiten in der Lastenverteilung Platz greifen werden, dass infolgedessen die Popularität in Abneigung sich wandeln kann und wandeln wird, wenn einmal die Bevölkerung die Wirkungen der Steuer am eigenen Leibe verspürt hat.“ Charakteristisch ist in dieser Hinsicht auch die Rede des Abgeordneten Bebel, im Reichstag (Stenograph. Berichte, 12. Leg.-Per., 1. Session 1907/1908 Bd. 229, S. 1900). „Wenn Sie die Wehrsteuer einführen wollen, so werden wir sie mit allen Mitteln bekämpfen. Wir werden uns aber nicht ärgern, wenn dieser Widerspruch vergeblich bleibt, denn wenn sie uns durch irgend eine Steuer Wasser auf unsere Mühle liefern, dann mit dieser Wehrsteuer.“ v. d. Böck (Gegenwart 1908) S. 66 nimmt auf diesen Ausspruch Bebels Bezug und befürchtet, dass eine Wehrsteuer antimilitaristischen Bestrebungen weitere Nahrung geben könne. Vgl. hierzu auch Burger,

Ein weiterer Gesichtspunkt, der zu Gunsten der Wehrsteuer geführt wird, ist der, dass sie in gleicher Weise wie der Militärdienst zur Vaterlandsliebe erzieht.[1])

Dagegen sind rein fiskalische bezw. finanzielle Gründe so gut wie gar nicht zu Gunsten der Wehrsteuer geltend gemacht worden.[2])[3])

Altdeutsche Blätter, 1911. S. 134 f. und „Grenzboten" 1904, Nr. 26, S. 728. Interessant sind auch die Petitionen, die im Jahre 1895 von dem Kyffhäuser Verbande des Kriegerbundes von $1\,^1/_2$ Millionen alten Kriegern und im Jahre 1906 von dem deutschen Privat-Beamten-Verein an den Reichstag gerichtet sind und in denen eine möglichst schleunige Einführung der Wehrsteuer im Reiche verlangt wird. Sie zeugen dafür, dass der Wehrsteuergedanke weiten Volkskreisen doch nicht so unsympathisch ist, wie es uns die Gegner der Wehrsteuer glauben machen wollen. Vgl. hierzu Strahl, S. 54 f.

[1]) Mit aus diesem Gesichtspunkt heraus, wurde von Witte im „Türmer" 1909, S. 215 f. der eigenartige Vorschlag gemacht, die Wehrsteuer in der Weise mit dem Wahlrecht zu verknüpfen, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Tatsache abhängig gemacht wird, dass der Wähler entweder gedient oder Wehrsteuer bezahlt hat. Eine solche Regelung hat nach Witte den Vorzug, dass sie zu dem Grundgedanken, auf dem das Reichstagswahlrecht beruht, zurückführt, indem nur derjenige, welcher seine Pflichten gegenüber dem Staat erfüllt hat, auch die Rechte, die dieser gibt, ausüben soll, dass ferner die Abgabe freiwillig ist und dadurch die gehässige Zwangsbeitreibung umgeht, dass sie ferner zur Vaterlandsliebe erzieht und dass sie für die meisten Wähler die Wahlmündigkeit bis zu einem reiferen Lebensalter verschiebt. Hierzu ist zu sagen, dass diesen Vorzügen auch grosse Nachteile gegenüberstehen. Denn abgesehen davon, dass der Staat voraussichtlich in finanzieller Hinsicht nicht auf seine Kosten kommen wird, würde eine solche Regelung unter Umständen ungerecht wirken und würde vor allem dem Wesen des Reichstagswahlrechtes widersprechen.

[2]) Vgl. Wagner S. 458 und Anm. 321.

[3]) Für die Wehrsteuer als solche spricht auch noch, wenn man überhaupt eine Ausgleichung für richtig hält, die Tatsache, dass eine anderweitige Ausgleichung als durch Geld unmöglich ist. Zwar hat man vorgeschlagen, einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, dass man den Soldaten, wenn sie ihre Dienstzeit hinter sich haben, bei Anstellungen im Zivildienst vor anderen Bewerbern den Vorzug erteilt, (vgl. S. 320 bei Jolly), ferner dadurch, dass man die vom Kriegsdienst Befreiten zur mannigfachen Arbeiten verwendet, die zur Beförderung der kriegerischen Operationen (Schanzarbeit) oder zur Verpflegung und Ausrüstung der Truppen nötig sind (Bäcker-, Schusterarbeiten, Lazarettdienst). Vgl. Jolly

Vor allem sprechen aber für die Wehrsteuer auch reine Gefühlsmomente, für die besonders bezeichnend der Ausspruch des Fürsten Bismarck ist, wenn er sagt: „Zur Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlass gegeben, welches sich des musketentragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach diensttauglichen Nachbar zuhause bleiben sieht.[1])

Kapitel 2.

Die gegen die Wehrsteuer erhobenen Einwendungen.

A) Die Entwicklungsgeschichte derselben.

Wir haben in der bisherigen Darstellung die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer in ihrer Entwicklung von der positiven Seite aus untersucht, d. h. von dem Standpunkt aus, wie eine solche Wehrsteuer zu begründen ist, und welche Gründe sich zu ihren Gunsten anführen lassen. Unsere weitere Aufgabe wird es nunmehr sein, auch auf die negative Seite, d. h. auf die Einwendungen einzugehen, die gegen die Wehrsteuer als solche erhoben worden sind, soweit nicht dieselben schon bei der Besprechung der einzelnen Begründungen geprüft und erledigt worden sind.

Hinsichtlich dieser Einwendungen lassen sich bei der deutschen Wehrsteuerfrage zwei verschiedene Epochen unterscheiden. Die eine fällt in die Zeit, wo von der deutschen Reichsregierung zum ersten Mal ein Wehrsteuer-Entwurf eingebracht wurde, also in das Jahr 1881; die andere ist mehr neueren Datums und beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Reichstag seinerseits begann, sich für die Einführung einer Wehrsteuer einzusetzen.

S. 220, v. Harling S. 72 ff. Auch der Gedanke, denjenigen Personen, welche ihre Militärpflicht erfüllt haben, eine Zusatzstimme bei der Ausübung des Wahlrechtes zu geben, gehört hierher. Aber man hat sich überzeugt, dass diese Vorschläge im Grunde doch nicht durchführbar sind oder nur eine ungenügende Ausgleichung herbeiführen.

[1]) Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 458, Anm. 320. Strahl S. 27, Marcinowski S. 20, Lohan: Deutschland 1906, S. 673.

Während aber die Einwendungen der ersten Epoche inhaltlich darauf hinausgehen, die innerliche Berechtigung einer Wehrsteuer abzustreiten, beschäftigen sich die der zweiten Epoche mehr mit den steuertechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wehrsteuer.

Da nun aber die Fragen, die sich in letzter Hinsicht erheben, im allgemeinen erst im zweiten Teil der Abhandlung, der sich mit der Darlegung und kritischen Beurteilung der praktischen Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer in Deutschland befasst, besprochen werden sollen, so dürfte es im Interesse einer klaren Disponierung vorteilhafter sein, die Einwendungen, welche die praktische Durchführung der Wehrsteuer betreffen, erst im zweiten Teil einer eingehenden Darlegung und Beurteilung zu unterziehen.

Es beschränkt sich somit unsere Aufgabe darauf, die Einwendungen der ersten Epoche, welche die prinzipielle Berechtigung einer Wehrsteuer bestreiten, darzulegen und auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen.

A) Die Darlegung und kritische Beurteilung der einzelnen prinzipiellen Einwendungen.

a) Einwand der Gefährdung der allgemeinen Wehrpflicht.

1. Darlegung desselben.

Vor allem hat man gegen die Wehrsteuer das Argument geltend gemacht, dass durch die Einführung einer solchen Abgabe das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht theoretisch wie praktisch gefährdet werden würde[1]). Diese

[1]) Vgl. als Literatur hierzu v. Treitschke (Preuss. Jahrb. Bd. 46, S. 641, stenogr. Berichte, 4. Leg. Per., 4. Session 1881, S. 599, Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 457, Eheberg S. 418, Borstorff S. 238 f. und S. 241 f. Schäffle: Die Steuern Bd. 2, S. 396, Zeitschrift des preuss. statist. Büros 1881, S. 26, Marcinowski S. 9 und S. 20 f., Fik S. 44 ff., v. Harling S. 73, derselbe Jahrb. f. deutsche Armee und Marine 1910, S. 135 f., Neumann S. 209, Saur S. 19 und 27 f. Beusch: Soziale Kultur S. 288, Hauff S. 53, Döhling S. 56, Fersch S. 206, v. d. Böck: Neue Revue 1909, S. 5, v. Liebert: Das nationale Deutschland S. 191, Lohan:

Auffassung hat vor allem v. Treitschke vertreten, und durch prägnante Worte begründet, wenn er sagt:[1]) „Erklärt die Staatsgewalt erst: ‚Wer nicht dient, der zahlt', so zieht das Volk über lang oder kurz den Schluss: ‚Wer zahlt, der dient nicht!"

2. Widerlegung desselben.

Die Berechtigung dieses Einwandes kann wenigstens für Deutschland nicht zugegeben werden, und zwar sprechen folgende Gründe dagegen. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht während der 100 Jahre, welche er in grossen Teilen Deutschlands in Geltung ist, so sehr das Bewusstsein des Volkes durchdrungen hat, dass nicht zu befürchten ist, dass die Einführung einer Wehrsteuer einen Umschwung der Ansichten über die Notwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht im Volke herbeiführen wird.

Ferner ist aber zu sagen, dass die Durchbrechung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht auch schon deshalb so gut wie ausgeschlossen erscheinen muss, weil es sich bei den Behörden, die über die militärische Qualifikation zu entscheiden und denen, die die Steuerveranlagung zu besorgen haben, wenigstens in Deutschland um zwei ganz verschiedene Behörden handeln würde, die in keinerlei inneren Zusammenhang zu einander stehen[2]).

Deutschland 1906, S. 673 f., Burger: Altdeutsche Blätter 1911, S. 134, Grenzboten 1904, Nr. 26, S. 727, v. d. Böck: Gegenwart 1906, S. 66, Metzler: Nationalliberale Blätter 1910, S. 203. Hinsichtlich der franz. Wehrsteuer vgl. Schott S. 49 f.

[1]) Preuss. Jahrbücher Bd. 46, S. 461. v. Treitschke sagt dabei auch: „Diese Gefahr liegt sehr nahe und namentlich in den kleinen deutschen Staaten, wo das alte System der Stellvertretung noch nicht vergessen ist." Dieser Einwand ist im übrigen noch um so weniger begründet, wenn man bedenkt, dass seit der Zeit, wo v. Treitschke diese Worte geschrieben hat, schon wieder 30 Jahre verflossen sind und die Erinnerung an das alte Stellvertretersystem in der neuen Generation völlig verblasst ist.

[2]) Ganz anders dürfte der Einwand v. Treitschkes in Bulgarien zu werten sein, wo die Tauglichkeitsbestimmung und die Steuerveranlagung

Ferner lässt sich auch noch das gegen den Einwand von Treitschkes geltend machen, dass die Ersatzbehörden gar kein Interesse daran haben, etwa die reicheren Volksklassen gegen Zahlung einer Wehrsteuer vom Militärdienst zu befreien, weil doch gerade die wohlhabenderen Volksschichten auf Grund ihrer besseren Vorbildung sich als ein intelligenteres, gewandteres und daher auch zum Militärdienst geeigneteres Rekrutenmaterial darstellen, als die Leute, welche den ärmeren Volksklassen entstammen[1]).

Ausserdem zeugt aber auch die Tatsache, dass sich gerade militärische Fachmänner, wie General von Hartmann, Oberstleutnant von Schmid u. a. mit grossem Nachdruck für die Wehrsteuer eingesetzt haben, dafür, dass dieses Bedenken von Treitschkes unbegründet ist[2]).

Wir können daher aus all diesen Gründen die Berechtigung des Einwands, dass durch die Einführung einer Wehrsteuer das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gefährdet würde, nicht anerkennen[3]).

b) Einwand, dass die Wehrsteuer unpreussisch und undeutsch sei.

1. Darlegung desselben.

Ein weiteres Bedenken, welches man gegen die Einführung einer Wehrsteuer in Deutschland erhoben hat, ist das, dass es sich bei der Wehrsteuer um eine Abgabe handle, die „durch und durch“ unpreussisch und undeutsch sei und dem Charakter unseres Staates widerspräche, welcher niemals, solange er besteht, eine Abkaufung der allgemeinen Bürgerpflichten geduldet hat.[4])[5])

---

durch ein und dieselbe Behörde vorgenommen werden (Art. 6 d. Ges. v. 31. 12. 03). Im übrigen wird mit Recht darauf hingewiesen, dass es doch sehr bedauerlich ist, wenn den Ersatzbehörden gegenüber ein solches Misstrauensvotum ausgesprochen wird.

[1]) Diesen Punkt betont vor allem auch Neumann S. 209 f.

[2]) Vgl. auch Lohan: Deutschland 1906, S. 675.

[3]) Selbst Schäffle (Die Steuern) Bd. 2, S. 396, der grundsätzlich Gegner der Wehrsteuer ist, muss zugeben, dass dieser Einwand v. Treitschkes übertrieben ist.

[4]) Vgl. hierzu v. Treitschke preuss. Jahrbücher Bd. 46, S. 641,

2. Widerlegung desselben.

Dass diese Behauptungen nicht richtig sind, wird sich später ergeben, wenn im zweiten Teil der Abhandlung darauf eingegangen wird, wie schon bei den alten Germanen und zur Karolingerzeit, als auch später bis zur Gründung des deutschen Reiches, sowohl in Preussen wie auch in den anderen deutschen Staaten, sich Wehrsteuern oder wehrsteuerähnliche Erscheinungen fanden.

c) Einwand, dass die Wehrsteuer eine Besteuerung der Krüppel sei.

1. Darlegung desselben.

Bei weitem wesentlicher als der eben besprochene Einwand ist der, dass die Wehrsteuer einer Besteuerung der Unglücklichen, Gebrechlichen, Krüppel gleichkomme,[1]) und dass eine Besteuerung dieser infolge körperlicher Untauglichkeit nicht dienenden Jünglinge sich für diese gleichsam als eine Geldstrafe darstelle, die um so ungerechter wirke, als diese Leute infolge ihres Leidens schon sowieso von der Natur höchst stiefmütterlich behandelt sind.[2])

---

v. Harling S. 142, Anm. 1, Marcinowski S. 20 f., Borstorff S. 255 f., Hauff S. 52. Lohan: Deutschland 1906, S. 673.

[5]) Vor allem betont auch v. Treitschke, dass die Tatsache, dass Wehrsteuern in anderen Staaten bestehen, für uns gar nichts beweist, weil diese fremden Verhältnisse nicht auf uns anwendbar sind, und in Verbindung mit dieser Auffassung stehen die Worte des Abgeordneten Boretius (stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881, Bd. 1, S. 602), dass die Wehrsteuer der Schweiz das Produkt eines Gleichheitsfanatismus ist, der von zweifelhaftem Wert, aber einem demokratischen Staatswesen vollkommen entsprechend ist — la democratie s'est l'envie — heisst es ja. Dass diese letztere Auffassung das treibende Element bei der Wehrsteuer vollkommen verkennt, ergibt sich klar aus den Begründungen, die für die Wehrsteuer gegeben worden sind. Vgl. S. 23 f.

[1]) Vgl. den Spitznamen der Wehrsteuer in Italien: tassa dei gobbi.

[2]) Vgl. Literatur hierzu: v. Treitschke Bd. 46, S. 641, stenogr. Berichte, 4. Leg. Per., 4. Session 1881, Bd. 1, S. 599, Marcinowski S. 20 f., Conrad S. 199, Schäffle (Grundzüge der Steuerpolitik) S. 499, Vocke S. 97, Neumann S. 215 f., Engel S. 183, Borstorff S. 243, Fik S. 45 f., Zeitschr. des preuss. stat. Büros 1881, S. 26 f., v. Harling S. 74, derselbe Jahr-

2. Widerlegung desselben.

Hiergegen lassen sich folgende Gründe geltend machen. Wenn der Staat von denjenigen, welche ihrer Militärpflicht nicht genügen, eine Steuer erhebt, so ist damit noch nicht gesagt, dass alle diejenigen, die diese Steuer zu zahlen haben, mehr oder weniger gebrechlich und infolgedessen wirtschaftlich leistungsunfähig sind. Dass eine solche Auffassung den Tatsachen nicht entspricht, zeigt ein Blick auf die Übersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich (Jahrgang 1913 Seite 331)[1]). Daraus ergibt sich klar, dass Militäruntauglichkeit und wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) auf keinen Fall einander gleichgesetzt werden dürfen.

Der Einwand, dass die Wehrsteuer eine Steuer der Krüppel sei, wird völlig gegenstandslos, wenn man berück-

---

bücher für die deutsche Armee und Marine 1910, S. 137, Saur S. 28 f., Hauff S. 60 f. Beusch: Soziale Kultur S. 289, Fersch S. 208, Lohan: Deutschland 1906, S. 675 f.; v. Liebert: Das nationale Deutschland 1907, S. 191, Burger: Altdeutsche Blätter 1911, S. 134.

[1]) Die Zahlen stellten sich hinsichtlich der Abgemusterten und Nichtausgehobenen in den Jahren 1908 bis 1911 wie folgt:

	Abgemusterte	Nichtausgehobene	Von den Nichtausgehobenen waren ausgemustert wegen Untauglichkeit
1908:	539507	256502	34133
1909:	550326	267772	34890
1910:	558507	273142	34067
1911:	565520	273355	35500

Die übrigen Nichtausgehobenen verteilen sich folgendermassen:

	Ausgeschlossene	Dem Landsturm I. Aufgebots Überwiesene	Der Ersatz-Reserve Überwiesene
1908:	836	128888	92645
1909:	856	138364	93662
1910:	890	145226	92959
1911:	826	142307	94732

Hieraus ergibt sich, dass von den Nichtausgehobenen wegen unbestreitbarer Militäruntauglichkeit nur etwa 13% ausgemustert sind. Dieses Resultat stellt sich aber noch günstiger, wenn man berücksichtigt, dass von diesen wegen Untauglichkeit Ausgemusterten keineswegs nun auch alle gleichzeitig wirtschaftlich leistungsfähig sind.

sichtigt, dass eine Besteuerung derjenigen, die durch körperliche oder geistige Gebrechen am Erwerbe völlig oder zum Teil verhindert sind,[1]) leicht durch gesetzliche Massregeln beseitigt werden kann.[2])[3]) Das zeigen uns in einleuchtender Weise fast alle zur Zeit bestehenden Wehrsteuern bezw. Entwürfe.

Wenn aber nun weiter gesagt wird, dass die nicht Dienenden durch die Belastung mit einer Wehrsteuer gleichsam eine Geldstrafe zu tragen hätten, so ist darauf hinzuweisen, dass von einer Geldstrafe gar keine Rede sein kann. Vielmehr handelt es sich bei der Wehrsteuer um eine Angabe, die entsprechend der Cohn'schen Begründung ihre Grundlage aus den Grundprinzipien des staatlichen Gemeinschaftswesens herleitet und welche als Mittel zu einer gerechteren Erfassung der durch die Dienstbefreiung gesteigerten steuerlichen Leistungsfähigkeit dient.

Gegenüber dem Einwand aber, dass es unrecht ist, Jünglinge mit einer Steuer zu belegen, die mit Freuden ihrer Dienstpflicht genügen würden, wenn sie sich nur des unschätzbaren Glückes vollkommener Gesundheit erfreuten, ist zu sagen, dass diejenigen, welche sich ihrer Pflichten gegenüber dem Staat in so starkem Masse bewusst sind, sicher gern die Gelegenheit ergreifen werden, wenigstens mit ihrem Gute zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, wo ihnen die Möglichkeit nicht gegeben ist, mit ihrer Person zum Schutz des Vaterlandes einzutreten.[4])

[1]) Auf die Frage, ob die vermögenden Erwerbsunfähigen zur Steuer heranzuziehen sind, wird erst später eingegangen werden.

[2]) Man braucht in dieser Hinsicht auch nur die verschiedenen Einkommensteuern der deutschen Einzelstaaten durchzusehen, um zu erkennen, dass es möglich ist, das individualistische Moment bei der Veranlagung einer Steuer in weitgehendster Weise zu berücksichtigen.

[3]) Conrad, Seite 198, sagt zwar, dass die Entscheidung im einzelnen Fall, wie weit eine berufliche Leistungsfähigkeit vorliegt oder nicht, ungemein schwierig ist. Dass aber diese Schwierigkeit überwunden werden kann, wird später dargelegt werden.

[4]) Bezeichnend für die Richtigkeit dieser Ansicht ist ein Fall, der in dem Aufsatz eines Auslandsdeutschen (Die deutsche Finanzreform der Zukunft, Zürich 1907) S. 162 erzählt wird. Ein Schweizer Bauer darüber

Diejenigen aber, welche die Befreiung vom Militärdienst als einen willkommenen Vorzug ansehen, werden durch die Wehrsteuer in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass sie, wie der Abgeordnete Graf Moltke sagte,[1]) nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber dem Staate haben. Insofern dürfte die Wehrsteuer eine hervorragende erziehliche Wirkung ausüben.[2])

d) Einwand, dass das Dienen für viele nicht Nachteile sondern Vorteile mit sich bringt.

1. Darlegung desselben.

Neben all diesen Einwendungen wird noch ein Bedenken von den Gegnern der Wehrsteuer geltend gemacht, dem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Es wird nämlich mit Recht darauf hingewiesen, dass für gewisse Gruppen von Dienenden die Erfüllung der Militärpflicht nicht Nachteile, die auszugleichen wären, mit sich bringt, sondern vielmehr Vorteile.

Wenn man nun in diesem Falle, wo die Nichtdienenden ungünstiger dastehen als die Dienenden, von den ersteren noch eine Abgabe fordern wollte, so müsste das als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, die auf keinen Fall zu billigen ist.[3])

2. Widerlegung desselben.

Um diesen Einwand richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, sowohl die Vorteile wie auch die

befragt, ob er den Schweizer Militärpflichtersatz gerne bezahle, antwortete: „Ich würde mich vor meinen Mitbürgern, welche Dienst gemacht, wahrhaftig schämen, wenn ich nicht wenigstens als kleinen Ersatz dafür meine Militärsteuer zahlen dürfte."

[1]) Marcinowski S. 100.

[2]) Den erzieherischen Wert der Wehrsteuer betonen vor allem auch Marcinowski S. 100, Saur S. 30, v. Harling S. 75.

[3]) Vgl. als Literatur hiezu Conrad S. 199, Schäffle, Die Grundzüge der Steuerpolitik, S. 198, derselbe, Die Steuern, S. 394 f., v. d. Böck, Revue 1909, S. 8. Vgl. ferner noch Jolly S. 319, Lesigang S. 275 f., Borstorff S. 246 f., Fik S. 37 f., Fersch S. 204 f., Beusch, Soziale Kultur, S. 284 f., Neumann S. 173 f., Lohan, Deutschland 1906, S. 678.

Nachteile näher zu untersuchen, die das Dienen mit sich bringt.[1])

Man wird hier zwei Gruppen von Dienenden unterscheiden müssen, einmal die Einjährig-Freiwilligen und dann die Gemeinen. Während bei den Einjährig-Freiwilligen auch von den Gegnern der Wehrsteuer ein starkes Überwiegen der Nachteile des Dienens gegenüber den Vorteilen ohne Weiteres zugegeben wird, ist es nicht in dem Masse der Fall bei den Gemeinen, und es wird daher hier eine genaue Prüfung der Nachteile des Dienens einzusetzen haben.

Nachteile des Dienstes.

Wenn die Nachteile, die das Dienen für den Gemeinen mit sich bringt, nicht so bedeutend sind, wie für den Einjährig-Freiwilligen, so beruht das vor allem darauf, dass der gemeine Soldat nicht sich selbst zu verköstigen und auszurüsten braucht. Sonst aber treffen ihn meist dieselben Nachteile wie den Einjährig-Freiwilligen.

Auch er wird durch die Militärpflicht meist aus seinem Beruf herausgerissen, und durch Verlernen der Fachkenntnisse, Verlust der geschäftlichen Beziehungen um Jahre zurückgebracht. Nach Beendigung der Dienstzeit muss er sich meist eine neue Stellung suchen und wird diese häufig nur unter Schwierigkeiten finden, da ihm seine Spezialkenntnisse verloren gegangen sind, und vor allem auch solche Leute bei der Anstellung bevorzugt werden, welche keine Übungen mehr abzuleisten haben.[2]).

Während der Dienstzeit aber kann er nichts verdienen und fällt, da bekanntlich die Mittel, welche der deutsche

---

[1]) Vgl. hierzu vor allem Conrad, S. 198 f., Neumann, S. 174 f., Schäffle, Die Steuern, S. 394 f., v. Harling S. 90 f. Derselbe, Jahrbücher f. d. deutsche Armee und Marine 1910, S. 147 f., Fick S. 36 f., Lesigang S. 275 f., Saur S. 19 f., Hauff S. 14 f., Fersch S. 203 f., v. Reden, Über Land und Meer 06, Nr. 21, S. 508.

[2]) Man vgl. in dieser Hinsicht die Anzeigenteile der grossen Tageszeitungen und Fachzeitschriften, wo bei Ausschreiben offener Stellen möglichst „Dienstfreiheit“ der Bewerber verlangt wird.

Soldat zu seinem Unterhalt erhält, für die mit etwas höheren Lebensansprüchen erzogenen nicht ausreichend sind, den Eltern zur Last, welche durch Lebensmittelsendungen und andere Unterstützungen zu seinem Unterhalt beitragen müssen. Neben diese materiellen Nachteile treten aber dann noch die idellen, indem der Dienende in seiner persönlichen Freiheit und in seiner Bequemlichkeit beschränkt ist, und, was vor allem die vom Lande kommenden Rekruten betrifft, den Gefahren der Grosstadt ausgesetzt ist.

Vorteile des Dienstes.

Diesen Nachteilen treten nun andererseits auch wieder Vorteile gegenüber, die gewiss nicht zu unterschätzen sind, die aber diese eben dargelegten Nachteile doch meist nicht aufzuwiegen vermögen.

So sind vor allem die Erziehung des Rekruten zu Pflichtbewusstsein, Gehorsam, Selbständigkeit, ferner die Ordnung, Reinlichkeit, Ausbildung körperlicher Geschicklichkeit und auch die Förderung der unteren Volksschichten in geistiger Hinsicht nicht zu unterschätzende Faktoren. Und es muss auch zugegeben werden, dass unter gewissen Voraussetzungen bei manchen Gruppen der gemeinen Soldaten die Vorteile des Dienens die Nachteile überwiegen können.

So wird mit Recht darauf hingewiesen, dass unter Umständen der dienende Arbeiter sich besser steht als der nicht dienende, welcher in der Zeit einer schlechten Konjunktur der Gefahr eines geringen Verdienstes oder womöglich der Arbeitslosigkeit ausgesetzt ist, während der dienende Arbeiter seine Unterkunft im Militärdienst und damit seinen Unterhalt auf Staatskosten findet. Auch der Bauernjunge, der beim Militär als Bursche tätig gewesen ist und mit Pferden umzugehen gelernt hat, kann eventl. die erworbenen Kenntnisse nach Beendigung der Dienstzeit verwenden und dadurch Vorteile vom Dienen haben, welche die Nachteile desselben weit übersteigen[1]). Im

[1]) Conrad, S. 199, hält eine Wehrsteuer nur insoweit für berechtigt, als sie die Einjährig-Freiwilligen und diejenigen von den Gemeinen zur

allgemeinen dürften aber doch solche Fälle selten sein und wohl auch nur bei solchen Leuten vorkommen, die sich aus den unteren Volksschichten rekrutieren und die daher bei der Durchführung einer Wehrsteuer mit derselben kaum belastet werden würden. Wenn daher auch die Berechtigung des letzten Einwands nicht ganz bestritten werden kann, so ist er doch andererseits auch nicht als so durchschlagend anzusehen, dass deswegen die Wehrsteuer verworfen werden müsste.

e) Einwand der zu starken Belastung des platten Landes.

1. Darlegung desselben.

Ein weiterer Einwand, den man gegen die Wehrsteuer geltend gemacht hat, ist der, dass durch eine solche Abgabe die Bewohner des platten Landes unverhältnismässig stärker belastet werden würden, als die in der Stadt lebende Bevölkerung[1]), und zwar gründet sich dieser Einwand auf die nicht zu bezweifelnde Tatsache, dass die Kinderzahl auf dem Lande weit grösser ist als die in den Städten. So wies bei den Verhandlungen der 6. Kommission im Reichstag ein Mitglied dieser Kommission darauf hin, dass sich im Jahre 1904 die Kinderzahl auf dem Lande auf 39,5 pro tausend Bewohner belaufen hätte, während sich bei der städtischen Bevölkerung das Ergebnis auf 35,7 gestellt hätte.[2])

Steuer heranzieht, für welche der Militärdienst Nachteile mit sich bringen würde. Nun ist es aber unmöglich, wie Conrad selbst zugibt, von den gewöhnlichen Soldaten diejenigen auszuscheiden, für welche das Dienen Nachteile im Gefolge hat. Andererseits ist es aber ungerecht, darum die mit dem Einjährigen-Zeugnis versehenen Untauglichen allein zu besteuern und Conrad sieht daher in diesem Punkte einen Hauptgrund gegen die Wehrsteuer und er fährt daher fort: „Man müsste fürchten, durch alleinige Besteuerung der Einjährigen eine Anzahl junger Leute zu veranlassen, sich nicht das Einjährigen-Zeugnis oder gar die dazu berechtigende Bildung zu verschaffen.

[1]) Vgl. hierzu stenograph. Berichte 11. Leg. Per. 2. Session 1905 bis 1907 Anlagenbd. 5, S. 4135 f. von Harling: Jahrbücher für deutsche Armee und Marine 1910, S. 144.

[2]) Diese Zahlen haben sich in neuerer Zeit noch ungünstiger gestaltet. Denn nach dem statistischen Jahrbuch für den preuss. Staat 1911 S. 18

2. Widerlegung desselben.

Dagegen ist zu sagen, dass allerdings diese Zahlen nicht bestritten werden können; andererseits ist aber darauf hinzuweisen, dass insofern schon ein Ausgleich stattfindet, als die Zahl der diensttauglichen Rekruten auf dem Lande weit grösser ist, als in den Städten. Soweit sich aber dieser Ausgleich nicht als genügend herausstellen sollte, könnten auch noch durch gesetzliche Massregeln etwaige Missstände beseitigt werden. So dürfte der Einwand einer zu starken Belastung des platten Landes sich kaum als ein berechtigtes Argument gegen die Wehrsteuer darstellen.[1])

f) Einwand der verkappten Reichseinkommensteuer.

1. Darlegung desselben.

Weit wesentlicher dürfte dagegen ein anderes Bedenken sein, welches im deutschen Reich gegen die Wehrsteuer geltend gemacht wird, nämlich der Einwand, dass es sich bei der Wehrsteuer nur um eine verkappte Reichseinkommensteuer handle, dass die Wehrsteuer nur die Brücke wäre, um dem Reich auch die direkten Steuern zugänglich zu machen.[2])

2. Widerlegung desselben.

Demgegenüber ist zu sagen, dass die Tatsache, dass es sich bei der Wehrsteuer um eine ihrem innersten Wesen nach direkte Steuer handelt, keineswegs abgeleugnet werden kann. Andererseits ist es aber erforderlich, darauf

---

entfielen in Preussen auf 1000 der mittleren Bevölkerung durchschnittlich jährlich auf dem Lande 35,18, in den Städten aber nur 29,01 lebend Geborene.

[1]) Dieser Ansicht ist auch v. Harling, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 144.

[2]) Vgl. hierzu v. Harling, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 144, Beusch, Soziale Kultur 1908 S. 292, Ausland-Deutsche, Die deutsche Finanzreform der Zukunft S. 173, Strahl, S. 28, v. Liebert, Das nationale Deutschland 1907 S. 192, Lohan, Deutschland 1906 S. 679, Grenzboten 1904 Nr. 26, S. 734 f.

hinzuweisen, dass dieser Einwand neuerdings insofern viel von seiner Berechtigung verloren hat, als in diesem Jahr der alte bisher für die Reichsfinanzen massgebende Grundsatz, dass die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten aber dem Reich gebühren sollen, durch die Einführung des Reichsbesitz-Steuergesetzes vom 3. Juli 1913 durchbrochen worden ist. Auf diesen Präzedenzfall wird man in Zukunft mit Recht hinweisen können, wenn auch noch fernerhin von Gegnern der Wehrsteuer der Einwand der verkappten Reichseinkommensteuer gegen diese erhoben werden sollte. Denn mit der Einführung des Reichsbesitz-Steuergesetzes haben die gesetzgebenden Organe des Reichs selber zugegeben, dass die strikte Durchführung des bisher bei der Verteilung der indirekten Steuern massgebenden Grundsatzes zum Wohle des Reichs und der Einzelstaaten keineswegs unbedingt erforderlich war.[1])

Wir kommen also auf Grund der bisherigen Darlegungen zu dem Schluss, dass die zahlreichen gegen die Wehrsteuer erhobenen Einwendungen sich grundsätzlich als unberechtigt darstellen, dass aber, soweit ihnen eine Berechtigung innewohnt, die für die Wehrsteuer sprechende Gründe die gegen dieselbe geltend gemachten Argumente derartig überwiegen, dass der Charakter der Wehrsteuer als einer grundsätzlich berechtigten Abgabe durch diese ihr ungünstigen Momente nicht in Zweifel gezogen werden kann. Es kann daher von dem rein theoretischen Standpunkt aus, von dem wir bisher die Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer geprüft haben, die Einführung einer solchen Steuer nur befürwortet werden.

---

[1]) Auch Bismarck, der grundsätzlich Gegner der direkten Reichssteuern war, hätte wohl kaum im Jahre 1881 so warm für die Wehrsteuer gesprochen, wenn er das oben dargelegte Bedenken als berechtigt anerkannt hätte.

II. Hauptstück.

Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Kapitel 1.

Wehrsteuer und wehrsteuerähnliche Erscheinungen vor der Gründung des deutschen Reiches.

Nachdem in dem ersten Teil dieser Abhandlung die Frage der Berechtigung der Wehrsteuer einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden ist, und vor allem auch die geschichtliche Entwicklung, welche das Wehrsteuerproblem in der Theorie genommen hat, dargelegt ist, soll nunmehr in dem zweiten Hauptstück auf die praktischen Versuche, die zur Durchführung einer Wehrsteuer in Deutschland unternommen worden sind, näher eingegangen werden.

Um dieses zweite Gebiet unserer Abhandlung erschöpfend zu behandeln, und vor allem auch, um den Einwand der Gegner der Wehrsteuer zu widerlegen, dass der Gedanke dieser Steuer undeutsch und unpreussisch sei, wird sich unsere Aufgabe auch darauf zu erstrecken haben, darzulegen, dass schon bei den Germanen und zur Karolingerzeit, als auch später in der neueren Geschichte kurz vor der Gründung des deutschen Reiches Wehrsteuern oder wehrsteuerähnliche Erscheinungen in Geltung gewesen sind.

Es wird sich daher dieser zweite Teil der Abhandlung in zwei Hauptgruppen zergliedern; im ersten Teil werden die Wehrsteuern und wehrsteuerähnlichen Erscheinungen, die der Zeit vor der Gründung des deutschen Reiches angehören, dargelegt werden; der zweite Teil wird die Versuche,

welche nach Errichtung des deutschen Reiches zwecks Durchführung einer Wehrsteuer unternommen worden sind, behandeln und wird sich wieder in zwei Gruppen unterteilen, von denen die erste, sich mit der Darlegung und kritischen Beurteilung des Wehrsteuerentwurfes von 1881 befassen wird, während in der zweiten die praktischen Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer nach dem Jahre 1881 — insbesondere der Wehrsteuerentwurf des Jahres 1908 — ihre Besprechung finden werden.

A) Wehrsteuerähnliche Erscheinungen zur Karolingerzeit.

Germanen.

Wenn wir in der älteren deutschen Geschichte nach Wehrsteuern oder wenigstens nach wehrsteuerähnlichen Erscheinungen forschen, so finden wir schon bei den Germanen Einrichtungen, welche auf den Wehrsteuer-Gedanken hinweisen[1]). Zwar handelt es sich nicht um eine Wehrsteuer im modernen Sinn, sondern vielmehr nur um Anklänge an eine solche, die aber klar erkennen lassen, dass

---

[1]) Aber auch schon bei den Griechen und Römern fanden sich wehrsteuerähnliche Erscheinungen. So wird als Parallele für die die Wehrpflicht ergänzende Wehrsteuer auf das Verhältnis zwischen den Kriegsdienst leistenden Bürgern und den Schutzgeld zahlenden Metöken, auf das Verhältnis zwischen den Bürgern Athens und den Bundesgenossen vor dem peloponnesischen Kriege hingewiesen. Hinsichtlich der römischen Geschichte verweist Neumann, S. 121 f. auf das Aes hordearium. Nach der servianischen Verfassung waren alle Bürger, welche an politischen Rechten teilnahmen, nicht minder wehr- als steuerpflichtig. Für die Dienstpflicht bildete die Grundlage der Grund und Boden. Da nun diejenigen Grundstücke, welche sich in den Händen der zum Kriegsdienst untauglichen Personen befanden, wie in denen von Unerwachsenen oder Frauen, durch Kriegsdienste nicht vertreten waren, so wurden diese Personen nach einem besonderen und zwar erheblich höheren Masstabe besteuert. Diese Ergänzungssteuer, welche zu zahlen war, ähnelte in vieler Beziehung unserer Wehrsteuer und war von besonderer Höhe. Sie hiess Aes hordearium, deshalb so genannt, weil die Abgabe zur Beschaffung und Unterhaltung der Pferde für die Rekruten bestimmt war. Vgl. hierzu Neumann, S. 121 f., Hauff, S. 8, Thierl, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 569.

schon hier der Wehrsteuergedanke den seinem eigentlichen Wesen entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Denn wenn es bei den Germanen üblich war, dass für diejenigen, welche zum Schutze ihres Volkes ins Feld zogen, die anderen zuhause Bleibenden mit den Acker bestellen mussten [1]), so beruhte diese Einrichtung im Grunde genommen auf demselben Gedanken, aus dem heraus die Freunde der Wehrsteuer eine solche Abgabe befürworten. Man erkannte schon damals, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn diejenigen, welche nicht in das Feld zogen, ohne jedes Entgelt vom Kriegsdienst befreit blieben, während die andern nicht nur die Last und Gefahr des Krieges zu tragen hatten, sondern auch infolge dieser Tätigkeit gezwungen waren, ihre Äcker brach liegen zu lassen, und suchte die Ungerechtigkeit dadurch auszugleichen, dass man den zuhause Bleibenden, die einer Naturalsteuer entfernt ähnelnde Verpflichtung auferlegte, für die Kriegführenden das Feld zu bestellen und somit für ihren Unterhalt zu sorgen.

Karolingerzeit.

Weit ausgeprägter zeigt sich der Wehrsteuergedanke in der Karolingerzeit und zwar in den Einrichtungen des Heerbanns und der sogen. adjutoria. Man kann hier sehr zweifeln, ob sich nicht die späteren Entwicklungsstufen dieser Einrichtungen als Wehrsteuern im modernen Sinn darstellen.

Adjutoria.

Wie schon bei den Germanen, so lastete auch später zur Karolingerzeit die Heerpflicht auf allen freien und wehrhaften Männern [2]). Während unter den ersten Karolingern dieses Prinzip einer allgemeinen Heerpflicht streng durchgeführt wurde, war dies im 8. Jahrhundert nicht mehr in

[1]) Vgl. Knies S. 46.

[2]) Eine andere Ansicht wird von Waitz vertreten, nach dem nur alle im Besitz von Grundeigentum befindlichen Freien zum Heerdienst verpflichtet sind. Dagegen stehen auf der im Text vertretenen Auffassung Brunner S. 66, Baldamus S. 7.

dem Masse der Fall, und zwar beruhte dies vor allem darauf, dass die Ausübung der Heerpflicht für viele eine zu schwere Belastung bedeutete. Denn infolge der zahlreichen Kämpfe, welche die Karolinger mit den Arabern zu führen hatten, hatte sich das Bedürfnis nach einer leistungsfähigen Reiterei herausgestellt, und so hatte sich allmählich aus dem früheren Fussheer ein Reiterheer entwickelt. Nicht jeder aber, der an sich wehrpflichtigen Männer war imstande, sich ein Kriegspferd zu halten und sich die zum Reiterdienst erforderliche stärkere Bewaffnung zu beschaffen, vor allem da auch der kleinere Grundbesitz infolge des immer stärker sich entwickelnden Grossgrundbesitzes mit der Zeit nicht mehr die gleiche Leistungsfähigkeit wie früher besass.

So finden wir denn, wie zuerst unter Karl dem Grossen und später auch unter Ludwig dem Frommen die Herstellung von Stammrollen angeordnet wird, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet werden. Bei den einzelnen Heeresaufgeboten wurden nun in der Regel bestimmte Vermögenseinheiten festgesetzt; wer von den Heerpflichtigen diese Vermögenseinheit besass, der musste persönlich und in der vorgeschriebenen Ausrüstung in das Feld ziehen, diejenigen aber, deren Vermögen nicht die Höhe des bestimmten Satzes erreichte, waren als unfähig zu persönlichem Heerdienst von demselben befreit. Damit waren sie aber nicht etwa jeder Pflichten ledig, vielmehr wurden sie zu Gruppen mit der Verpflichtung vereinigt, aus ihrer Gruppe einen Mann zum persönlichen Dienst zu stellen, den die übrigen entsprechend ihrem Vermögen durch Beiträge (adjutoria) zu unterstützen und zum Heerdienst auszurüsten hatten[1]). So sehen wir, dass zwar nicht die körperlich Untauglichen, wie bei der modernen

[1]) Vgl. hierzu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 205, Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 66, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 160 f., Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten 1860 S. 332, Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern S. 4 f., Neumann S. 122 f., Hauff S. 8 ff.

Wehrsteuer, sondern vielmehr die infolge finanzieller Leistungsunfähigkeit zum persönlichen Waffendienst Unbrauchbaren für ihre Befreiung von demselben einen Ersatz zu leisten haben, der zwar nicht der Wehrsteuer entspricht der aber doch manche Parallele mit ihr aufweist[1]).

Heerbann.

Die andere Abgabe der Karolingerzeit, welche mit der Wehrsteuer eine gewisse Ähnlichheit aufweist, ist der sogen. Heerbann[2]). Wie schon dargelegt, bestand zur Karolingerzeit für jeden Freien und jeden wehrhaften Mann die Heerbannspflicht, d. h. die Pflicht, dem Aufgebot des Königs zum Heeresdienst jederzeit Folge zu leisten. Derjenige, welcher die Pflicht nicht erfüllte, hatte die Heerbannsbusse als Strafe zu zahlen.

Aus dieser ursprünglich als Strafe auferlegten Leistung entwickelte sich allmählich ein Ersatzgeld, welches derjenige zahlen musste, welcher sich der an und für sich ihm obliegenden Heerpflicht entzog. Da es nun aber häufig vorkam, dass die Heerpflichtigen lieber das Ersatzgeld zahlten, als dass sie ihre Heerpflicht erfüllten, so wurde aus dieser Ersatzabgabe schliesslich eine Steuer im eigentlichen Sinne, deren Steuer-Charakter vor allem auch dadurch erkennbar wurde, dass an die Stelle des ursprünglich fest normierten Strafsatzes von 60 Solidi später nach dem Vermögen degressiv abgestufte Sätze traten. Dass es sich aber bei diesem Heerbann auch nicht um eine Wehrsteuer im modernen Sinn, sondern vielmehr um eine

[1]) Noch mehr Ähnlichkeit mit unserer modernen Wehrsteuer hatten die Adjutoria in Italien, wo auch diejenigen, welche infolge Krankheit oder körperlicher Gebrechen persönlichen Dienst zu leisten ausserstande waren, solche Beiträge zu zahlen hatten. Ferner erwähnt Neumann S. 123, dass auch bei den Friesen und Sachsen diejenigen, welche nicht aufgeboten waren, weil nur ein Teil der Heerbannpflichtigen gebraucht wurde, Adjutoria zu leisten hatten. Dies dürfte der Besteuerung unserer Freigelosten entsprechen.

[2]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft Bd. II S. 213, Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern S. 36 f., Neumann S. 124 f.

Loskaufsumme handelt, das wird klar, wenn man berücksichtigt, dass nicht der vom Staat Ausgesonderte diese Abgabe zahlen musste, sondern dass jeder nach seinem Belieben sich von seiner Dienstpflicht durch Zahlung der Summe befreien konnte.

Durch Zahlung dieses Loskauf-Systems war aber das Prinzip der allgemeinen Wehr- bezw. Heerbannpflicht, auf der die karolingische Heerverfassung fusste, durchbrochen, und damit ging auch die Basis verloren, die geeignet war, als Grundlage für eine Wehrsteuer zu dienen.

B) Wehrsteuerähnliche Erscheinungen im Mittelalter.

So ist es auch erklärlich, dass wir während des ganzen Mittelalters bis in die neuere Zeit kaum Abgaben irgendwelcher Art treffen, welche eine grössere Ähnlichkeit mit der Wehrsteuer aufweisen.[1])

Zwar wird häufig[2]) auf die Tatsache hingewiesen, dass im Mittelalter die Ritterbürtigen zum Schutz von Haus und Hof hinauszogen, während die bäuerliche Bevölkerung das Vorrecht, zuhause bleiben zu dürfen, durch Frohnden und Naturallieferungen bezahlen musste, oder dass diejenigen, welche im Lehnsheere die persönlichen Kriegsdienstleistungen stellten, ein volles Entgelt hierfür in der Nutzniessung des Lebensgutes hatten. Doch sind alles dieses

---

[1]) Dagegen finden sich in Frankreich auch im Mittelalter Abgaben welche an die Wehrsteuer sehr erinnern. So führte Ludwig VIII. eine Geldabgabe von 60 Schilling für die zur Heerfahrt nicht Erschienenen erneut ein, und Philipp III. machte diese Abgabe proportional der Steuerkraft oder sozialen Stellung des Pflichtigen. Eine weitere Entwicklung nahm diese Abgabe unter Philipp dem Schönen, welcher denen, die Kriegsdienste schuldeten, gestattete, ihre dreifache Verpflichtung 1. zur Stellung, 2. zur Bewaffnung und 3. zur viermonatlichen Unterhaltung von Mannschaften wenigstens teilweise durch eine „subside pécuniaire" zu ersetzen. Später findet sich auch unter Heinrich II. eine wehrsteuerähnliche Abgabe. Denn dieser verfügte, dass alle Adeligen, welche Kriegsdienste schuldeten, aber nicht leisteten, eine Steuer zu entrichten hätten. (Taxe du ban et l'arrière ban) Vgl. Schott S. 107 f.

[2]) Vgl. Knies S. 46, Hauff S. 9.

Erscheinungen, deren Ähnlichkeit mit der Wehrsteuer zu gering ist, als dass sie hier aufgezählt werden dürften.[1])

C) Wehrsteuern in der neueren Zeit.

a) Mennonitensteuer und ähnliche Steuern.

Erst in der neueren Zeit am Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich wieder Abgaben anführen, denen eine gewisse Verwandtschaft mit der Wehrsteuer nicht abgesprochen werden kann.

Dass solche Abgaben überhaupt zur Entstehung gelangen konnten, das beruht vor allem darauf, dass aus dieser Zeit die ersten Anfänge der heute vollkommen durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht stammen. Denn im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde in Preussen die sog. Kantonspflicht eingeführt. Das Wesen dieser Einrichtung bestand aber darin, dass jedem Regiment zur Deckung der Hälfte seines Mannschaftsbedarfes ein Bezirk (Kanton) zugewiesen wurde, dessen Bevölkerung, soweit sie den mittleren oder unteren Ständen angehörte, in ihrer Gesamtheit der Aushebung unterstellt war. Da nun aber am Schluss des 18. Jahrhunderts gewisse Gruppen der Bevölkerung aus religiösen Gründen vom Kriegsdienst und somit auch von der Kantonspflicht befreit wurden, wie z. B. die Mennoniten, die Separatisten und Israeliten, so suchte der Staat sich dadurch schadlos zu halten, dass er diese Bevölkerungsklassen als Ersatz für den Militärdienst mit Ergänzungssteuern belegte, die die Bezeichnung Mennonitensteuer, Separatistensteuer, Judengelder oder Judenrekrutierungsgelder hatten.

[1]) Bemerkenswert sind dagegen die wehrsteuerähnlichen Erscheinungen, welche sich während dieser Zeit in der Schweiz finden. So bestimmte der Rat der Zweihundert in Zürich, dass „diejenigen, so nit reisen, noch auf das Feld mit dem Banner ziehen mugen, jeklicher von allem seinem Gut je von 50 Gulden der Stadt 1 Gulden an ihren Kosten geben soll." Ferner gab es in Genf, wo der Wachtdienst eine ständige Pflicht war, eine Ersatzsteuer für Nichtdienst, die sog. taxe des gardes. Vgl. hierzu von Schanz, Steuer der Schweiz Bd. I S. 141, ferner Ausland-Deutscher, Die deutsche Finanzreform der Zukunft S. 156 f.

So hatten die Mennoniten[1]) in West- und Ostpreussen auf Grund des Gnadenprivilegiums von 1780 eine jährliche Abgabe von 5000 Talern zum Kulmer Kadettenhaus zu zahlen und zwar war es ihnen selbst überlassen, in welcher Weise sie diese Abgabe aufbringen wollten.

In den Provinzen Brandenburg, Westfalen und Rheinland waren diese Mennonitensteuern als Einkommensteuern ausgestaltet und zwar hatte auf Grund der Kabinettsordre vom 16. Mai 1830 jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militärpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt oder eigenes Vermögen besitze, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe an die Staatskasse zu entrichten, welche 3 % des besonders zu ermittelnden Einkommens betrug.

Auch die Juden[2]), welche ebenso wie die Mennoniten von der Militärdienstpflicht befreit waren, hatten für den Fall, dass sie den Militärdienst nicht leisteten, Abgaben zu zahlen. So hatten die Juden der Provinz Posen noch im Jahre 1833 sogen. Rekrutierungsgelder zu leisten, von denen sie aber befreit blieben, wenn sie freiwillig in den Militärdienst eintraten. In ähnlicher Weise wie die Juden und Mennoniten, waren auch die Separatisten besteuert.[3])

Aber wenn auch alle diese Abgaben eine starke Verwandtschaft mit unserer modernen Wehrsteuer aufweisen, so muss doch das betont werden, dass wir es hier mit Wehrsteuern im eigentlichen Sinne nicht zu tun haben, sondern dass es sich vielmehr nur um wehrsteuerähnliche Gebilde handelt. Das ergibt sich einmal daraus, dass die Grundlage dieser Abgaben nicht die allgemeine Wehrpflicht bildet, andererseits aber auch aus der Tatsache, dass für die Steuerpflichtigen keine Pflicht zum Militärdienst besteht, sondern dass diese die Wahl hatten, ob sie Militärdienst leisten oder die Steuer zahlen wollten.

---

[1]) Vgl. hierzu Schimmelpfennig: Die preussischen direkten Steuern II. Teil, Seite 215 f.

[2]) Vgl. Rönne: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im Staate. 1843, S. 51, 306 und 312.

[3]) Vgl. Neumann S. 128 f.

b) Die Wehrsteuer in Württemberg v. 17. März 1868.

Wehrsteuern im eigentlichen Sinn finden wir in Deutschland in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und zwar in den Staaten Württemberg und Bayern. Den Anlass zu ihrer Einführung gab die Neuorganisation der Armeen, die damals in diesen beiden süddeutschen Ländern stattfand, und zwar wurde in Württemberg die Wehrsteuer durch das „Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen vom 19. März 1868“,[1]) im Anschluss an das neue Militärgesetz vom 12. März 1868[2]) eingeführt.

Inhalt des Gesetzes.

Der Inhalt des Gesetzes[3]) war im wesentlichen folgender: Gemäss Artikel 1 hat jeder Kriegsdienstpflichtige, welcher nach Massgabe des oben erwähnten Militärgesetzes vom 12. März 1868 wegen Untauglichkeit zum Waffendienst ausgeschieden oder in die Ersatz-Reverse verwiesen wurde, gegen Einhändigung einer hierüber ausgestellten Urkunde eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten. Zu diesem Satz wurde durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 noch ein Zuschlag von 2 Gulden festgesetzt. Im Etatentwurf für 1870 bis 1873 war eine Erhöhung der Summe bis auf 30 Gulden in Aussicht genommen.

Für den Fall, dass ein der Ersatz-Reserve Angehöriger in den Dienst berufen wird, wird ihm die bezahlte Abgabe zurückerstattet. Befreit von dieser Abgabe sind diejenigen, welche an einem Gebrechen leiden, infolgedessen sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind und

[1]) Regierungsblatt 1868, S. 140. Ferner findet sich der Text des Gesetzes bei Marcinowski S. 138f. Die von der Regierung dem Entwurf beigegebenen Motive finden sich in den Verhandlungen der württembergischen Abgeordnetenkammer von 1866 bis 68 1. Beilagenband, 2. Abtlg. S. 945, der Kommissionsbericht ebenda, 3. Beilage S. 1778f. der stenogr. Bericht über die Kammersitzung ebenda, 3. Protokollband S. 1512.

[2]) Vgl. Regierungsblatt 1868 S. 97.

[3]) Von der Literatur beschäftigen sich näher mit dem Inhalt des Gesetzes: Jolly, S. 321f., Marcinowski S. 3, Fik, S. 24, Borstoff, S. 231, Strahl, S. 11f., Saur, S. 11, Fersch, S. 175.

diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung untauglich oder zeitlich untauglich befunden und infolgedessen entlassen, bezw. der Ersatz-Reserve zugewiesen werden.[1] [2])

Beurteilung desselben.

Eine kritische Beurteilung dieses Gesetzes liess die Frage auftauchen, ob wir es hier mit einer Wehrsteuer oder nur mit einer wehrsteuerähnlichen Gebühr zu tun haben.[3]) Denn da die Abgabe, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, gegen Einhändigung einer Urkunde erhoben wird, also gewissermassen als Vergütung für eine vom Staat vorgenommene Tätigkeit, so dürften an und für sich die Voraussetzungen einer Gebühr erfüllt sein. Da aber andererseits die Höhe des Betrags über die Selbstkosten der staatlichen Tätigkeit hinausgeht, der Begriff der Gebühr aber verlangt, dass die Höhe des Betrags diese Selbstkosten nicht erreicht, so erscheint es doch richtiger, wenn man die Abgabe nicht als Gebühr, sondern als Steuer ansieht.[4]) Im Übrigen weist dieses Gesetz nur den Grundgedanken der Wehrsteuer auf, d. h. den Gedanken, dass diejenigen zu besteuern sind, welche aus irgendwelchen

---

[1]) Dadurch, dass das Gesetz diese Befreiungen vorsieht, ähnelt es schon sehr den z. Zt. geltenden Wehrsteuergesetzen, welche fast alle Befreiungen der gleichen Art vorgesehen haben.

[2]) Der Ertrag der Abgabe wurde bei einer Zahl von ca. 10200 Steuerpflichtigen in der Voraussetzung dass nur etwa die Hälfte einzubringen sein würde auf ca. 102 000 Gulden veranlagt. Vgl. Motive 1. Beilagenband, 2. Abtlg. S. 945. In Wirklichkeit brachte aber die Abgabe erheblich mehr ein, nämlich:

1867—68	168 620	fl.
1868—69	2 586	„ (wegen Verlegung des Aushebungstermins.)
1869—70	195 642	„

[3]) Sie gleicht insofern sehr dem vom Finanzminister Luzzatti in am 7. Dezember 1897 vorgelegten Gesetzentwurf, der auch keine Steuer, sondern eine Stempelgebühr von 50 Lire vorsah, die von der 3. Reserveklasse zu entrichten war.

[4]) Die Auffassung, dass es sich bei der württembergischen Wehrsteuer weniger um eine Steuer, als um eine Gebühr handelt, vertreten vor allem Borstorff S. 231, Fik, S. 24, Fersch S. 175.

Gründen den Militärdienst nicht leisten, ohne dass aber auf die Fragen und Probleme, die sich bei der Durchführung dieses Gedankens erheben, näher eingegangen wird.[1])

C) Das Wehrsteuergesetz in Bayern vom 29. April 1869.

Weit durchgearbeiteter als diese württembergische Wehrsteuer ist das bayerische Gesetz, das Wehrgeld betreffend vom 29. April 1869.[2]) Vorgesehen war die Wehrsteuer schon in Artikel 83 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1869. In diesem Artikel war einmal bestimmt, dass Militärentlass- und Freischeine einem Stempel von 10 fl. unterliegen sollten,[3]) also einer wehrsteuerähnlichen Gebühr, wie sie ähnlich in Württemberg geschaffen war. Andererseits wurde aber verfügt, dass denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt und zum Dienste nicht einberufen wurden, den gänzlich oder teilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit, und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden solle. Die Grösse, Erhebung und Verwendung dieser Beiträge sollte durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Dies geschah durch das oben erwähnte Gesetz vom 29. April 1869.

---

[1]) Eine eingehendere Beurteilung der hier auftauchenden Fragen wird erst später bei dem Wehrsteuerentwurf von 1881 erfolgen, da bei sofortiger Darlegung die Gefahr besteht, dass später bei dem Entwurfe 1881 eine Wiederholung eintritt.

[2]) Gesetzesblatt 1863—1869 S. 1326 hinsichtlich der Vollzugsbestimmungen, Regierungsblatt S. 1333. Vgl. ferner die stenogr. Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1867—69 Bd. 6, S. 58f. Der Text des Gesetzes findet sich auch bei Marcinowski S. 139f.

[3]) Schon vor diesem Gesetz bestand eine solche Stempelgebühr auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1828, deren Höhe jedoch statt 10 fl. nur 6 betrug. Vgl. hierüber Marcinowski, Seite 2.

Inhalt des Gesetzes.

Der wesentliche Inhalt desselben ist etwa folgender.[1]) Steuerpflichtig sind darnach alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen[2]) und zwar zählt Art. 1 die in Betracht kommenden entsprechend den einzelnen Gruppen noch besonders auf. Doch erstreckt sich die Steuerpflicht nicht auf 4 Kategorien, die in Art. 4 genau bestimmt sind:

1. Die in der Gendarmerie Dienenden.
2. Die infolge einer im Dienste erlittenen Beschädigung zu weiterem Dienst Untauglichen.
3. Diejenigen, welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens dienstuntauglich sind, wenn sie auch zugleich vermögenslos sind.
4. Diejenigen, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.[3])

Die Steuer wird erhoben als eine jährlich wiederkehrende Abgabe, deren Höhe sich nach dem ganzen ständigen und unständigen Einkommen des Pflichtigen[4]) richtet und zwar sind folgende Steuersätze festgesetzt:

Klasse	Einkommen	Wehrgeld
1.	bis zu 200 fl.	3 fl.[5])
2.	von 201—300 fl.	6 „

[1]) Vgl. hierzu Jolly, S. 322, Marcinowski S. 2f. Fik, S. 24f. Döhling, S. 11, Saur, S. 11f., Borstorff, S. 230f., Fersch, S. 174, Strahl, S. 17ff.

[2]) Soweit die Wehrpflichtigen jedoch nachträglich zum Dienst in die aktive Armee beigezogen werden, sind sie von der Entrichtung des Wehrgeldes befreit und erhalten die vorausbezahlten Beträge zurückerstattet.

[3]) Für die Eltern und alimentationspflichtigen Verwandten besteht eine subsidiäre Zahlungspflicht, da die Behörden ermächtigt sind, rückständige Beträge nicht nur von den eigentlich Pflichtigen, sondern auch von diesen beizutreiben, (Artikel 13).

[4]) Dieses Einkommen ist nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen teils aus eigenem Verdienst oder aus eigenem Vermögen, teils aus sonstigen Quellen, teils von alimentationspflichtigen Verwandten durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen. (Artikel 3).

[5]) Ein Existenzminimum hat also der Gesetzgeber nicht freigelassen.

Klasse	Einkommen	Wehrgeld
3.	von 301—400 fl.	9 fl.
4.	„ 401—600 „	15 „
5.	„ 601—800 „	24 „
6.	„ 801—1200 „	40 „
7.	„ 1201—1600 „	60 „
8.	über 1600 „	100 „

Die Dauer der Steuer entspricht der Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere, betrug also damals 6 Jahre. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch einen jährlich einmal zusammentretenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung durch Art. 7 näher geregelt ist; die Erhebung dagegen liegt den Gemeindebehörden ob, welche für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung aus dem Ertrag der Steuer erhalten. Im übrigen sollte der Ertrag ausschliesslich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

Die Höhe des Ertrages wurde für den ersten Jahrgang auf 110 fl. geschätzt. Da nun aber in jedem der 5 folgenden Jahre ein neuer Jahrgang Steuerpflichtiger hinzutreten sollte, sollte der im 6. Jahre erreichte Maximalbetrag 660 fl. betragen, in Wirklichkeit stellten sich die Erträgnisse folgendermassen:

1869	178 839 fl.	53 1/4 Kreuzer
1870	221 960 „	37 1/4 „
1871	284 106 „	13 „
1872	117 092 „	45 3/4 „

(für 3 Monate des Jahres 1871).

Einer eingehenderen Beurteilung soll auch dieses Gesetz an dieser Stelle nicht unterzogen werden, um Wiederholungen vorzubeugen, die sonst bei der Besprechung des vom Reich ausgehenden Wehrsteuerentwurfs von 1881 unvermeidlich wären. Es wird daher eine Kritik dieser wie auch der vorher dargelegten württembergischen Wehr-

steuer erst in Zusammenhang mit der kritischen Beurteilung des Entwurfes von 1881 erfolgen.

Sowohl das bayerische, wie auch das württembergische Wehrsteuergesetz erfreuten sich beide keiner langen Geltungsdauer; schon 1871 traten sie ausser Kraft, als das deutsche Reich errichtet wurde, und damit das Reich das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht in Ansehung des Militärwesens an sich riss.

Kapitel 2.

Versuche zur Einführung einer Wehrsteuer nach der Gründung des deutschen Reiches.

A. Der Wehrsteuerentwurf von 1881.

a) Vorgeschichte desselben.

Die Aufgabe dieses Kapitels wird es sein, den eigentlichen Kernpunkt des zweiten Teils dieser Abhandlung in Angriff zu nehmen, d. h. die Entwürfe darzulegen und kritisch zu beleuchten, die im deutschen Reich zwecks Durchführung einer Wehrsteuer ausgearbeitet worden sind.

Erstes Auftauchen des Wehrsteuergedankens im Jahre 1867.

Die ersten Daten, die bei der Behandlung dieser Aufgabe in Betracht kommen, reichen noch in die Zeit vor der Errichtung des deutschen Reiches zurück und zwar in das Jahr 1867. Als damals in einer Kommission des Reichstags des norddeutschen Bundes der Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst beraten wurde und man über den späteren § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. November 1869 verhandelte, wonach „diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, zu solchen herangezogen werden können," da wurde u. a. der Vorschlag gemacht, dass von jedem Mann,

welcher seinen Militärdienst nicht persönlich leistet, mit Ausnahme der arbeitsunfähigen Krüppel eine Abgabe erhoben werden solle, damit auf diese Weise Ungleichheiten und Privilegien beseitigt würden.

Dieser Vorschlag fand jedoch keinen Beifall. Man wandte ein, dass „nicht freier Wille oder Vorrecht, sondern körperliche Schwäche, anerkannte Unabkömmlichkeit oder Freilosung die persönliche Leistung ausschliesse, dass eine solche Steuer zu einer Durchbrechung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht führe, indem sie den Staat veranlasse, sich statt der persönlichen Dienstleistung mit Geld zufrieden zu geben, und dass jedenfalls eine derartige Bestimmung nur dann in das Gesetz aufgenommen werden könne, wenn ausführbare Modalitäten vorgeschlagen würden. Die Folge war, dass der Antrag, welcher einen Zusatz in dem oben dargelegten Sinne zu § 1 vorschlug, zurückgezogen wurde.[1])

Anregung zu einer Wehrsteuer im Jahre 1877.

Seit dieser Zeit ruhte die Wehrsteuerfrage, abgesehen von den vorher besprochenen bayerischen und württembergischen Wehrsteuern in Deutschland und trat erst wieder in den Vordergrund des Interesses, als sich im Jahre 1877 eine zur Erörterung der Einführung einer Reichsstempel- oder Erbschaftssteuer eingesetzte Kommission des Bundesrates mit ihr befasste.[2]) Als nämlich diese Kommission die Festsetzung einer Stempelabgabe von 20 Mk. für die Berechtigungsscheine für den einjährig-freiwilligen Dienst und den Schein über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht (Ausschliessungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehrscheine) in Aussicht nahm,

[1]) Vgl. hierzu stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes. 1. Leg. Per. Session 1867, Anlagenbd. 2. Aktenstück Nr. 18 und 96. Vgl. ferner Marcinowski, S. 13 f., Fik, S. 23, Hauff, S. 10, Strahl, S 11.

[2]) Vgl. zu folgendem: Drucksachen des Bundesrates vom Jahr 1877, Aktenstck. Nr. 98, Marcinowski, S. 14, Fik, S. 26, v. Harling, Jahrbücher f. deutsche Armee und Marine 1910, S. 129. f. Strahl, S. 23 f.

da wurde mit Rücksicht darauf, dass die Wehrsteuern, welche früher in Bayern und Württemberg bestanden hatten, dort willig getragen und allgemein als eine durchaus billige und gerechte Belastung angesehen waren, der Vorschlag gemacht, neben diese Stempelabgabe noch die Durchführung eines Wehrgeldes, das nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Einzelnen abgestuft sein sollte, treten zu lassen, gleichzeitig aber die Stempelabgabe in der Weise zu verwenden, dass sie den niedrigsten Satz und somit die Grundlage des auszuarbeitenden Wehrgeldes bildete.

Wenn auch dieser Vorschlag vorläufig keine Berücksichtigung fand, so wurde doch wenigstens zwei Jahre später, also im Jahre 1879 mit den Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Wehrsteuerentwurfes begonnen und der im Jahre 1880 fertiggestellte Entwurf am 14. April vom Fürsten Bismarck dem Bundesrate zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorgelegt.

Nach geringfügigen Änderungen, welche der Entwurf durch die Beschlüsse des Bundesrates erhielt, ging die Gesetzesvorlage[1]) am 17. März 1881 entsprechend dem verfassungsgemässen Weg an den deutschen Reichstag, welcher in den Sitzungen vom 28. und 29. März und vom 7. Mai 1881 über die Gesetzesvorlage beriet[2]) und sie am 7. Mai in zweiter Lesung ablehnte.

Es soll nunmehr zuerst der Inhalt dieses Gesetzentwurfs betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen dargelegt werden und darauf an der Hand einer kritischen Beurteilung desselben auf die einzelnen Fragen, die sich bei der Durchführung einer Wehrsteuer ergeben, näher eingegangen werden.

---

[1]) Gesetz betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen. Vgl. Drucksachen des Reichstags 4. Leg. Per. 4 Session, 1881, Anlagen Nr. 57 u. 60, vgl. den Text auch bei Marcinowski, S. 68 f. Der Gesetzesvorlage war ausserdem noch eine auf die Bedeutung und weitere Entwicklung allgemeiner Steuerreform bezügliche Druckschrift beigefügt.

[2]) Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Sess. 1881, Band 1 S. 595 f. Bd. 2 S. 1013 f.

b) Sein Inhalt:

1. Bezüglich der Steuerpflichtigen.

Wie das bayerische Gesetz, so zählt auch der deutsche Entwurf von 1881 die einzelnen Kategorien von Wehrpflichtigen auf, die nach den Vorschriften des Entwurfes eine Steuer zu entrichten haben.

Hienach sind steuerpflichtig einmal diejenigen Wehrpflichtigen, welche vom Dienst im Heer oder in der Marine ausgeschlossen[1]) oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als untauglich zum Dienst sowohl mit als ohne Waffe ausgemustert sind (Entwurf § 1 Nr. 1; Reichsmilitärgesetz § 15).

Ferner haben die Steuer zu tragen Militärpflichtige, welche als nur bedingt tauglich (§§ 16 und 17 des Reichsmilitärgesetzes), in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 19 und 20 des Reichsmilitärgesetzes) oder infolge von Überzähligkeit (§§ 13, Absatz 4 des Reichsmilitärgesetzes) oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen besonderer Billigkeitsgründe (§ 22 des Reichsmilitärgesetzes[2]) der Ersatzreserve überwiesen werden und Militärpflichtige

---

[1]) Die Ausschliessung vom Dienst im deutschen Heer und der kaiserlichen Marine findet statt, wenn ein Militärpflichtiger zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist (§ 31 d. St. G. B. und § 31 M. St. G. B.).

Befindet sich ferner ein Militärpflichtiger wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 wöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung, oder ist er zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt, so wird er nicht vor Beendigung der Untersuchung bezw. vor Vollstreckung oder Erlass der Strafe eingestellt, und zwar findet die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahr statt. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. (Reichsmilitärgesetz § 18).

[2]) Eine Erweiterung dieser Bestimmung hat durch das Gesetz betr. Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 in § 10 stattgefunden.

der seemännischen Bevölkerung, welche der Seewehr zweiter Klasse überwiesen werden (Entwurf § 1 Nr. 2).

Die dritte Kategorie der Steuerpflichtigen besteht aus den Wehrpflichtigen, welche vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheiden.[1]) (Entwurf § 1 Nr. 3.)

Aus Billigkeitsrücksichten war jedoch der Gesetzgeber gezwungen, für gewisse Gruppen von an sich Steuerpflichtigen Befreiung eintreten zu lassen, und hat dieser Forderung in § 5 des Entwurfs Rechnung getragen, nach welchem der Steuer nicht unterworfen sind:

1. Wehrpflichtige, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind (Übergangsbestimmung).

2. Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind oder abgesehen von dem Fall einer Dienstbeschädigung einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben.

3. Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Die Hälfte der Steuersätze haben zu entrichten diejenigen Ersatzreservisten erster Klasse, welche die erste Übung in dem bei der Einberufung festgesetzten vollen Umfange erfüllt haben. (§ 3 Nr. 3 des Entwurfs.) Gleichzeitig hat der Gesetzgeber durch die besonderen Bestimmungen des § 3 Nr. 1 und 2 dafür Vorsorge getroffen, dass auch die teilweise geleistete Dienstpflicht bei der Erhebung der Steuer in billiger Weise ihre Berücksichtigung findet.[2])

[1]) Dazu gehören vor allem Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht entweder wegen eingetretener Dienstunbrauchbarkeit oder auf Ansuchen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder wegen einer vor dem Zivilgericht gegen sie zu führenden Untersuchung oder behufs Verbüssung einer rechtskräftig erkannten Strafe zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder aus jedem Militärverhältnis ausscheiden. (§ 52 bis 55 des Reichsmilitärgesetzes). Ferner auch Offiziere in besonderen Fällen. Vgl. § 30 Nr. 2, 31 bis 35, 42 des Mil. Str. G. B.)

[2]) So soll gemäss § 3 Nr. 1 jedes angefangene Dienstjahr auf die Dauer der Steuerpflicht voll in Anrechnung gebracht werden. Ferner ist in § 3 Nr. 2 bestimmt, dass diejenigen Zensiten, welche während des Laufes der Steuerperiode im Falle des ausserordentlichen Bedarfes zum

Neben die bisher genannten Personen tritt noch eine andere Gruppe von steuerpflichtigen Subjekten, nämlich die Eltern bezw. Adoptiveltern der in § 1 des Entwurfs bezeichneten Wehrpflichtigen und zwar so lange, als sie diesen ihrer rechtlichen Verpflichtung entsprechend den Unterhalt noch gewähren (§ 6). Doch muss hier unterschieden werden zwischen den beiden Arten von Steuern, aus denen, wie später dargelegt werden wird, die Wehrsteuer des Entwurfs besteht. Denn während bei der festen Steuer die Eltern bezw. Adoptiveltern gemäss § 7 Absatz 2 nur als Selbstschuldner haftbar sind, sind sie in Ansehung der Einkommensteuer unmittelbar steuerpflichtige Personen (§ 8 des Entwurfes) und stehen insofern den Personen des § 1 vollkommen gleich.

2. Bezüglich der Steuersätze und der Dauer der Steuer.

Die Steuer selbst war gemäss §§ 7 und 8 geplant als die Kombination einer festen Kopfsteuer von Mk. 4.— und einer Zuschlagsabgabe, welche sich als eine Besteuerung des Einkommens darstellte, und zwar sollte die Veranlagung dieser Zuschlagssteuer nach Massgabe des Gesamt-Einkommens erfolgen, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigentum, aus Kapitalvermögen, aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgend welcher Art, aus dem Ertrag eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufliesst (§ 9)[1]).

Dienst einberufen werden, die aktive Dienstzeit nach vollen Jahren in Anrechnung erhalten, mithin auch die etwa für das laufende Steuerjahr bereits entrichteten Beträge zurückzuzahlen sind.

[1]) § 14 des Entwurfs bestimmt in Ergänzung dieser Anordnung, dass Ab- und Zugänge am Einkommen während des Steuerjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern. Wenn jedoch ein steuerpflichtiges Einkommen nach geschehener Veranlagung gänzlich erlischt, so ist die ganze davon veranlagte Steuer von dem Beginn des Steuerquartals ab, in welchem der Antrag auf Erlass der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen erloschen ist, in Abgang zu stellen.

Die Höhe der Zuschlagssteuer ist in der Weise geregelt, dass für Einkommen bis 6000 Mk. eine Skala aufgestellt ist, deren Sätze in folgender Weise festgelegt sind:

Bei einem Jahreseinkommen von mehr als

Mk.		Mk.	Mk.
1000	bis	1200	= 10
1200	„	1500	= 12
1500	„	1800	= 18
1800	„	2400	= 24
2400	„	3000	= 36
3000	„	3600	= 52
3600	„	4200	= 72
4200	„	4800	= 96
4800	„	5400	= 120
5400	„	6000	= 148

Wie sich also aus dieser Skala ergibt, wurden alle Einkommen von 1000 bis 6000 Mark mit einer Steuer, welche progressiv von 1 bis 3% steigt belastet; die Einkommen aber, welche die Summe von 6000 Mark übersteigen, sind gemäss § 8 Abs. 1 a proportional mit einer Jahressteuer von Mk. 30.— pro Tausend belegt, sodass bei einem Jahreseinkommen von 6000 bis 7000 Mark 180.—, bei einem solchen von 7000 bis 8000 Mark 210 Mk. usw. zu zahlen sind.

Eine Maximalgrenze ist hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, dagegen ist wenigstens in Ansehung der Zuschlagssteuer ein Existenzminimum geschaffen[1]), indem Einkommen unter Mk. 1000 steuerfrei bleiben. Die feste Steuer dagegen ist von allen Zensiten ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse gleichmässig zu zahlen. Hinsichtlich der Höhe der Steuer besteht für die Eltern bezw. Adoptiveltern, soweit diese steuerpflichtig sind,

[1]) Ausserdem hat der Gesetzgeber in § 10 bestimmt, dass besondere, die Leistungsfähigkeit der Zensiten beeinflussende wirtschaftliche Verhältnisse, wie grosse Zahl von Kindern, andauernde Krankheit usw. in der Weise zu berücksichtigen sind, dass eine Ermässigung der Steuer der Regel nach um eine Stufe stattfindet.

insofern eine besondere Bestimmung, als das Einkommen dieser Personen nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht wird, welche, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, noch durch die Kopfzahl der Kinder geteilt wird.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. April, welcher der endgültigen Feststellung der Umstände folgt, die für die Frage, ob jemand der Militärpflicht zu genügen hat oder nicht, massgebend sind, und dauert längstens 12 Jahre, entspricht also insofern der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht[1])[2]).

3. Bezüglich der Veranlagung und Erhebung der Steuer.

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt gemäss § 17 Abs. 1 durch die Steuerbehörden- und Beamten der einzelnen Bundesstaaten[3]). Die Kosten, welche den einzelnen Bundesstaaten dadurch entstehen, werden ihnen in der Weise vergütet, dass sie gemäss § 17 Abs. 2, 4% der in ihrem Gebiet zur Erhebung gelangenden Beträge erhalten. Die Steuerpflichtigen haben den ihnen bekannt zu machenden Betrag der Steuer vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des letzten Monats des betr. Kalenderquartals zu entrichten.

Um die Gefahr der Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist in § 11 genau die Frage geregelt, an welchem Ort der Zensit zur Steuer heranzuziehen ist. Grundsätzlich ist jeder in dem Bundesstaat steuerpflichtig, wo er seinen Wohnsitz bezw. seinen dauernden Aufenthalt hat. In Er-

[1]) Denn die Dienstpflicht im stehenden Heer dauerte damals 7 Jahre und zwar 3 Jahre aktive Dienstpflicht und 4 Jahre Reserve; dazu kam dann noch die Landwehrpflicht von 5 Jahren, sodass die gesetzliche Dauer der Dienstpflicht im ganzen 12 Jahre betrug.

[2]) Wenn die Steuerpflicht durch Tod oder durch Verlust der Reichsangehörigkeit erlischt, so wird die Steuer bis zum Ablauf des Kalenderquartals erhoben, in welchem der Erlöschungsgrund eingetreten ist.

[3]) Diese Bestimmung entspricht dem Artikel 36 der Reichsverfassung, wonach die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaat überlassen bleibt.

manglung eines solchen ist er in dem Bundesstaat seines Geburtsortes und, wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in dem Bundesstaat steuerpflichtig, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4. Bezüglich sonstiger Bestimmungen.

Ausser diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber noch eine Regelung in Ansehung der Rechtsmittel, welche dem Steuerpflichtigen gegen die Veranlagung zustehen, ferner hinsichtlich der Fragen der Nachforderung und Verjährung der Steuer, der Strafbestimmungen und der Verwendung des Ertrages getroffen. Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen hinsichtlich der Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer binnen 4 Wochen zuerst die Beschwerde bei der Behörde zu, welche die Steuer festgesetzt bezw. veranlagt hat, gegen diese Entscheidung gibt es darauf wiederum binnen einer Frist von 4 Wochen eine weitere und zugleich endgültige Beschwerde an die Oberste Landesfinanzbehörde.

Nachforderungen der Steuer können im Fall gänzlicher Übergehungen nur für das Jahr stattfinden, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. Ist aber die Steuer zwar veranlagt, aber nicht bezahlt worden, so verjährt sie in 4 Jahren[1])[2]).

Hinsichtlich der Verwendung des Ertrages bestimmt § 20, dass der Ertrag nach Abzug der auf dem Gesetz oder den allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse, Steuerermässigungen und Steuererstattungen, sowie der Verwaltungs- und Erhebungskosten in die Reichskasse fliessen soll.

c) Beurteilung desselben.

1. Bezüglich der Steuerpflichtigen.

Nachdem hiermit eine ungefähre Übersicht über den Inhalt des Wehrsteuer-Entwurfes von 1881 gegeben worden

[1]) Im übrigen gelten für die Verjährung ungefähr die gleichen Vorschriften, wie sie für die Verjährung im bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellt sind.

[2]) Hinsichtlich der Strafbestimmungen vgl. § 19 des Entwurfs.

ist, wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, diesen Inhalt einer kritischen Beurteilung zu unterziehen, und auf die Fragen einzugehen, die sich in Ausübung dieser Tätigkeit ergeben. Zuerst soll geprüft werden, ob der deutsche Entwurf von 1881 den Kreis derjenigen Personen, welche zu einer Wehrsteuer heranzuziehen sind in billigenswerter Weise bestimmt und scharf genug präzisiert hat.

Während mehrere auswärtige Staaten[1]) diesen Kreis durch die einfache Bestimmung, dass jeder, welcher den persönlichen Militärdienst nicht leistet, steuerpflichtig ist, bezeichnen, begnügt sich der deutsche Entwurf nicht damit, sondern hält es für erforderlich, die einzelnen Kategorien von Zensiten, welche abgabepflichtig sind, aufzuzählen[2]). Dieses Verfahren dürfte zu billigen sein, wenn man erwägt, dass dadurch eine klarere Übersicht über die Gruppen der Steuerpflichtigen, welche in Betracht kommen, gegeben wird, ohne dass dadurch der Wortlaut des Gesetzes an Prägnanz leidet.

Die wegen Unwürdigkeit Ausgeschlossenen.

Diejenigen, welche der Entwurf zuerst als steuerpflichtig bezeichnet, sind die wegen Unwürdigkeit vom Dienst im Heer oder in der Marine Ausgeschlossenen[3]).

[1]) So bestimmt die Schweiz ganz kurz den Kreis der Steuerpflichtigen, indem sie in Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1878 sagt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizer Bürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Ähnliche kurze Bestimmungen finden sich in Serbien (§ 2 des Gesetzes von 1910) und Bulgarien (Artikel 6 des Gesetzes von 1903)".

[2]) Solche Aufzählungen haben u. a. auch das alte bayer. Gesetz, ferner Österreich, Ungarn, Rumänien, Frankreich, Portugal und Italien.

[3]) Vgl. als Literatur hierzu Marzinowski, S. 21 und 29, Schott, S. 94, Borstorff, S. 260, Döhling, S. 30, von Harling S. 81, Thierl: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 578 f., Jolly S. 330, welcher sich vor allem gegen eine stärkere Belastung der Ausgeschlossenen wendet, wie sie im älteren bayerischen und sächsischen Gesetzen zu Tage getreten war.

Es folgt also in dieser Hinsicht dem alten bayerischen Gesetz von 1869, welches auch in Artikel 1 die wegen Waffendienstunwürdigkeit vom Dienst Ausgeschlossenen zur Zahlung des Wehrgeldes verpflichtete. Gegen eine Besteuerung dieser Personen hat sich vor allem von Treitschke gewandt, indem er ausführte,[1]) dass man durch ihre Heranziehung zur Steuer gegen den juristischen Grundsatz „ne bis in idem“ verstosse. Denn der Verbrecher, welcher durch die Verurteilung zu Zuchthaus und Ausstossung aus dem Heer bestraft sei, dürfte nicht wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal mit dieser Wehrsteuer, welche sich als eine Geldsteuer darstelle, bestraft werden.

Gegen diese Begründung ist dasselbe zu sagen, was schon oben Seite 45 dargelegt worden ist, nämlich dass es sich bei der Wehrsteuer nicht um eine Geldstrafe handelt, sondern vielmehr um eine Abgabe, welche im Interesse der Gerechtigkeit wünschenswert und notwendig ist[2]). Es ist also zu billigen, wenn der Entwurf die Ausgeschlossenen zur Steuer heranzieht.

Die Ausgemusterten.

Neben diesen Ausgeschlossenen zählt der Entwurf die Ausgemusterten auf, d. h. diejenigen, welche wegen körper-

[1]) Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Bd. 1. S. 600, Marzinowski, S. 29 und ferner Hauff, S. 62.

[2]) Ferner hat man gegen die Besteuerung der Ausgeschlossenen geltend gemacht, dass diejenigen Leute welche nicht der Ehre teilhaftig sind, dem Vaterlande mit ihrer Person zu dienen, ebensowenig die Genugtuung geniessen dürften, demselben mit ihrem Gute beizustehen. Demgegenüber ist von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger im Reichstag mit Recht darauf hingewiesen worden, dass eine Nichtbesteuerung der Ausgeschlossenen einer Prämie für Verbrechensverübung gleichkäme. Vgl. stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Band 1, Seite 596. Marcinowski, S. 21, Borstoff, S. 260. So haben auch alle Staaten die Ausgeschlossenen zur Wehrsteuer herangezogen. Eine Ausnahme machte das erste österreichische Gesetz vom 13. Juni 1880. Doch wurde durch die Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1892 diesem Mangel abgeholfen, indem dieselbe die Ausgeschlossenen für militärtaxpflichtig erklärte.

licher oder geistiger Gebrechen als untauglich zum Dienst sowohl mit als ohne Waffe ausgemustert sind. Doch schränkt § 5 den Kreis dieser Personen dadurch erheblich ein, dass er bestimmt, dass diejenigen Wehrpflichtigen der Steuer nicht unterworfen sind, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Dass an und für sich die zum Militärdienst Untauglichen zur Steuer heranzuziehen sind, das entspricht dem Wesen der Wehrsteuer, die jeden Staatsbürger veranlassen will, wenigstens durch Leistung sachlicher Mittel seine Pflichten gegenüber dem Staate zu erfüllen, wo ein Eintreten mit der Person ausgeschlossen ist.

Andererseits musste aber der Gesetzgeber berücksichtigen, dass da, wo diese Untauglichkeit gleichbedeutend mit wirtschaftlicher Erwerbsunfähigkeit ist, und wo zugleich kein Vermögen vorhanden ist, dasjenige fehlt, was zur Erhebung einer Steuer berechtigt, nämlich die Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen. Daher haben mit Recht alle Staaten, die im Besitz von Wehrsteuern oder von Entwürfen solcher sind, diejenigen Wehrpflichtigen, welche erwerbsunfähig und zugleich vermögenslos sind, von der Entrichtung einer Wehrsteuer befreit.

Die vermögenden Erwerbsunfähigen.

Zu weit dürfte es aber gehen, wenn der deutsche Entwurf auch diejenigen Erwerbsunfähigen unbesteuert lässt, welche Vermögen besitzen.[1][2])

Denn es ist darauf hinzuweisen, dass nicht der Grad der Untauglichkeit den Masstab bildet, nach dem die einzelne

[1]) Diese Bestimmung hatte der Entwurf vom 14. April 1880, welcher an den Bundesrat ging, nicht. Vielmehr hiess es in demselben: „Befreit sind die Wehrpflichtigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein hinreichendes Einkommen besitzen, um sich und diejenigen Angehörigen zu unterhalten, deren Alimentation ihnen obliegt".

[2]) Eine Bestimmung der gleichen Art enthält auch das württembergische Gesetz Artikel 2. Ebenso gilt eine solche Bestimmung z. Zt. in Bulgarien (Gesetz vom 31. Dezember 1903) Anm.

Person zur Steuer heranzuziehen ist.[1]) Auch handelt es sich nicht darum im Sinne der Lesigang'schen Theorie (vgl. S. 18 f.) genau die Vorteile zu bemessen, welche dem Einzelnen durch seine Befreiung vom Militärdienst erwachsen und ihn entsprechend diesen Vorteilen[2]) zu besteuern.[3]) Vielmehr ist es die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Einzelnen, welche als Masstab für die Besteuerung zu dienen hat; denn bei der Wehrsteuer handelt es sich, wie schon auf Seite 29 im Gegensatz zu Lesigang betont worden ist, um eine Steuer im eigentlichen Sinne, auf welche die Grundsätze, die allgemein für Steuern massgebend sind, Anwendung zu finden haben. Demgemäss ist auch der geisteskranke Millionär zur Wehrsteuer heranzuziehen. Denn „mag er auch noch so bedauernswert sein, seine Steuerkraft aus Vermögen bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringeren Grade blödsinnig ist, ob er es ist oder nicht ist"[4]).

Es kann daher die Bestimmung des Entwurfs, wonach der vermögende Erwerbsunfähige steuerfrei bleibt, nicht gebilligt werden.[5]) Vielmehr wäre es richtiger gewesen,

---

[1]) Diesen Standpunkt vertritt vor allem Döhling, S. 30 und 52, Vgl. auch Fersch, S. 190 f. Die Gefahren dieser Auffassung legt vor allem ein Aufsatz in der Zeitschrift des preussischen statistischen Büros 1881 S. 27 dar.

[2]) Diese Vorteile werden beim Krüppel unter Umständen verhältnismässig nur sehr gering sein.

[3]) So fragt Döhling S. 30: „Denn wo bleibt bei diesen von der Natur so sehr Vernachlässigten der wirtschaftliche Vorteil? „Und denselben Gedanken vertritt auch der Staatssekretär Scholz im Reichstag:" Wer erwerbsunfähig ist, geistig oder körperlich, der hat keinen Vorteil vom Nichtdienen für seine Erwerbstätigkeit, er hat daher auch keine Ausgleichungssteuer zu übernehmen". Vgl. stenogr. Berichte, 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Bd. I. S. 602, ferner Schaeffle: Die Grundzüge der Steuerpolitik, S. 499. Seltsamerweise steht Lesigang S. 273 auf dem entgegengesetzten Standpunkt, indem er sagt, dass der Erwerbsunfähige nur dann steuerfrei bleiben soll, wenn er vermögenslos ist.

[4]) Vgl. Cohn, Volkswirtschaftliche Aufsätze S. 209.

[5]) Auf diesem Standpunkt stehen auch Engel S. 194, Anm. Vorschlag 2; Cohn, Volkswirtschaftliche Aufsätze S. 208; Lesigang S. 273; Jolly

wenn der Entwurf in derselben Weise, wie das frühere bayerische Gesetz (Artikel 4) bestimmt hätte, dass der Erwerbsunfähige nur dann der Steuer nicht unterworfen sein soll, wenn mit dieser Erwerbsunfähigkeit zugleich Vermögenslosigkeit verbunden ist.[1] [2])

Die Selbstverstümmler.

Zu der Klasse der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als untauglich zum Dienst Ausgemusterten gehören aber auch gewöhnlich diejenigen, welche sich durch Selbstverstümmlung ihrer Militärdienstpflicht entzogen haben. Hinsichtlich dieser Personen hat man häufiger den Vorschlag gemacht, dieselben in stärkerem Masse als die von Natur untauglichen zur Steuer heranzuziehen.[3])

S. 329 f.; Wagner (Schönbergs Handbuch III, 1) S. 460; Fik S. 48 f.; Borstorff S. 261; v. Harling S. 77 f.; Marzinowski S. 84; Zeitschrift des preuss. stat. Büros S. 27; Schott S. 69 und 91; v. Schmid S. 19; Hauf S. 61. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Fersch S. 209 ein, welcher vorschlägt, dass diejenigen, welche erwerbsunfähig, aber vermögend sind; in der Weise zu berücksichtigen wären, dass sie zur Wehrsteuer nur mit einem festen Betrag herangezogen werden.

[1]) Bestimmungen dieser Art haben die Schweiz (Artikel 2 des Gesetzes von 1878), welche in dieser Hinsicht den Kantonalgesetzen von Zürich, Bern und Graubünden gefolgt ist, welche die Erwerbsunfähigen ganz steuerfrei lassen, wenn sie weniger als 6000 bezw. 10000 Frs. Vermögen besitzen. Rumänien (Art. 30 des Reglements), Ungarn (§ 3 des Gesetzes von 1880); indirekt auch Österreich und Serbien.

[2]) Bemerkenswert ist ein Einwand, welchen von Harling S. 85, Anm. 1 gegen den Wortlaut des Entwurfs „infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig" erhebt. Er betont, dass es erforderlich gewesen wäre, den Begriff der Erwerbsunfähigkeit näher zu definieren, denn erwerbsunfähige Gebrechliche gibt es insofern dem Gesetz gegenüber nicht, als jede dieser Personen immerhin noch für Geschenke und Erbrecht erwerbsfähig bleibt. Vgl. hierzu auch Marcinowski S. 22. Von Harling schlägt daher für „Erwerbsunfähig" den Ausdruck „Arbeitsunfähige" vor.

[3]) Eine Besteuerung in diesem Sinne hat Serbien in § 2 Absatz 3 getroffen, wonach absichtlich Verstümmelte die doppelte Steuer zahlen. Vgl. zu dieser Frage auch Marcinowski S. 21, v. Harling S. 82, Döhling S. 29.

Dagegen ist zu sagen, dass das Strafgesetzbuch in § 142 das Vergehen der Selbstverstümmlung mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht; wenn man diese Personen auch noch durch eine stärkere Belastung bestrafen würde, so würde man damit gegen den Grundsatz „ne bis in idem" verstossen. Aus diesem Grunde dürfte eine solche Sonderveranlagung der Selbstverstümmler nicht zu billigen sein.

Die der Ersatzreserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse Überwiesenen.

Die zweite Gruppe von Steuerpflichtigen, welche der Entwurf in § 1 aufzählt, sind die Wehrpflichtigen, welche der Ersatzreserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen werden. Zu diesen Personen gehören einmal die wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt Tauglichen und ferner die Freigelosten.[1]). Dass diese Leute steuerpflichtig sind, dürfte als durchaus gerecht erscheinen; denn wenn sie auch unter Umständen zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden könnten[2]), so dürfte diese Tatsache doch nicht ihre Befreiung von der Steuer rechtfertigen[3]), da die Opfer welche sie infolge dieser Dienstleistungen unter Umständen bringen, unverhältnismässig gering sind gegenüber den Nachteilen, welche den Dienenden infolge ihrer Militärpflicht entstehen[4]).

[1]) Darunter sind diejenigen Tauglichen zu verstehen, welche ausgelost werden müssen, weil das Reich bis jetzt bedeutend mehr taugliche Militärpflichtige hat, als es etatsmässig einstellen kann.

[2]) Vgl. Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. 1 § 3. Auch nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 § 13, sind die Ersatz-Reservisten im Frieden zur Ableistung von Übungen verpflichtet. Diese finden aber schon seit längerer Zeit aus Mangel an budgetären Mitteln nicht mehr statt.

[3]) Österreich dagegen zieht die Ersatz-Reservisten, zu denen auch die minder Tauglichen und Freigelosten gehören, nicht zur Steuer heran, weil sie bei der Ersatz-Reserve 8 Wochen ausgebildet werden und dann noch dreimal Waffenübungen in der Höchstdauer von 4 Wochen zu machen haben. Vgl. hierzu Döhling S. 25, Fersch S. 189, Thierl S. 580 und 608, welcher für die Besteuerung dieser Personen eintritt.

[4]) Ausserdem hat der Entwurf in § 3 Nr. 3 der Möglichkeit, dass die Ersatz-Reservisten durch die Heranziehung zu Übungen eine Unter-

Ferner gehören zu den Ersatz-Reservisten und somit zu den Steuerpflichtigen diejenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder in einzelnen Fällen besonderer Billigkeitsgründe der Ersatzreserve überwiesen werden. In der Besteuerung dieser Leute kann unter Umständen eine gewisse Härte liegen, weil durch ihre Heranziehung zur Steuer der Zweck, welcher mit ihrer Befreiung vom Militärdienst erreicht werden sollte, illusorisch gemacht werden kann, indem sie die Steuer unter Umständen ebenso stark oder womöglich noch stärker belastet als die Dienstpflicht[1]). Es dürfte daher wünschenswert sein, wenn in dieser Hinsicht gewisse Modifikationen in einem zukünftigen Wehrsteuergesetz geschaffen würden, durch die eine solche Gefahr beseitigt wird.

Die wegen zeitiger Untauglichkeit Zurückgestellten.

Keine Bestimmungen hat der Entwurf hinsichtlich derjenigen getroffen, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind. Sie sind daher steuerfrei, wie sich vor allem auch aus § 2 des Entwurfs ergibt, wonach die Steuerpflicht erst mit der endgültigen Feststellung der die Steuerpflicht begründenden Grundlagen beginnt.[2])

---

brechung in ihrer Berufstätigkeit erleiden und durch die Ungewissheit einer Heranziehung zu ferneren Übungen in der freien Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt werden, dadurch Rechnung getragen, dass bei den Ersatz-Reservisten erster Klasse, die geübt haben, einmal die Übungszeit auf die Dauer der Steuerpflicht zur Anrechnung kommt, andererseits für sie die Steuersätze auf die Hälfte herabgesetzt sind. Vgl. hierzu auch Neumann S. 223, welcher diese Bestimmungen als durchaus billigenswert bezeichnet.

[1]) v. Harling S. 146 will auch diese grundsätzlich voll besteuert wissen, gibt aber zu, dass unter Umständen gewisse Steuererleichterungen am Platze wären.

[2]) Im Gegensatz hierzu sind die wegen zeitiger Untauglichkeit Zurückgestellten in der Schweiz steuerpflichtig; doch beruht dies auf den besonderen Verhältnissen dortselbst. Denn da die Zurückgestellten zu gleicher Zeit wie die diensttauglichen Altersgenossen aufhören, wehrpflichtig zu sein, so würde ohne eine Besteuerung der Zurückgestellten eine ungerechte Bevorzugung derselben vor den anderen stattfinden.

Diese Regelung ist vollauf zu billigen und dürfte vor allem auch den fiskalischen Interessen entsprechen. Denn da die Steuerpflicht auf jeden Fall 12 Jahre dauert, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Zensiten proportional zu dem steigenden Lebensalter zu wachsen pflegt, so dürfte das durch die Zurückstellung hervorgerufene Hinaufschrauben der Steuer in die höheren Lebensalter im Interesse der Reichskasse nur zu begrüssen sein.[1])

Die vor erfüllter Dienstpflicht aus dem Militärverhältnis Ausgeschiedenen.

Die dritte Gruppe der Steuerpflichtigen besteht aus denjenigen, welche vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheiden.

Dazu gehören einmal diejenigen Soldaten, welche wegen eingetretener Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden. Dass diese Personen die Wehrsteuer zu zahlen haben, erscheint gerecht, wenn man berücksichtigt, dass diese Steuerpflicht für sie nur noch so lange besteht, als sie ohne die eingetretene Dienstunbrauchbarkeit noch zu dienen gehabt hätten.

Durch § 5 Nr. 2 wird jedoch der Kreis dieser Personen eingeengt, indem diejenigen Wehrpflichtigen der Steuer nicht unterworfen sind, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind.[2]) Eine solche Bestimmung entspricht den Forderungen

---

Das gleiche gilt auch für Serbien, Portugal, Rumänien, wo auch die Zurückgestellten steuerpflichtig sind. Vgl. hierzu auch Keim, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1905 S. 689.

[1]) Eine eigenartige Bestimmung herrscht in Rumänien, indem daselbst auch die Einjährig-Freiwilligen zur Steuer herangezogen werden. Dies beruht darauf, dass die Dauer der aktiven Dienstzeit und der Reserve auf die Zeit vom 21. bis zum 30. Lebensjahr festgesetzt ist. Da nun der Einjährig-Freiwillige kraft seiner Bevorzugung von den 3 Jahren aktiver Dienstzeit zwei erspart, so hat er während derselben die Steuer zu zahlen.

[2]) In Ungarn wird ausserdem noch gefordert, dass der im Dienst Beschädigte nachweist, dass er durch die Dienstbeschädigung erwerbs-

der Billigkeit; es ist gerecht, dass derjenige, welcher sich im Dienst fürs Vaterland eine Beschädigung seiner Gesundheit zugezogen hat, wenigstens fernerhin von Lasten befreit bleibt.[1]) Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind auch mit Recht diejenigen steuerfrei, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben.[2])

Zu den Personen, welche nach § 1, Nr. 3 des Entwurfs steuerpflichtig sind, gehören ferner die Soldaten, welche auf Ansuchen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder behufs Verbüssung einer rechtskräftig erkannten Strafe aus jedem Militärverhältnis ausscheiden. Dass diese letzteren Personen der Steuer unterworfen sind, dürfte zu billigen sein. Dagegen lässt sich hinsichtlich der Personen, welche auf Ansuchen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ausscheiden, dasselbe sagen, welches schon Seite 80 dargelegt worden ist.[3])

Die im Ausland lebenden Deutschen.

Hinsichtlich der Deutschen, die im Ausland leben, hat der Entwurf keine besonderen Bestimmungen getroffen, doch ergibt sich aus § 11, Absatz 2 klar, dass auch sie an und für sich steuerpflichtig sind.[4])

---

unfähig geworden ist. Eine ähnliche Bestimmung hatte der Gesetzentwurf der Schweiz von 1875, der aber keine Gesetzeskraft erlangte. Denn nach ihm waren auch nur die steuerfrei, welche infolge eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden waren und dadurch in ihrem Gewerbe erheblich beschränkt wurden.

[1]) Dementsprechend haben auch alle Staaten, die im Besitze von Wehrsteuern sind, mit Ausnahme von Ungarn ähnliche Bestimmungen.

[2]) Eine ähnliche Bestimmung hat auch Serbien, vgl. Döhling S. 29.

[3]) Ausser diesen Personen sind als zur dritten Gruppe der Wehrpflichtigen gehörig mit Recht zur Steuer heranzuziehen die Offiziere, gegen welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit auf Entfernung aus dem Heere und der Marine oder auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt worden ist, ferner Offizieren, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit mit schlichtem Abschied entlassen oder verabschiedet werden. Ferner Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältnis ausscheiden. Vgl. hierzu Marcinowski S. 73.

[4]) In derselben Weise sind steuerpflichtig nach dem Schweizer Gesetz

Gegen eine Besteuerung der im Ausland lebenden Staatsangehörigen hat man einmal den Einwand erhoben, dass das Reich nicht die geringste Möglichkeit besitzt, die säumigen Zahler durch Zwangsmassregeln zu ihrer Pflicht anzuhalten. Infolgedessen werden die Bürger, welche sich ihrer Pflichten gegenüber dem Staat bewusst sind, im Verhältnis zu den pflichtvergessenen Staatsangehörigen weit stärker belastet.

Dieser Einwand dürfte nicht durchschlagend sein, denn wie der § 26 des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 zeigt, ist das Reich wohl in der Lage, gegen im Ausland befindliche Deutsche, welche ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland nicht erfüllen, Zwangsmassregeln zu ergreifen. Denn durch § 26 Abs. 1 ist bestimmt, dass ein militärpflichtiger Deutscher, welcher im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit der Vollendung des 31. Lebensjahres seine Staatsangehörigkeit verliert, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat. Entsprechend dieser Bestimmung könnte auch angeordnet werden, dass derjenige Deutsche, welcher durch Nichtleistung der an die Stelle der Dienstpflicht tretenden Steuer seine staatsbürgerlichen Pflichten verletzt, seiner Staatsangehörigkeit verlustig gehen soll.

Weiter hat man gegen eine Besteuerung der im Ausland lebenden Deutschen geltend gemacht, dass es ungerecht wäre, diese Leute zur Steuer heranzuziehen, da sie zahlreiche Rechte, wie z. B. das Wahlrecht im Gegensatz zu den im Inland lebenden Deutschen nicht ausüben können. Dieses Bedenken dürfte vielleicht bei einer allgemeinen auch die Auslandsdeutschen treffenden Steuer richtig sein. Bei einer Wehrsteuer ist es dagegen nicht zutreffend. Denn da die Auslandsdeutschen auch der Militärpflicht unter-

auch die Schweizer im Ausland (Art. 1). Die übrigen Staaten, welche Wehrsteuern besitzen, haben eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der im Ausland lebenden Staatsangehörigen nicht getroffen.

liegen, so ist es nur recht und billig, dass diejenigen von ihnen, welche nicht dienen, die ergänzende Wehrsteuer zu zahlen haben.[1])

Die Gestellungsflüchtigen.

Eine weitere Lücke findet sich im Entwurf hinsichtlich der Gestellungsflüchtigen. Denn da bei Militärpflichtigen, welche sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, die endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht bis zu ihrem persönlichen Erscheinen ausgesetzt bleibt (Ersatzordnung § 34 Nr. 4) und überhaupt nicht mehr erfolgt, wenn mit dem vollendeten 42. Lebensjahr die Wehrpflicht erloschen ist, andererseits die Steuerpflicht gemäss § 2 des Entwurfs erst mit dem dieser endgültigen Entscheidung folgenden 1. April beginnt, so ergibt sich, dass ein nach dem 42. Lebensjahr zurückkehrender Stellungsflüchtiger mit der Steuer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Es ist also dadurch im Entwurf die Möglichkeit gegeben, sich in leichter Weise nicht nur um die Wehrpflicht, sondern auch noch um die Steuer herumzudrücken. Dieser Ungerechtigkeit wäre jetzt neuerdings durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz auch ein Riegel vorgeschoben, da gemäss § 26 derjenige, welcher bis zum 31. Lebensjahr keine Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht.[2])[3])

[1]) Hinsichtlich der auswandernden Personen hat der Entwurf keine besondere Bestimmung getroffen, im Gegensatz zu Österreich (Gesetz von 1907 § 1 und Verordnung von 1907 Artikel 6) Ungarn (§ 1, Nr. 4 und § 12). Bulgarien (Gesetz von 1902, Anm. zu Artikel 2), wo von den Auswandernden der Steuerbetrag für die ganze noch zu leistende Dienstzeit im voraus bezahlt werden muss. Vgl. hierzu Döhling S. 25 und 30, v. Harling S. 84, Marcinowski S. 79.

[2]) In besonderer Weise werden in Österreich und in der Schweiz die Gestellungsflüchtigen behandelt, denn in beiden Ländern werden dieselben auch nach ihrer Rückkehr besteuert. In der Schweiz besteht zwar die abschwächende Bestimmung, dass der Militärpflichtersatz für Landesabwesende 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig geworden ist, verjährt (Artikel 11). Vgl. Marcinowski S. 74 und 79, Döhling S. 26 f., v. Harling S. 81.

[3]) Hinsichtlich der Ausländer hat der Entwurf keine Bestimmung

Die öffentlich unterstützten Armen.

Zuletzt mag noch darauf hingewiesen werden, dass unter denjenigen, welche nach § 5 der Steuer nicht unterworfen sind, nicht die öffentlich unterstützten Armen aufgezählt sind, und dass infolgedessen auch diese Personen der festen Kopfsteuer unterliegen. Eine solche Bestimmung dürfte auf keinen Fall den Forderungen der Billigkeit und Zweckmässigkeit entsprechen und bedarf daher einer anderweitigen Regelung in dem Sinne, dass diejenigen, welche von öffentlicher Unterstützung leben, der Steuer nicht unterworfen sind.[1]) Im Übrigen lässt sich aber unsere Beurteilung dahin zusammenfassen, dass der Entwurf den Kreis der Steuerpflichtigen grundsätzlich richtig umgrenzt hat, und dass nur hinsichtlich der vermögenden Erwerbsunfähigen, der in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Befreiten, der Gestellungsflüchtigen und der öffentlich unterstützten Armen eine anderweitige Regelung wünschenswert gewesen wäre.

Die Frage des Aszendenten-Besteuerung.

Es bleibt nur noch die schwierige Frage zu erörtern übrig, ob und in welcher Weise neben den an sich Wehrpflichtigen die Aszendenten dieser Personen zur Steuer heranzuziehen sind.[2]) Der deutsche Entwurf von 1881 hat

getroffen. Dies ist auch nur zu billigen, denn einmal erscheint eine Bestimmung in Anbetracht der Seltenheit der vorkommenden Fälle nicht erforderlich, andererseits ist aber die Anwendung eines Wiedervergeltungsrechtes, wie es z. B. die Schweiz in Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes von 1878 vorschrieb, wegen der mit der Veranlagung und Erhebung verbundenen Unzuträglichkeiten nicht wünschenswert. Vgl. Döhling S. 23, Fersch S. 188, Marcinowski S. 113, v. Harling S. 86.

[1]) So haben auch die Schweiz (Artikel 2 a), das französische Gesetz von 1898 (§ 2, Nr. 4), Portugal (Art. 44 des Gesetzes von 1887), Rumänien (Artikel 3 des Reglements) Bestimmungen getroffen, wonach diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung geniessen, bezw. welche notorisch dürftig sind, von der Steuer befreit sind. In Österreich-Ungarn, Serbien, Bulgarien waren solche Bestimmungen bei der Eigenart der daselbst bestehenden Steuern nicht erforderlich.

[2]) Von den anderen Staaten, welche im Besitz von Wehrsteuern oder Entwürfen solcher sind oder gewesen sind, hatten Württemberg,

dieses Problem in der Weise geregelt, dass sie eine Heranziehung der Eltern bezw. Adoptiveltern — denn diese Personen kommen nach dem Entwurf allein in Betracht — überhaupt nur für die Zeit stattfindet, in welcher diese die in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhalten. Die Art und Weise aber, in welcher die Aszendenten bei der Steuer beteiligt sind, ist für die feste Abgabe und die Zuschlagsteuer verschieden geregelt.

Bayern und Portugal die Aszendenten überhaupt nicht zur Steuer herangezogen und zurzeit nimmt eine gleiche Stellung das serbische Wehrsteuergesetz ein. Die anderen Staaten aber haben alle in einer oder der anderen Weise die Aszendenten bezw. deren Vermögen bei der Steuer berücksichtigt. Am meisten Ähnlichkeit mit den deutschen Bestimmungen hat das schweizerische Gesetz, welches die Eltern für den Militärpflichtersatz der Minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar macht, das aber insofern einen Unterschied aufweist, als es bei der Berechnung des Vermögens der Steuerpflichtigen auch noch die Hälfte des Vermögens der Eltern bezw. der Grosseltern in Ansatz gebracht wissen will. (Vgl. Gesetz vom 28. Juni 1878, Artikel 5 und 9.) Ähnlich wie in der Schweiz sind auch in Bulgarien die Eltern für die Entrichtung der Steuer haftbar. Hinsichtlich der Besteuerung der Anwartschaft auf das elterliche Vermögen besteht aber der Unterschied, dass nicht die Hälfte, sondern das ganze Vermögen der Eltern in Berechnung gezogen wird. (Vgl. Gesetz vom 15. Dezember 1897 §§ 96 und 101.) Auch Rumänien kennt wie die Schweiz und Bulgarien die Besteuerung der Anwartschaft und zieht bei der Bemessung der Steuer Vermögen und Stand der Eltern mit in Betracht. (Reglement Art. 10f.) Dagegen hat Rumänien keine subsidiäre, sondern eine solidarische Haftpflicht der Eltern (Artikel 4). Vollkommen abweichende Bestimmungen hat Österreich in dieser Hinsicht getroffen, indem es neben der Abgabe, welche der Wehrsteuerpflichtige zu leisten hat, noch die Eltern zu einer besonderen Elterntaxe herangezogen hat, die sich nach dem Einkommen richtet. Diese Bestimmung wird aber dadurch sehr gemildert, dass einmal ein Existenzminimum von Mk. 4000 geschaffen ist, dass ferner nur die Hälfte des Betrags, welcher nach der Tabelle vom Einkommen der Eltern an Dienstersatztaxe entfällt, erhoben wird, dass ferner für den Fall, dass der Sohn auch seine Diensttaxe zahlt, die Hälfte derselben auf die Elterntaxe angerechnet wird, sodass diese nur mit dem Mehrbetrag zu entrichten ist (Gesetz vom 10. Februar 1907 §§ 1 und 5). Weit schärfer ging das frühere französische Gesetz vom 13. April 1898 gegen die Eltern vor, indem die Aszendenten in erster Linie zahlungs-

Während nämlich hinsichtlich der festen Steuer die Eltern nicht direkt als Zensiten behandelt werden, sondern vielmehr nur als Selbstschuldner haftbar sind, sind sie bei der Einkommensteuer als unmittelbare Steuerpflichtige berücksichtigt.

Um nun beurteilen zu können, ob diese Lösung der Frage als richtig anzusehen ist, ist es erforderlich, sich fürs erste die Gründe, welche für und gegen die Berücksichtigung der Aszendenten bei der Steuer sprechen, klarzumachen und auf ihre Berechtigung hin nachzuprüfen.

Gründe gegen die Aszendenten-Besteuerung.

Von den Einwänden, welche gegen eine Besteuerung der Eltern geltend gemacht werden, ist es vor allem der, dass es inkonsequent und unbillig wäre, die an die Stelle der Dienstpflicht tretende Steuerpflicht nicht den Söhnen, sondern den Eltern[1]), welche mit der Dienstpflicht doch gar nichts zu tun hätten, zuzumuten.

pflichtig waren, ungeachtet eines eventuellen Zurückgreifens auf den Zensiten. (§ 6.) Ferner wird das elterliche Vermögen in der Weise berücksichtigt, dass die Proportionalabgabe, welche der Zensit zu leisten hat, sich um den Betrag erhöht, welcher sich aus der dreifachen Quote der Personal- und der Mobiliarsteuer des höchstbesteuerten Aszendenten ersten Grades dividiert durch die Zahl der Kinder ergibt. (§ 3.) Eigenartige Bestimmungen hat der italienische Entwurf von 1882, indem die Proportionalabgabe sich nicht nur nach dem Einkommen der Eingeschriebenen und der Aszendenten ersten Grades, sondern auch nach dem der Deszendenten ersten Grades richtet. Demgemäss sollten für die Zahlung der Militärtaxe nicht nur die Aszendenten, sondern auch die Deszendenten ersten Grades solidarisch haften. (Artikel 6 und 11.) In Ungarn werden nach dem Gesetz vom 13. Juni 1880 die Eltern nur in der 4. und 5. Klasse zur Steuer herangezogen und zwar in der Weise, dass nicht die Wehrpflichtigen, sondern wie in Frankreich die Eltern selbst für steuerpflichtig erklärt sind. (§ 11 Abs. 3.) Für die Bemessung der Steuern sind die gesamten Staatssteuern und der Grundentlastungsbetrag massgebend, welche im Vorjahre auf den Taxpflichtigen bezw. auf das Familienhaupt ausgeworfen werden. (§ 10.)

Vgl. als Literatur zur ausländischen Gesetzgebung vor allem Fik S. 50f., von Harling S. 87, Döhling S. 44f., Fersch S. 192f.

[1]) Vgl. vor allem Fik S. 55, von Harling S. 88, und die Motive zum württembergischen Wehrsteuergesetz (Verhandlungen der württem-

Dem gegenüber wird mit Recht darauf hingewiesen, dass durch die Befreiung vom Militärdienst nicht nur den Befreiten selbst, sondern auch den Eltern meist Vorteile erwachsen[1]). So sparen die Eltern die Zulagen in Naturalien, Wäsche, Geld, die sie sonst dem Dienenden zuzuwenden pflegen[2]). Vor allem aber bleibt den Eltern besonders auf dem Lande infolge der Befreiung ihres Sohnes eine Arbeitskraft erhalten, welche bei der zurzeit herrschenden Landflucht der Dienstboten nicht hoch genug einzuschätzen ist. Der Bauer erspart dadurch, dass der Sohn nicht zu dienen braucht, einen gelernten Knecht, der Handwerker einen Gesellen, und häufig genug bedeutet die Einziehung des Sohnes zum Militärdienst für eine Familie den Verlust ihres Ernährers.

Ein weiterer Grund, welcher gegen die Besteuerung der Aszendenten geltend gemacht wird, ist der, dass die Heranziehung der Eltern zur Steuer sich als eine Überspannung der Unterhaltspflicht darstellt und zu groben Ungerechtigkeiten führen kann[3]).

---

bergischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1867 erster Beilagenband, zweite Abteilung S. 945): „Die höchst persönliche Natur der Dienstleistung im Heere liess es als richtig erscheinen, auch die Abgabepflicht nur den Kriegsdienstpflichtigen selbst, nicht aber auch Dritten, Eltern etc. aufzulegen.

[1]) Vgl. Borstorff S. 264, Neumann S. 200, Fik S. 54, Marcinowski S. 86, Saur S. 35 und 37, v. Harling S. 87, derselbe, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910, Seite 143, Hauff S. 44.

[2]) Vgl. die Rede des Abgeordneten von Schorlemer-Alst (stenogr. Berichte, 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Bd. II. S. 1015): „Die indirekte Last aber, welche die Militärleistung für die Eltern mit sich bringt, darf man nicht zu niedrig veranschlagen; nach meiner eigenen Erfahrung aus einer viel weiter zurückliegenden Zeit und nach Rücksprache mit Herren, welche auch gedient haben, wurde immer schon ungefähr veranschlagt, dass pro Kopf des Dienenden von Seiten der Eltern, sei es in barem Gelde, sei es in Sendungen von Esswaren usw. monatlich 20 Taler zur Versendung kamen, und das wird im Durchschnitt auf das ganze nicht zu hoch gerechnet sein".

[3]) Vgl. v. Harling S. 88, Döhling S. 44, Hauff S. 44, Schott S. 72, Thiel: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 581.

Es muss allerdings zugegeben werden, dass unter Umständen gewisse Ungerechtigkeiten vorkommen können, wie z. B. dann, wenn der Sohn in Verkennung seiner Pflichten gegenüber den Eltern diese verlässt oder — ein besonders markanter Fall — wenn der Sohn wegen Zuchthausstrafe vom Militärdienst ausgeschlossen ist, und nunmehr die Eltern, welche häufig vollkommen schuldlos sind, für ihn die Steuer bezahlen müssen [1]). Andererseits aber ist zu beachten, dass dieses im allgemeinen doch nur selten vorkommende Fälle sind, und dass in dieser Hinsicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen Abhülfe geschaffen werden kann, indem man nur dann die Eltern zur Steuer heranzieht, solange noch ein wirtschaftliches Band zwischen Eltern und Kindern besteht, und die Eltern den Kindern ganz oder teilweise Unterhalt gewähren. Eine solche gesetzliche Regelung gibt aber wieder zu dem Bedenken Anlass, dass hierdurch eine zu starke Beschwerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgerufen wird, weil der Nachwuchs der ländlichen Bevölkerung den elterlichen Haushalt erst viel später verlässt, als der der städtischen, und somit bei ihr das Unterhaltsverhältnis viel länger bestehen bleibt [2]).

Dass dieses Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen ist, muss zugegeben werden; aber andererseits ist es die Schwäche aller menschlichen Einrichtungen, dass sie nie ganz vollkommen sind. Wenigstens aus diesem Grunde allein einer Besteuerung der Eltern ablehnend gegenüberzustehen, dürfte verfehlt sein. Mehr theoretischen Überlegungen als wirklich praktischen Bedenken dürfte der Einwand entspringen, dass die Belastung der Eltern eine künstliche Beschränkung in der Kinderzeugung zur Folge haben könnte [3]).

---

[1]) Vgl. stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Bd. 2 S. 1016.

[2]) Vgl. Fik S. 55, Neumann S. 202, Schott S. 72 f. v. Harling S. 88. Saur S. 35 f.

[3]) Vgl. v. Harling S. 88.

Zuletzt[1]) hat man noch darauf hingewiesen[2]), dass durch die Heranziehung der Aszendenten zur Steuer vor allem solche Eltern zu stark betroffen werden, die mehrere Kinder haben, von denen ein Teil zu dienen hat, während gleichzeitig die anderen wegen Befreiung vom Militärdienst steuerpflichtig sind. Demgegenüber ist zu sagen, dass in solchen Fällen leicht durch gesetzliche Bestimmungen geholfen werden kann, indem man die Eltern bei mehreren steuerpflichtigen Söhnen nur für einen Sohn haften lässt[3]).

So sehen wir, dass die Gründe, welche gegen die Heranziehung der Eltern zur Steuer geltend gemacht werden, zum grossen Teil widerlegbar und nicht durchschlagend sind.

Gründe für die Aszendenten-Besteuerung.

Andererseits sprechen aber gewichtige Gründe dafür, dass die Aszendenten bei der Erhebung der Steuer in irgend einer Weise berücksichtigt werden. Denn einmal erwachsen, wie schon gesagt wurde, auch den Eltern aus der Militärfreiheit ihrer Kinder nicht unwesentliche Vorteile.

---

[1]) Auch die übrigen Bedenken, welche ausserdem noch gegen die Aszendenten-Besteuerung geltend gemacht worden sind, wie die Gefahr der Doppelbesteuerung oder dass die Steuerpflicht der Eltern durch die Aussetzung eines Kapitals für die Steuerpflichtigen Söhne umgangen werden kann, sind nicht durchschlagend, da sie bei einer gründlichen gesetzlichen Regelung gegenstandslos werden. Vgl. hierzu Marcinowski S. 106 und 107, Fitger: „Die Wehrsteuer im Steuerfinanzplan fürs deutsche Reich" in den Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit.

[2]) Vgl. Fik S. 55, v. Harling S. 88, derselbe, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 144, Marcinowski S. 87 und 94, der auch darauf hinweist, dass mit dem Ausscheiden der Erwerbsunfähigen die Gefahr einer Überlastung bedeutend abgeschwächt ist. Vgl. ferner Vocke: Grundzüge der Finanzwissenschaft S. 97, von der Boeck: Neue Revue 1909 S. 5.

[3]) Vgl. in dieser Hinsicht auch neuerdings das Gesetz über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag § 33. Dieser bestimmt: Gewährt der Beitragspflichtige, dessen Vermögen den Betrag von 100000 Mk. übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, so ermässigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende und minderjährige Kind um 5 v. H. seines Betrags.

Ferner würden ohne eine Heranziehung der Aszendenten die unteren Klassen ungleich schwerer belastet werden als die oberen[1]), denn es ist eine bekannte Erscheinung, dass diejenigen, welche z. B. auf Grund des Universitätsstudiums eine Erwerbsstellung zu erlangen beabsichtigen, erst viel später wirtschaftlich selbstständig werden, als die den unteren Klassen angehörigen Leute, wie der Arbeiter usw.

Wenn man also die Eltern bei der Steuer nicht berücksichtigen würde, so würden die unteren Klassen, deren Angehörige schon früh selbstständig dastehen, während der ganzen Steuerperiode zur Steuer herangezogen werden, während die den oberen Ständen angehörigen Zensiten infolge ihrer viel später erlangten wirtschaftlichen Selbstständigkeit erst am Schluss der Steuerperiode wirklich mit Erfolg veranlagt werden könnten.

Ferner würde aber ohne eine Heranziehung der Eltern auch insofern eine Ungerechtigkeit bestehen, als diejenigen Zensiten, deren Eltern früh gestorben sind, ungleich höher besteuert werden würden, als diejenigen, welche noch von ihren Eltern unterhalten werden, da das Vermögen der Eltern bei Ersteren zur Veranlagung gelangt, bei Letzteren aber nicht[2]). Es würde also, wie Fik[3]) mit Recht sagt, zu dem Unglück, die Eltern früh verloren zu haben, noch die grosse Härte der Prägravation der früh Verwaisten treten.

Der Hauptgrund aber, der für die Heranziehung der Eltern zur Steuer spricht, ist rein fiskalischer Natur. Wenn man nämlich die Aszendenten nicht abgabepflichtig machen wollte, so würde die Folge die sein, dass der Ertrag der Steuer sich in so bescheidenen Grenzen halten würde, dass sich die Abgabe nicht lohnte[4]). Denn da, wie schon oben

[1]) Vgl. hierzu Fik S. 54, Schäffle: Grundzüge der Steuerpolitik S. 500 f. Borstorff S. 263.

[2]) Vgl. Fik S. 55, Neumann S. 201. Döhling S. 32 f.

[3]) Fik S. 55.

[4]) Vgl. Marcinowski S. 86 und 90, Fik S 53, Döhling S. 32, v. Harling S. 87 f. Schott S. 72; gegen diesen Grund Neumann S. 200.

dargelegt, gerade die den wohlhabenden Klassen angehörigen Wehrpflichtigen, namentlich in den ersten Jahren der Steuerpflicht, keine eigenen Subsistenzmittel besitzen, so würden gerade diese Personen keine geeignete Grundlage zur Besteuerung bieten, und es würde infolgedessen eine Haupteinnahme der Steuer in Wegfall kommen[1]). Wir sehen also, dass man ohne eine Heranziehung der Aszendenten nicht auskommt[2]).

So bleibt also allein noch die Frage übrig, in welcher Weise die Eltern bei Erhebung der Steuer zu berücksichtigen sind. Der deutsche Entwurf hatte ähnlich wie das Schweizer Gesetz diese Frage einmal dahin beantwortet, dass die Eltern nur während der Zeit zur Zahlung der Abgabe heranzuziehen sind, in welcher sie die an sich Steuerpflichtigen auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhalten. Eine solche Bestimmung ist nur zu billigen; denn wenn schon vorhin dargelegt worden ist, kann es zu den grössten Ungerechtigkeiten führen, wenn man die Eltern auch da zur Zahlung der Steuer verpflichten würde, wo zwischen ihnen und den Kindern keinerlei Zusammenhänge irgendwelcher Art mehr bestehen[3]).

Es erhebt sich nun aber die weitere Frage, ob die Aszendenten nur subsidiär bezw. als Selbstschuldner für die Entrichtung der Steuer haftbar sein sollen[4]), oder ob

[1]) Gegen diesen Grund Neumann S. 200, Vgl. ferner Thierl: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 581.

[2]) Überhaupt gegen jede Heranziehung der Eltern sind Neumann, Seite 204, v. Harling S. 88, welche den finanziellen Ausfall durch Erhöhung der Steuer und Verlängerung der Dauer der Abgabenpflicht wieder einbringen wollen. Vgl. ferner Cohn: Volkswirtsch. Aufsätze S. 208.

[3]) Dieses Bedenken haben die meisten anderen Wehrsteuer-Staaten nicht berücksichtigt, und infolgedessen hat die unmittelbare Heranziehung der Aszendenten zur Steuer bei ihnen zu einer viel zu starken und daher ungerechten Belastung dieser Personen geführt. Vgl. Österreich-Ungarn, Frankreich-Italien.

[4]) Dafür sind in der Literatur: Fick S. 80. Neumannn S. 221, Döhling S. 46, Fik hält die solidarische Haftung zwecks Sicherung des Eingangs der Steuer für erforderlich.

man sie als unmittelbar Steuerpflichtige behandeln will[1]).

Beide Standpunkte lassen sich sehr gut verteidigen. Während man nämlich zugunsten einer unmittelbaren Steuerpflicht der Eltern sagen kann, dass sie aus reinfiskalischen Gründen wünschenswert ist, lässt sich gegen dieselben einwenden, dass der Militärdienst den Söhnen obliegt, dass also auch für die an die Stelle der Dienstpflicht tretende Steuerleitung in erster Linie die Söhne in Betracht kommen.

Aus diesem Zwiespalt dürfte wiederum der deutsche Entwurf die beste Lösung gefunden haben, indem er einen Mittelweg einschlägt. Hinsichtlich der festen Steuer sind allein die Söhne abgabepflichtig, und die Eltern haften nur als Selbstschuldner – besser wäre noch eine rein subsidiäre Haftung gewesen – für den Eingang der Abgabe. Hinsichtlich der Einkommensteuer sind neben den Söhnen auch die Eltern unmittelbar steuerpflichtig und infolgedessen gelingt es, auch das Einkommen der Eltern zur Besteuerung heranzuziehen und dadurch die Steuer ergiebig zu machen[2]). Dagegen aber, dass eine zu starke oder gar ungerechtfertigte Belastung der Aszendenten eintritt, schützt die Bestimmung, dass die Eltern bezw. Adoptiveltern[3]) nur in der Zeit zur Steuerzahlung verpflichtet sind, als sie ihren Söhnen auf Grund rechtlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass die Art und Weise, wie der Entwurf von 1881 die Frage der Aszendentenbesteuerung geregelt hat, vollauf zu billigen ist.

---

[1]) Dafür Fersch S. 209, Schott S. 104, Borstorff S. 262 f., Saur S. 36, Marcinowski S. 86 und 102.

[2]) Ob der Entwurf durch die Schaffung einer Einkommensteuer den richtigen Besteuerungsmassstab getroffen hat, wird erst später untersucht werden. Hier kommt es vorläufig nur auf die Frage an, ob das Problem der Aszendentenbesteuerung richtig gelöst ist.

[3]) Die Tatsache, dass der Entwurf die Steuerpflicht nur auf die Eltern und Adoptiveltern, nicht aber auf die Grosseltern und Alimentationsverpflichteten gegründet hat, dürfte genügend durch die damalige Verschiedenheit der Partikulargesetzgebungen in Ansehung von bürgerlichen Rechtsverhältnissen gerechtfertigt sein.

Besteuerung der Anwartschaft.

Es soll am Schlusse dieses Abschnittes noch auf einige Versuche und Vorschläge eingegangen werden, durch welche man eine Heranziehung der Aszendenten zur Steuer zu umgehen trachtete. Am bemerkenswertesten ist der Versuch, welcher sich in den Wehrsteuergesetzen der Schweiz, Bulgarien und Rumänien findet, und dessen Wesen darin besteht, dass an und für sich steuerpflichtig nur die Söhne sind, dass aber zu dem Vermögen des Zensiten noch eine bestimmte Quote des Vermögens der Eltern bezw. deren ganzes Vermögen zwecks Besteuerung hinzugerechnet wird, und dass insofern eine Besteuerung der Anwartschaft d. h. dessen, was der Pflichtige später einmal als Erbteil zu erwarten hat, stattfindet.

Hierdurch wird allerdings vermieden, dass die Eltern, um die Abgabe finanziell ergiebig zu gestalten, unmittelbar zur Steuer herangezogen werden, andererseits spricht aber auch ein gewichtiger Grund gegen diese Regelung, nämlich der, dass es unbillig ist, bei jemanden etwas zu besteuern, was dieser nicht im Besitz hat, über das er auch nicht verfügen kann und von dem er gar nicht sicher weiss, ob es später einmal wirklich in seine Hände gelangt.[1]) Aus diesem Grunde dürfte der Ausweg, zwecks Vermeidung der Aszendentenbesteuerung, die Anwartschaft einer Steuer zu unterwerfen, nicht zu billigen sein.[2])

[1]) Denn es besteht doch sehr gut die Möglichkeit, dass das Vermögen später infolge von Spekulationen oder infolge Enterbung für den Sohn verloren geht. Da aber ausserdem die Gesetze eine subsidiäre Haftpflicht für die Eltern vorsehen, die Söhne aber häufig genug nicht selber zahlen werden, so dürfte im Grunde genommen der Vorschlag doch nur auf eine versteckte Besteuerung der Aszendenten hinauslaufen.

[2]) Dieser Ansicht sind auch Borstoff S. 264, Marcinowski S. 91, v. Harling S. 104, Fersch S. 192, Döhling S. 45, Thierl: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 587 f. Auch die Kölnische Zeitung vom 30. Dezember 1910 schreibt hierzu: „Diese Bestimmung von der Besteuerung der Anwartschaft ist eine von denen, deren Übertragung auf ein etwaiges Gesetz für das Reich keinerlei Aussicht auf Annahme hätte."

Suspendierung der Steuerperiode.

Ein anderer Vorschlag, der auch nichts anderes bezweckt, als die Besteuerung der Aszendenten als unnötig erscheinen zu lassen, ist der, dass man bei denjenigen Leuten, welche wirtschaftlich noch nicht auf eigenen Füssen stehen, die Steuerperiode bis zur Erlangung einer völligen wirtschaftlichen Selbständigkeit suspendieren soll. [1])

Allerdings muss zugegeben werden, dass eine solche Massregel das finanzielle Ergebnis der Steuer erheblich verbessern würde, andererseits sprechen aber so gewichtige Gründe gegen dieselbe, dass die Erzielung eines besseren finanziellen Ergebnisses durch Besteuerung der Aszendenten immer noch als der billigenswertere Weg angesehen werden muss.

Denn einmal lässt sich dagegen sagen, dass die Steuerlast hinsichtlich der Zensiten, für welche dieser Aufschub in Betracht kommt, sich infolge desselben drückender gestalten wird, als für diejenigen, welche normal ohne Suspendierung der Steuerperiode zur Abgabe herangezogen werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Hinausschieben der Steuer auch gar nicht im Staatsinteresse liegt, weil der gewöhnliche Mann, der seine Steuer entrichten muss, diese Suspendierung nicht verstehen und sich benachteiligt fühlen wird. [2])

Besteuerung des tatsächlich gewährten Unterhalts.

Ein dritter Vorschlag, statt der Aszendenten-Besteuerung lieber den Unterhalt, welcher den steuerpflichtigen Söhnen tatsächlich gewährt wird, zum Gegenstand der Besteuerung zu machen, [3]) dürfte auch nicht zweckentsprechend sein, weil einmal die Kontrollmassregeln und Ermittlungen, welche eine solche Steuergrundlage notwendig machen würde, sich sehr schwerfällig und schwierig gestalten würden. Anderer-

[1]) Marzinowski S. 99.
[2]) So auch Borstorff S. 264, Saur, S. 37, Marcinoswki S. 91.
[3]) Marcinowski S. 92.

seits würde sich auch eine ungleiche Belastung herausstellen, weil vielfach ein gleicher (standesgemässer) Unterhalt gewährt wird, während die Einkommenverhältnisse und soziale Stellung der diesen Unterhalt bestreitenden Eltern stark verschieden sind.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass diese Vorschläge, welche eine Umgehung der Besteuerung der Aszendenten zum Ziele haben, wesentlichen und nicht unbegründeten Einwendungen ausgesetzt sind. Es muss daher als die beste Lösung dieser Frage noch immer der Ausweg bezeichnet werden, welchen der deutsche Entwurf gefunden hat, indem er zwar die Eltern zur Steuer mit heranzieht, aber unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Möglichste Wahrung des Prinzips, dass als die eigentlich Steuerpflichtigen nur die Söhne selbst zu betrachten sind.

2. Heranziehung der Eltern nur insoweit, als ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen ihnen und den Söhnen besteht.

3. Besteuerung der Eltern nur so weit, als es im finanziellen Interesse unbedingt erforderlich erscheint.

2. Bezüglich der Steuersätze und der Dauer der Steuer.

Unsere weitere Aufgabe wird es nunmehr sein, die Bestimmungen kritisch zu beurteilen, welche der Entwurf von 1881 hinsichtlich der Steuersätze und der Dauer der Steuer getroffen hat und im Anschluss an diese Beurteilung auf die Fragen einzugehen, welche sich bei der Besprechung dieses Problems ergeben. Um aber vor allem in der Frage der Steuersätze, d. h. der Frage, in welche Form die Wehrsteuer zu kleiden und nach welchen Masstäben ihre Höhe zu bemessen ist, ein Urteil gewinnen zu können, dürfte es gut sein, zuerst auf die leitenden Gesichtspunkte einzugehen, welche der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung seines Entwurfs in dieser Hinsicht im Auge gehabt hat.

Leitende Gesichtspunkte bei der Bemessung der Steuer.
Einfache Veranlagung.

Wie sich aus der Begründung, welche dem Entwurf von der Regierung beigegeben ist, ergibt,[1]) war einer dieser Gesichtspunkte der, dass bei der Bestimmung der Besteuerungsform darauf Rücksicht genommen werden müsse, dass das Verfahren bei der Veranlagung und Einziehung der Steuer sich möglichst einfach gestalte und sich möglichst leicht in die Steuerverwaltung der Einzelstaaten einfüge.

Abstufung nach der Leistungsfähigkeit.

Der andere leitende Gesichtspunkt, welchen der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Entwurfs im Auge hatte, war der, dass die Wehrsteuer eine nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Befreiten abgestufte Abgabe sein müsse. Während nun hinsichtlich des ersten Punktes sich kaum irgendwelche abweichende Ansichten finden werden, und auch unsererseits die Richtigkeit dieses Prinzips zugegeben werden muss, ist im Gegensatz dazu die Berechtigung des zweiten Gesichtspunktes, welchen die Regierung bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs befolgte, vor allem in der Theorie sehr bestritten.[2])

Denn wie schon im ersten Teil bei der Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer nachgewiesen ist[3]), wird von Lesigang und den Anhängern der Theorie desselben die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Wehrsteuer nicht um eine Steuer handle, sondern dass man es vielmehr mit einem Ersatz für die unterbliebene Ableistung

---

[1]) Vgl. Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Bd. 3 Aktenstück Nr. 60 S. 357.

[2]) Vgl. als Literatur hierzu Conrad S. 198, Volke: Grundzüge der Finanzwissensch. S. 98, Borstoff S. 267, Schott S. 59, Fik S. 40 f. und 65, Marcinowski S. 95 f. Saur S. 30 f. Zeitschrift d. preuss. stat. Büros 1881 S. 27, v. Harling S. 89 f. Fersch S. 209, Dr. Arendt im „Tag": Vergleiche bei Ausland-Deutschen S. 173, v. Reden. (Über Land und Meer 1906) S. 508.

[3]) Vgl. S. 19.

des persönlichen Militärdienstes zu tun habe. Daraus folgt nach Lesigang, dass die Bemessung des Wehrgeldes nicht nach den Prinzipien zu erfolgen habe, welche für Steuern massgebend sind, also auch nicht nach dem Grundsatz, dass die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Befreiten abgestuft werden müsse; vielmehr sollte die Ersatzleistung ziffermässig nach Verhältnis der wirtschaftlichen und persönlichen Lasten des Militärdienstes in der Weise bemessen werden, dass die Abgabe den Lasten entspräche. Dass ein solches Verfahren praktisch undurchführbar ist, und dass auch aus anderen Gründen diese Auffassung Lesigangs nicht gebilligt werden kann, ist ausführlich im ersten Teil[1]) dargelegt worden.

Aber auch noch von anderer autoritativer Seite, nämlich von Schäffle[2]) wird in diesem Punkte eine von dem Regierungs-Entwurf abweichende Auffassung vertreten, und zwar gelangt Schäffle zu seinem abweichenden Standpunkt, weil er die Wehrsteuer nicht als eine Steuer, sondern als eine Art von Gegenleistung (Gebühr, Beitrag) ansieht. Er will daher die Wehrsteuer nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach den Vorteilen, welche den Steuerpflichtigen infolge ihrer Befreiung vom Militärdienst erwachsen, bemessen wissen.

Dieser Vorschlag leidet aber ebenso, wie der von Lesigang, unter dem Nachteil, dass er in der Praxis völlig undurchführbar ist, eine Tatsache welche auch Schäffle selbst zugeben muss.[3]) Aber abgesehen von diesem Einwand, soll hier nochmals betont werden, dass die Wehrsteuer als eine Steuer anzusehen ist, wenn man die staatsphilosophische Auffassung Cohns[4]) sich zu eigen macht. Denn wie der Staat im allgemeinen da, wo die Bürger zur Leistung persönlicher Dienste unfähig sind, diese kraft ihrer

---

[1]) Vgl. S. 20f.

[2]) Vgl. Schäffle: Grundzüge der Steuerpolitik S. 499.

[3]) Dies ist auch der Grund, aus dem sich Schäffle der Wehrsteuer gegenüber ablehnend verhält.

[4]) Vgl. Cohn: Volkswirtsch. Aufsätze S. 177 f.

staatsbürgerlichen Qualität zu Steuer heranzieht, so verlangt er auch gemäss dem Prinzip der Arbeitsteilung von denjenigen, welche ihrer Wehrpflicht genügen können, eine Steuer, nämlich die Wehrsteuer.

Aber auch von solchen, welche die Wehrsteuer als Steuer an sich anerkennen,[1]) wird vielfach bestritten, dass die Leistungsfähigkeit der leitende Gesichtspunkt bei der Feststellung der Form und Höhe der Wehrsteuer sein muss.

So wollen von den älteren Autoren Knies nnd Engel[2]) nicht die Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Steuer berücksichtigen, sondern vertreten vielmehr den Standpunkt, dass der Militärdienst für Arm und Reich gleich ist, und dass entsprechend dieser Gleichheit des Dienstes auch die an die Stelle desselben tretende Steuerleistung für alle gleich sein müsse. Durch eine solche Argumentation nähern sich beide mehr dem Ersatzgedanken der Lesigang'schen Theorie mit dem Unterschied, dass Lesigang — natürlich mit Recht — leugnet, dass der Militärdienst für alle eine gleich drückende Last ist. Der Gedanke aber, dass die Wehrsteuer eine Steuer ist, wird durch die Behauptung, dass die sachliche Leistung des Zensiten ein mit dem Militärdienst in engster Verbindung stehender Ersatz ist, viel zu sehr in den Hintergrund gerückt.

In der neueren Literatur war es Döhling,[3]) welcher die Wehrsteuer, trotzdem er sie als Steuer ansah, nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Grade der Untauglichkeit bemessen wissen will. Wie er sich diese Veranlagung nach dem Grade der Untauglichkeit denkt, das führt Döhling nicht näher aus, da er selbst zugeben muss, dass eine solche Abstufung nach dem Grade der

[1]) Die Steuernatur der Wehrsteuer wird ferner bestritten von Eheberg S. 417, Vocke: Grundzüge der Finanzwissenschaft S. 99. Hauff S. 36. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Wagner ein, welcher die Wehrsteuer als eine sogen. (nicht eigentliche) Steuer bezeichnet, die aber in der Art ihrer Anwendung vollkommen die Kennzeichen der wirklichen Steuer behalten muss.

[2]) Vgl. Knies S. 32, Engel S. 181.

[3]) Vgl. Döhling S. 52 und hierzu von Harling S. 78 Anmerkung 3.

Untauglichkeit ein Ding der Unmöglichkeit ist. Vor allem lässt sich aber gegen Döhling derselbe Einwand geltend machen, wie gegen Knies und Jolly. Wenn man nämlich die Wehrsteuer als Steuer ansieht, so muss man auch die Grundsätze auf sie anwenden, welche im allgemeinen für Steuern massgebend sind. Zu diesen Grundsätzen gehört aber auch vor allem der, dass die Steuern möglichst gerecht und gleichmässig auf alle Staatsangehörigen verteilt werden. Eine solche gerechte Verteilung wird aber nur dann vorhanden sein, wenn jeder nach seiner pekuniären Leistungsfähigkeit zu zahlen hat.

Wir können es also nur begrüssen, wenn der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Entwurfs als leitende Gesichtspunkte im Auge gehabt hat, die Steuer so zu gestalten, dass einmal ihre Veranlagung und Erhebung in möglichst einfacher und leichter Weise erfolgen kann, dass aber andererseits auch eine der verschiedenen pekuniären Leistungsfähigkeit der Befreiten entsprechende Abstufung der Steuer stattfindet.[1])

Einmalige Abgabe.

Bei Beantwortung der Frage, in welche Form die Wehrsteuer gekleidet werden sollte, war der Gesetzgeber zuerst vor die Alternative gestellt, ob er die Wehrsteuer

---

[1]) Dieses Prinzip der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit hat keine volle Anerkennung in dem ungarischen Gesetz und dem portugiesischen Entwurf gefunden. Denn Ungarn erhebt in den drei ersten Klassen eine feste Kopfsteuer und berücksichtigt nur in Klasse 4 und 5 die finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen wird aber durch die soziale Stellung des Steuerpflichtigen bestimmt. Ein solches Verfahren, wie es im ungarischen Gesetz vorgesehen ist, schlägt Dr. Arendt im „Tag" auch für das deutsche Reich vor (Auslanddeutscher S. 173). In Portugal sollten 2 Taxen bestehen, für deren Entrichtung nicht die Leistungsfähigkeit, sondern der Grund der Befreiung vom Militärdienst massgebend war. In eigenartiger Weise wird die Leistungsfähigkeit in Bulgarien erfasst, nämlich nicht nach bestimmten Normen, sondern von Fall zu Fall durch die Aushebungskommission, die hierbei nach eigenem Ermessen entscheiden kann (§ 94 f.).

als eine einmalige Abgabe oder als eine periodisch wiederkehrende Steuer von den Nichtdienenden erheben wollte.[1][2])

Vorzüge derselben.

Die Vorteile die eine einmalige Geldabgabe mit sich bringt, bestehen vor allem darin, dass sich die Veranlagung und Erhebung der Steuer in einer verhältnismässig einfachen Weise ohne grosse Kosten und Mühen vollziehen kann, und dass dem Staat die Möglichkeit gegeben wird, mit einem Schlage die ganze Steuer zu erhalten.

Nachteile derselben.

Diesen Vorzügen stehen aber sehr grosse Nachteile gegenüber. So wird mit Recht darauf hingewiesen, dass bei einer derartigen Regelung die Steuer entweder zu stark belastend wirkt oder ein zu geringes Erträgnis zeitigt. Denn wenn man den Satz der Abgabe etwas höher hinaufschraubt, so besteht die Gefahr, dass die Abgabe nicht nur die unteren, sondern auch die reicheren Klassen in schwerer Weise belasten wird.

Vor allem ist aber auch zu befürchten, dass die Steuer infolge der bei den ärmeren Klassen vorhandenen Unfähigkeit, grössere Geldsummen für einen bestimmten Termin zurückzubehalten, bei diesen nur mit den grössten Schwierigkeiten und mit unsympathischen Zwangsmassregeln eintreibbar sein wird.

Würde nun aber die Höhe der Abgabe niedrig bemessen, so würde die Folge die sein, dass die Steuer einmal einen zu geringen Ertrag abwerfen würde, dass aber anderseits auch die Unbemittelten im Verhältnis zu den wohlhabenderen Klassen zu stark belastet werden würden, da bei der geringen Höhe der Abgabe nicht die

---

[1]) Vgl. hierzu als Literatur Marcinowski S. 74, v. Harling S. 93 ff., Cohn: Volkswirtsch. Aufs. S. 191 Döhling S. 31.

[2]) Eine solche einmalige Abgabe wurde in der ersten Wehrsteuer, welche Frankreich am Anfang des 19. Jahrhunderts besass, erhoben Auch der Kanton Uri erhob eine solche einmalige Abgabe. Vgl. Cohn: Volkswirtschaftliche Aufsätze S. 192 Anmerkung.

Möglichkeit bestehen würde, eine angemessene Abstufung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit herbeizuführen.

Als weiterer Grund gegen eine einmalige Abgabe lässt sich auch noch die Tatsache geltend machen, dass die ungestörte Erwerbstätigkeit der Nichtdienenden, welche überhaupt den Grund der Besteuerung bildet, ihre Wirkungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausübt, in denen die Leistungsfähigkeit der Zensiten erheblichen Veränderungen unterworfen ist.

Aus all diesen Gründen dürfte es sich mehr empfehlen, die Wehrsteuer als eine periodisch wiederkehrende Abgabe auszugestalten und es ist daher nur zu billigen, wenn auch die Regierung in ihrem Entwurf von 1881 diesen Weg beschritten hat. Von dem später im Jahre 1908 von der Reichsregierung unternommenen Versuch, die Einwände gegen eine einmalige Abgabe dadurch illusorisch zu machen, dass eine solche einmalige Abgabe nicht von den Lebenden, sondern von den Toten in der Form eines Zuschlags zur Nachlass-Steuer erhoben wird [1]), wird erst später bei der Besprechung des Wehrsteuer-Entwurfes von 1908 die Rede sein.

Kopfsteuer.

Die Form, welche der Entwurf von 1881 seiner periodisch wiederkehrenden Wehrsteuer gegeben hat, war die einer festen Kopfsteuer, welche mit einer als Einkommensteuer sich darstellenden Zuschlagsabgabe verbunden ist.[2]) Inso-

---

[1]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1 Session Aktenstück Nr. 997.

[2]) In dieser Hinsicht ähnelt der deutsche Entwurf sehr dem italienischen Entwurf von 1882, welcher auch bestimmte, dass die Taxe in zwei Teile zerfällt: Eine feste von 3 L und eine andere proportional zum gesamten Einkommen des Eingeschriebenen und seiner nächsten Verwandten in auf- und absteigender Linie ersten Grades, natürlich blutsverwandt oder adoptiert (Artikel 6). Auch das französische Gesetz von 1898 hat viel Ähnlichkeit mit dem deutschen Entwurf, indem auch in diesem die Steuer aus einer festen Abgabe von 6 Frs. und einer Proportionalabgabe gleich dem dreifachen Hauptbetrage der Personal- und Mobiliarsteuer des Zensiten bestand. Der Hauptunterschied zwischen der französischen Steuer einerseits und dem deutschen und italienischen Entwurf

fern stand der Entwurf von 1881 im Gegensatz zu dem früheren bayerischen Wehrsteuergesetz, welches eine feste Steuer nicht kannte und die Wehrsteuer nur als Einkommensteuer ausgestaltet hatte. Um nun beurteilen zu können, ob sich der Entwurf mit einer solchen Regelung auf dem richtigen Weg befunden hat, dürfte es am besten sein, auf die Gründe, die es für und gegen diese Besteuerungsformen und eine Kombination derselben sprechen, näher einzugehen und dieselben auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

Vorzüge einer Kopfsteuer.

Der Gedanke, die Wehrsteuer rein als Kopfsteuer ohne Verbindung mit einer Einkommen- bezw. Vermögenssteuer auszugestalten, ist vor allem in der älteren Literatur häufig vertreten worden.[1])

Die Gründe, die man zu Gunsten der Kopfsteuer geltend gemacht hat, wurzeln einmal in der Erwägung, dass die Wehrsteuer ein Ersatz für den Militärdienst ist. Wie nun aber der Militärdienst für Arm und Reich, für kräftige und minder kräftige Leute vollkommen gleich ist, so soll auch die an die Stelle des Dienstes tretende Steuer für alle gleich sein, und wie die Aushebung rigoros gehandhabt wird, so könne das Gleiche auch bei der Steuereinziehung stattfinden.[2])

---

andererseits besteht darin, dass in Frankreich sich die Steuer an eine schon vorhandene andere Steuer anlehnt, während dies in Deutschland und Italien nicht der Fall ist.

[1]) So vor allem Knies S. 72, Engel S. 181, Schäffle: Die Grundzüge der Steuerpolitik S. 499. Ferner Motive zum württembergischen Wehrsteuergesetz (Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1867, 1. Beilagenband, 2. Abteilung S. 945): „Die Gleichheit der persönlichen Dienstleistungen im Heer wies darauf hin, die Abgabeverbindlichkeit für alle Pflichtigen gleich, insbesondere ohne Rücksicht auf Vermögen zu bestimmen". Hinsichtlich der Gegner der Kopfsteuer vgl. vor allem Fik S. 41 und 75, Jolly S. 329, Lesigang S. 277, Saur S. 31, Marcinowski S. 58, 95 und 100, v. Harling S. 94 f. Döhling S. 32, Fersch. S. 209.

[2]) Vgl. hierzu Knies S. 32 und 72.

Dagegen ist einmal zu sagen, dass diesem Ersatzgedanken nicht beigepflichtet werden kann, da sich unsere Auffassung von dem Wesen der Wehrsteuer, wie dargelegt, auf die staatsphilosophische Begründung Cohns stützt, also auf die Ansicht, dass es sich bei der Wehrsteuer um eine Steuer im eigentlichen Sinn des Wortes handelt.

Aber abgesehen davon, kann dieser zu Gunsten der Kopfsteuer angeführte Grund auch deshalb nicht als durchschlagend anerkannt werden, weil der Militärdienst keineswegs alle gleich belastet, sondern vielmehr in sehr verschiedener Weise auf die einzelnen Bevölkerungsklassen drückt.

Der Hauptgesichtspunkt aber, welcher für die Kopfsteuer geltend gemacht wird, und aus dem heraus sich auch die Begründung des Entwurfs von 1881 für eine solche Abgabe eingesetzt hat, ist der, dass bei ihr sich die Veranlagung und Einziehung einfach und ohne grosse Schwierigkeiten zu gestalten vermag. Dies ist zwar von der Regierung in letzter Zeit u. a. auch in der Begründung des Entwurfs von 1908[1]) im Gegensatz zu den Darlegungen der Begründung des Entwurfs von 1881[2]) bestritten worden und zwar mit Berufung darauf, dass in Preussen die Einziehung der untersten Stufe der Klassensteuer wegen des Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung Kosten, Mühen und gehässige Beitreibungsmassregeln zur Folge hätte, welche in keinem Verhältnis zu den Steuererträgen ständen und welche häufig genug auch resultatlos verlaufen.

Dagegen ist zu sagen, dass die bei der Klassensteuer gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres auf eine Kopfsteuer, wie sie bei der Wehrsteuer gedacht ist, übertragen werden dürfen, da einmal die Zahl der Zensiten bei der Wehrsteuer bedeutend kleiner und daher übersehbarer ist, als bei anderen Steuern, da ferner die Veran-

[1]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Session 1907—09 Regierungsvorlage Nr. 997 S. 15.

[2]) Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881, Aktenstück Nr. 60 S. 357.

lagungsbehörden bei der Veranlagung einen nicht zu unterschätzenden Anhalt an den Militärersatzlisten haben, und da überhaupt durch gutes Zusammenarbeiten der Steuer- und Aushebungsbehörden die Veranlagungstätigkeit sich in erheblichem Masse vereinfachen lassen wird.[1])

Neben diesem Vorzug der leichten Veranlagungsarbeit hat aber die Kopfsteuer auch noch das für sich, dass sie es ermöglicht, auch die weniger Bemittelten, welche die Vorteile der Dienstbefreiung geniessen und daher nach dem Grundgedanken des Gesetzes zu besteuern sind, in leichter Weise zu einer Abgabe heranzuziehen. Eine solche allgemeine Besteuerung hat aber, wie Graf Moltke einmal sagte,[2]) den weiteren Vorteil, dass gerade den untersten Klassen dadurch fühlbar gemacht wird, dass sie dem Staat gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben.

Nachteile der Kopfsteuer.

Diesen zahlreichen Vorzügen stehen aber grosse Nachteile gegenüber. So ist es bei ihr unmöglich, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen noch sonstige persönliche Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen.[3]) Denn da man, um überhaupt die Kopfsteuer finanziell ergiebig zu machen, den Steuerersatz derselben ziemlich hoch bemessen muss, andererseits aber auf allen Zensiten ein gleich hoher Betrag lastet, so ist die Folge die, dass die unteren Klassen im Verhältnis zu den wohlhabenderen Ständen zu stark und daher ungerecht belastet werden.

Diese Ungerechtigkeit ist aber bei der Wehrsteuer um so grösser, wenn man berücksichtigt, dass gerade die unteren Klassen im Gegensatz zu den oberen Ständen (Einj.-Freiw.) nur sehr geringe Vorteile vom Nichtdienen haben.

---

[1]) Vgl. hierzu v. Harling Jahrbücher f. d. deutsche Armee und Marine 1910 S. 145.

[2]) Marcinowski S. 100. Diesen Gedanken vertritt auch Schott S. 74.

[3]) Die betonen vor allem Fik Seite 75, Neumann S. 224 f. Marcinowski S. 95, Schott S. 73, v. Harling S. 95, Saur S. 31.

Weniger berechtigt ist ein anderer Einwand, der gegen die Ausgestaltung der Wehrsteuer als Kopfsteuer erhoben worden ist. So hat man gesagt,[1]) dass es unbillig wäre, sogar den untersten Klassen, welche an den indirekten Steuern schon an und für sich so schwer zu tragen hätten, noch eine direkte Steuer, die ohne Berücksichtigung des Existenzminimums jeden träfe, aufzuerlegen. Demgegenüber lässt sich erwidern, dass es sich bei der Wehrsteuer nicht um eine allgemeine direkte Steuer handelt, sondern um eine Abgabe, die im Interesse der Gerechtigkeit eine Ausgleichung der Bevorzugung der Nichtdienenden bezweckt.

So sehen wir, dass von dem Bedenken, welche gegen die Kopfsteuer erhoben worden sind, eine wirkliche Berechtigung nur das hat, dass bei der Kopfsteuer die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen in keiner Weise berücksichtigt wird. Andererseits lassen aber die zahlreichen Vorzüge, welche die Kopfsteuer aufweist, ihre Verwertung bei der Wehrsteuer als wünschenswert erscheinen.

Ergänzung der Kopfsteuer durch Einkommensteuer.

Man versuchte daher verschiedentlich ihre Beibehaltung dadurch zu ermöglichen, dass man ihren Fehler, die mangelnde Abstufung nach der Leistungsfähigkeit, auf die Weise illusorisch machte, dass man die Kopfsteuer durch eine als Einkommensteuer sich darstellende Zuschlagsabgabe ergänzte.[2]) Diesen Weg hat auch der deutsche Gesetzgeber im Entwurf von 1881 beschritten und hat dadurch eine billigenswerte Lösung der Frage, in welche Form die Wehrsteuer zu kleiden ist, herbeigeführt. Denn da die Einkommen-

[1]) Vgl. Fik S. 72, Neumann S. 224 f.

[2]) In dieser Hinsicht sind besonders bemerkenswert die Bestimmungen der Schweiz, wo die Kopfsteuer mit einer Einkommen und Vermögenssteuer verbunden wurde. Eine Ergänzung der festen Steuer durch eine Einkommensteuer hatte ferner das italienische Gesetz von 1882. Im französischen Gesetz von 1898 war auch eine ergänzende Zuschlagssteuer vorgesehen, welche auf der Mobiliar- und Personalsteuer basiert war. Dagegen haben von einer Kopfsteuer vollkommen Abstand genommen: Österreich, Ungarn, Serbien, Bulgarien.

steuer die Eigenschaft besitzt, dass sie vor allem dann, wenn sie progressiv gestaltet ist, die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in besonders guter Weise zu erfassen weiss, so ist durch die Kombination von Kopf- und Einkommensteuer die Möglichkeit gegeben, einmal alle, d. h. auch die unbemittelten nichtdienenden Wehrpflichtigen ohne grosse Veranlagungskosten und Mühe zur Steuer heranzuziehen, andererseits aber die wohlhabenderen Klassen entsprechend ihrer grösseren Leistungsfähigkeit stärker zu belasten.[1]) Es muss daher diese Vereinigung von fester und Einkommensteuer, wie sie der Entwurf von 1881 vorsah, als ein entschiedener Fortschritt gegenüber der bayer. Wehrsteuer, die nur aus einer Einkommensteuer ohne Kopfsteuer bestand, bezeichnet werden.

Vermögenssteuer.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass in mehreren Wehrsteuerstaaten[2]) sich neben oder an Stelle der Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer findet, und es erhebt sich daher die Frage, ob auch für Deutschland eine solche Ergänzung der festen Abgabe und der Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer als eine wünschenswerte Form der Wehrsteuer bezeichnet werden kann. Um diese Frage beantworten zu können, dürfte es erforderlich

---

[1]) So sprechen sich in der Literatur für Beibehaltung der Kopfsteuer und Ergänzung derselben durch eine Einkommensteuer aus: Neumann S. 224 f. Fik S. 75, Wagner (Schönbergs Handbuch 3 I) S. 459, Schott S. 75, Marcinowski S. 95 f. Ratzenhofer S. 118, Saur S. 32, Fersch S. 209 f., von Harling S. 94, von Liebert: Das nationale Deutschland 1907, Seite 194.

[2]) So hat neben der festen und Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer die Schweiz. Statt einer Einkommensteuer wird als Zuschlagssteuer eine Vermögenssteuer erhoben in Rumänien und zwar schliesst sich diese bei Berechnung des aus dem Vermögen sich ergebenden Satzes an die Staatssteuern an. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs von 1881 (S. 358) ergibt, hatte auch der deutsche Gesetzgeber eine Vermögenssteuer ernstlich in Erwägung gezogen, von derselben aber wegen der Schwierigkeit der Veranlagung Abstand genommen.

sein, auf die Vorteile und Nachteile einzugehen, welche eine solche Gestaltung mit sich brächte.[1])

Vorteile der Vermögenssteuer.

Von den Vorzügen, die zu Gunsten einer solchen Kombination in Betracht kommen, dürfte der Vorteil nicht unwesentlich ins Gewicht fallen, dass durch eine solche Ergänzung der Einkommen- und festen Steuer der finanzielle Ertrag der Wehrsteuer nicht unerheblich gesteigert wird.[2])

Aber ganz abgesehen von diesem rein finanziellen Moment hat eine solche Kombination auch den Vorzug, dass dadurch ermöglicht wird, auch das ertraglose Vermögen, welches oft auf eine grosse Leistungsfähigkeit hinweist, wie Parks, kostbares Mobilar, Bibliotheken, Gemäldesammlungen usw. mitzutreffen, andererseits aber bei der Belastung der Zensiten besondere Umstände, wie Schulden zu berücksichtigen.

Der Hauptvorzug einer Ergänzung der Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer besteht aber darin, dass durch eine solche Massregel das fundierte, d. h. aus Besitz oder Vermögen fliessende Einkommen erheblich höher belastet wird, als die unfundierten aus der Arbeit entspringenden Bezüge. Infolgedessen werden diejenigen Zensiten, welche noch kein Vermögen erworben oder ererbt haben, in geringer Weise beschwert als diejenigen, welche sich schon im Besitz von Vermögen befinden.

Zuletzt mag noch darauf hingewiesen werden, dass durch eine Vermögenssteuer auch Härten der Einkommensteuer gemildert werden können, welche dadurch entstehen, dass viele Einkommen, besonders geschäftlicher Natur, grossen Schwankungen unterworfen sind, indem erheblichen Einkünften günstiger Jahre grosse Verluste schlechter Jahre gegenüberstehen. Wenn man nur die Einkünfte der guten Zeit besteuert, ohne auf die Verluste schlechter Jahre Rück-

[1]) Hinsichtlich der Literatur vgl. Fik S. 68 f. Neumann S. 224 f., Wagner (Schönbergs Handbuch 31) S. 459 v. Harling S. 95, Marcinowski S. 101 Saur S. 32.

[2]) Marcinowski S. 101.

sicht zu nehmen, so bedeutet das eine Ungerechtigkeit, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt.

Wenn jemand 10 Jahre lang in jedem Jahr 5000 Mark Einkommen hat, ein anderer in 5 der 10 Jahre 15 000 Mark jährliches Einkommen, in den 5 anderen Jahren aber jedesmal 5000 Mark Einbusse hat, so haben beide an und für sich durchschnittlich gleiche Einkünfte (ad 1 Mk. 50 000; ad 2: Mk. 75 000 Mk. minus 25 000 Mk.) und trotzdem hat der erste nur 50 000 Mark zu besteuern, während der zweite 75000 Mark. Diese Härten der Einkommensteuer, welche durch Vorschriften über zugrunde zu legende mehrjährige Durchschnitteinkommen nicht vollkommen beseitigt werden können, lassen sich durch eine ergänzende Vermögenssteuer in erheblichem Masse mildern.

Nachteile der Vermögenssteuer.

Im Gegensatz zu diesen Vorzügen bringt die Vermögenssteuer aber auch gewisse Nachteile mit sich. So wird darauf hingewiesen, dass die alljährlich sich erneuernde Veranlagung mancherlei Schwierigkeiten im Gefolge hat, und dass vor allem diejenigen Klassen, deren pekuniäre Verhältnisse nicht zu verheimlichen sind, wie z. B. Beamtenstand, leicht überlastet werden und dass daher die Möglichkeit besteht, dass die Ehrlichen zugunsten der Unehrlichen überbürdet werden. Vor allem aber hat sich seinerzeit die Begründung des deutschen Entwurfs von 1881 gegen eine Vermögenssteuer gewandt und zwar aus dem Gesichtspunkt heraus, dass in Deutschland damals die Steuereinrichtungen fehlten, welche die Gewähr für eine annähernd zutreffende Feststellung der Steuerunterlage bieten.[1])

In dieser Hinsicht haben sich jetzt die Verhältnisse bedeutend geändert. Denn abgesehen davon, dass jetzt in fast allen deutschen Bundesstaaten Personaleinkommen-

---

[1]) Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4 Session 1881, Aktenstück Nr. 60 S. 358.

steuern bestehen, ohne die allerdings eine Vermögenssteuer nicht gut durchführbar ist, muss man betonen, dass seit dem neuen Reichsbesitz-Steuergesetz vom 3. Juli 1913 in Deutschland eine Steuer besteht, welche über die Schwierigkeiten bei der Veranlagung einer Vermögenssteuer in weitgehendem Masse hinweghilft. Denn nach diesem Reichsbesitz-Steuergesetz soll für das Reich von dem Vermögenszuwachs eine Abgabe erhoben werden. Um aber diesen Vermögenszuwachs zu ermitteln, ist eine Feststellung des Vermögens erforderlich, welche nach dem Reichsbesitz-Steuergesetz alle 3 Jahre zu erfolgen hat. Wenn nun diese Feststellung statt alle 3 Jahre jedes Jahr erfolgen würde, so wäre damit eine ausgezeichnete Grundlage für die Erhebung und Veranlagung einer Wehr-Vermögens-Steuer gegeben. Das Bedenken der Schwierigkeit der Veranlagung kann also neuerdings gegen eine Vermögenssteuer nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einwände aber, welche sonst gegen die Vermögenssteuer erhoben werden, dürften nicht als so stichhaltig angesehen werden, dass bei den grossen Vorzügen einer solchen Steuer sie allein für die Verwerfung derselben ausschlaggebend sein können. Wir kommen also zu dem Resultat, dass für eine Wehrsteuer in Deutschland als die beste Form die Vereinigung einer festen Abgabe mit einer Einkommens- und Vermögenssteuer anzusehen ist.[1])

Höhe der Steuer.

Unsere weiteren Ausführungen werden sich nunmehr der Frage zuzuwenden haben, welche sich bei der kritischen Beurteilung der Bestimmungen erheben, die der Entwurf hinsichtlich der Höhe der Steuer getroffen hat.

---

[1]) Soweit überhaupt die Literatur zu dieser Frage Stellung genommen hat, ist sie fast ausnahmslos zu dem Resultat gelangt, dass die Vermögenssteuer für das deutsche Reich abzulehnen ist. Vgl. Fik, Neumann, Marcinowski. Eine Ausnahme macht allein Wagner (Schönbergs-Handbuch III 1) S. 459.

Höhe der festen Steuer.

Den Betrag der festen Kopfsteuer[1]) hat der Entwurf in § 7 auf 4 Mark festgesetzt und hat damit, wie ein Überblick über die Wehrsteuergesetze der ausländischen Staaten zeigt, die Steuersätze nicht erreicht, welche in den anderen Staaten festgesetzt sind und welche sich grundsätzlich auf 6 Frs., also auf 4,86 Mark belaufen.[2]) Dieser Satz von 4 Mark dürfte wohl damals für das Jahr 1881 richtig getroffen sein. Für die heutigen Verhältnisse dagegen muss er als zu niedrig angesehen werden, wenn man berücksichtigt, dass innerhalb der letzten 30 Jahre der Volkswohlstand und die Löhne in erheblichem Masse gestiegen sind, der Geldwert hingegen erheblich gesunken ist.

Anderseits muss es aber auch als verfehlt bezeichnet werden, wenn von mehreren Seiten angeregt wird, den Betrag der festen Steuer auf 8 oder sogar 10 Mark festzusetzen.[3]) Vielmehr dürfte das richtige Mittelmass getroffen sein, wenn in Zukunft der Betrag der festen Abgabe entsprechend den Sätzen der anderen Wehrsteuerstaaten auf Mk. 5.— festgesetzt wird.[4])

---

[1]) Vgl. als Literatur hierzu: Marcinowski S. 94 f. Borstorf S. 268, Neumann S. 224 f. Fik S. 76 Saur S. 31, v. Harling S. 98 f. Döhling S. 33 Fersch S. 198 f. und 209.

[2]) So hat in der Schweiz die Personaltaxe eine Höhe von 6 Frs. (Artikel 3). Ebenso hoch ist der Satz in dem letzten französischen Gesetz von 1898. In Rumänien beträgt die Höhe der festen Abgabe 6 Lei = 4,86 Mark. Einen erheblich niedrigeren Satz hat der italienische Entwurf von 1882 in Artikel 6 vorgesehen, indem er nur 3 Lire = 2,43 Mark beträgt.

[3]) So macht z. B. einen solchen Vorschlag der Reichstagsabgeordnete von Liebert in seiner Rede vom 23. April 1910. Vgl. stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 2. Session 1909—10, Band 261 Seite 2634, ferner v. Harling: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 154 und von Schmid S. 20.

[4]) Diese Ansicht vertritt auch Fik S. 76 und v. Harling S. 99, ferner Döhling, welcher eine Befreiung der vollständig oder grösstenteils Arbeitsunfähigen wünscht, ein Wunsch der schon im Entwurf von 1881 erfüllt ist. (S. 33).

Mit einer solchen Regelung wird einmal die Gefahr vermieden, dass die Abgabe für den unbemittelten vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen eine zu schwere Last wird,[1]) andererseits ist aber auch nicht zu befürchten, dass der Satz zu niedrig ist, als dass er sich den Veranlagungs- und Erhebungskosten gegenüber lohnte.

Höhe der Steuersätze der Zuschlagssteuer.

Wir kommen nunmehr zu den Sätzen der Zuschlagssteuer, welche der Entwurf als Einkommensteuer ausgestaltet hat. Bei der Ausarbeitung der Bestimmungen, welche der Entwurf in dieser Hinsicht getroffen hat, war von dem Gesetzgeber zuerst die Frage zu lösen, ob er die Einkommensteuer entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Einkommensquellen normieren und demgemäss das fundierte Einkommen in besonderer Weise besteuern wollte, oder ob er in derselben Art, wie das frühere bayerische Gesetz, das reine Einkommen in seiner Gesamtheit ohne Unterscheidung der einzelnen Einkommensquellen zum Gegenstand der Besteuerung machen wollte.[2])

Die zweite Alternative hat den Vorzug, dass sich bei ihr die Veranlagung erheblich einfacher gestaltet, und dass sie vor allem kein Eindringen in die internen Geschäfts- und Familienangelegenheiten sowie in die Vermögenslage des Pflichtigen erforderlich macht. Es ist daher vollauf zu billigen, wenn der Entwurf in Erwägung dieser Gründe sich dafür entschieden hat, das reine Gesamteinkommen ohne Berücksichtigung der Steuerquellen zum Gegenstand der Besteuerung zu machen.[3])

[1]) Dieses Bedenken hegt vor allem Borstorff S. 268 gegen die feste Abgabe. Dagegen Neumann S. 177.

[2]) Zu dieser Frage vgl. Begründung des Entwurfs (Aktenst. Nr. 60 S. 358 Borstorf S. 269, Saur S. 32 f.

[3]) Die Schweiz berücksichtigt dagegen die einzelnen Steuerquellen und hat den Gegenstand ihrer Einkommensteuer genau definiert. So zieht sie zum Beispiel nicht die Zinsen des Kapitalvermögens und die Grundrente zur Einkommensteuer heran und zwar deshalb nicht, weil diese Kapitalien schon durch die Vermögenssteuer belastet sind.

Die Einkommensteuer selbst beginnt mit einer Untergrenze von Mk. 1000 Einkommen und steigt bis zum Einkommen von Mk. 6000 mit einer Progression von 1—3%, während bei Einkommen über Mk. 6000 eine Abgabe von 3% zu entrichten ist.

Progression oder Proportion?

Von diesen Bestimmungen des Entwurfs ist einmal die vollauf zu billigen, dass im Gegensatz zum Schweizer Wehrsteuergesetz eine progressive und nicht proportionale Besteuerung des Einkommens vorgesehen ist.[1]) Denn wenn auch noch vielfach Bedenken gegen die progressive Besteuerung geäussert werden, indem gesagt wird, dass durch die Progression eine Steuer zu sehr kompliziert und in Ansehung der Skala willkürlich gestaltet wird, dass ferner die Progression eine Einschränkung des Spartriebs herbeiführe und eine Auswanderung der Kapitalien bewirke, so muss doch andererseits zugegeben werden, dass nur die Progression und nicht die Proportion dem Grundsatz der Verteilung der Abgaben nach der Leistungsfähigkeit wirklich Rechnung trägt.

Denn es wird von den Anhängern der Opfertheorie gelehrt, dass die Leistungsfähigkeit in stärkerem Masse steigt, als das Einkommen, weil von dem letzteren, je grösser es ist, ein immer kleinerer Betrag zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich ist. Aus diesem Gedanken ergibt sich aber, dass es richtiger ist, das Einkommen progressiv und nicht proportional zu besteuern.[2])

Art und Weise der Progression.

Die Art und Weise dagegen, wie der Entwurf die Progression ausgebildet hat, findet nicht unsere Billigung,

---

[1]) Vgl. als Literatur hierzu Fik S. 43 und 73, v. Harling S. 107 f., derselbe, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 154 f., Neumann S. 209, ferner Begründung des Entwurfs, stenograph. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Sess. Aktenst. Nr. 60 S. 358.

[2]) Eine rein proportionale Einkommensteuer hat allein die Schweiz; die übrigen Staaten haben, soweit sie nicht proportionale Zuschläge zu

denn es wäre wünschenswert gewesen, wenn im Interesse der unteren Klassen die Progression nicht erst mit 1%, sondern ähnlich wie die österreichische Wehrsteuer oder die Einkommensteuer in Preussen, schon mit ½% begonnen hätte.[1]) Um aber nun trotz einer solchen Regelung die Einkommensteuer auch noch weiterhin ergiebig zu gestalten, hätte der Gesetzgeber am besten getan, wenn er die Progression nicht bis 3%, sondern darüber hinaus, etwa bis 5%, hätte fortschreiten lassen.[2]) Dabei wäre es aber im Interesse einer gerechten Verteilung gut gewesen, wenn dieser Satz von 4% nicht schon bei einem Einkommen von 6000 Mark, sondern möglichst erst bei einem solchen von 12000 Mark erreicht worden wäre.

Existenzminimum.

Dass der Entwurf von 1881 die Bestimmung getroffen hat, dass Einkommen unter 1000 Mark steuerfrei bleiben sollen, kann als entschiedener Fortschritt gegenüber dem bayerischen Gesetz bezeichnet werden. Denn dieses letztere hatte, wie sich aus Art. 3 ergibt, ein steuerfreies Existenzminimum überhaupt nicht vorgesehen.[3]) Auch dürfte der Betrag von 1000 Mark, welcher dem österreichischen Existenzminimum von 1200 Kr. entspricht, richtig gewählt sein.

Zwar haben die übrigen Wehrsteuerstaaten grundsätzlich eine erheblich niedrigere Untergrenze für steuerfreies Einkommen festgesetzt.[4]) Wenn man aber berücksichtigt, dass einmal die ärmeren Volksklassen schon die

---

schon vorhandenen anderen Steuern erheben, progressive Besteuerung, wie Österreich, Italien und früher auch Bayern.

[1]) In Österreich steigt die Progression von 0,46% bis 3,75%.

[2]) Fik S. 73 will die Progression bis zu 5% fortschreiten lassen. Vgl. auch v. Schmid S. 21 und Neumann S. 220, der den Höhepunkt der Progression erst bei 12000 Mark erreicht wissen will.

[3]) Vgl. Fik S. 71, v. Harling S. 102, v. Schmid S. 20 f., Schott S. 74, stenogr. Berichte, 4. Leg.-Per. 4. Sess. Aktenstück Nr. 60 S. 358.

[4]) In der Schweiz beträgt die Untergrenze der Einkommensteuer 600 Frs., in Italien dagegen nach dem Entwurf von 1882 sogar nur 100 Lire.

feste Abgabe zu tragen haben, dass es ferner wünschenswert ist, dass die Veranlagungskosten sich in möglichst engen Grenzen halten, so kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Herabsetzung des Existenzminimums auf einen Betrag unter 1000 Mk. nicht gut angängig ist.

Denn gerade die in Preussen bei der untersten Stufe der Klassensteuer und auch anderwärts gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass an und für sich die aus den untersten Stufen der Klassensteuer eingehenden Beträge infolge der Höhe der Veranlagungskosten sich als sehr gering darstellen, dass aber eine Besteuerung der ärmeren Klassen sich überhaupt nicht mehr lohnen würde, wenn die Grenze des steuerfreien Einkommens auf 500 Mk., wie in der Schweiz herabgesetzt würde.[1]) Eine solche Massregel würde bei uns im deutschen Reich nur dann durchführbar sein, wenn auch bei uns die leicht übersehbaren Verhältnisse wie in der Schweiz beständen, und wir nicht eine so starke fluktuierende Arbeiterbevölkerung hätten.

Maximalgrenze.

Dass der Entwurf keine Maximalgrenze hinsichtlich der Steuersätze festgesetzt hat, muss gebilligt und als ein Fortschritt gegenüber dem früheren bayerischen Gesetz bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, dass die Wehrsteuer eine Steuer ist, und daher das Prinzip der Leistungsfähigkeit in uneingeschränktem Masse auf sie Anwendung zu finden hat. Dem Prinzip einer nach dem Masse der Leistungsfähigkeit zu regelnden Steuerverteilung würde es aber widersprechen, wenn der Entwurf eine Maximalgrenze fixiert hätte.[2])[3])

[1]) Vgl. Begründung des Entwurfs stenogr. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Session, Aktenstück Nr. 60 S. 358. Für die Herabsetzung des Existenzminimums auf 600 Mark tritt vor allem v. Schmid ein.

[2]) Diese Auffassung wird auch vertreten bei Jolly S. 329, Marcinowski S. 103, Fik S. 73, während sich für eine Maximalgrenze aussprechen: v. Harling S. 102 und Döhling S. 34; und zwar gründen sie ihre Ansicht darauf, dass „eine unbegrenzte Möglichkeit einer Steigerung der Steuer den Ersatz-Charakter des Wehrgeldes alterieren würde".

[3]) Im Gegensatz zum deutschen Entwurf von 1881 haben eine Ma-

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

Dass der Entwurf im Gegensatz zum bayerischen Gesetz in § 10 Vorsorge getroffen hat, dass bei der Veranlagung bezw. Erhebung der Steuer solche wirtschaftliche Verhältnisse, welche auf die Leistungsfähigkeit des Zensiten massgebenden Einfluss ausüben, ihre Berücksichtigung finden, entspricht dem sozialen Empfinden und findet daher unsere Billigung.

Kriegswehrgeld.

Zuletzt soll noch auf einen Vorschlag eingegangen werden, der mehrfach in der Theorie gemacht worden ist,[1]) und der auch seine praktische Verwirklichung in der Schweiz gefunden hat,[2]) nämlich den, neben der Friedenswehrsteuer noch eine Kriegswehrsteuer für den Fall eines Krieges zu erheben. Der Gedanke ist damit begründet worden, dass das Wehrgeld ein Ersatz für die Leistungen des dienenden Bürgers ist. Da nun aber im Fall eines Krieges neben diese regelmässigen Leistungen noch ganz ausserordentliche treten, so wäre es billig, in einem solchen Fall auch einen ausserordentlichen Kriegsersatz zu erheben.

Dagegen lässt sich sagen, dass wir die Wehrsteuer als Steuer und nicht als ein Ersatzgeld ansehen, und aus dieser Auffassung heraus dürfte sich eine besondere Kriegswehrsteuer nicht begründen lassen.

Ausserdem dürfte auch gar nicht zweckdienlich sein, schon für den Kriegsfall höhere Steuersätze festzusetzen,

---

ximalgrenze festgesetzt: Die Schweiz (3000 Frs.), Rumänien (2000 Lei). Am italienischen Entwurf von 1882 sollte der Teil des steuerpflichtigen Einkommens, welcher 100000 Lire übersteigt, hinsichtlich der Wehrsteuer steuerfrei sein.

[1]) Vergleiche Cohn: Volkswirtschaftliche Aufsätze S. 208, Lesigang S. 288 f., Borstorff S. 268 f., Fik S. 80, v. Harling S. 111.

[2]) So ist in Artikel 8 bestimmt, dass die Bundesversammlung berechtigt ist, für Jahrgänge, in welchen der grössere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

da man in Friedenszeiten nicht voraussehen kann, welche Wirkungen ein Krieg auf den Wohlstand eines Volkes und seine finanzielle Leistungsfähigkeit ausüben wird. Wenn also der Entwurf in dieser Hinsicht keine Bestimmungen getroffen hat, so können wir einem solchen Standpunkt nur beipflichten.

Dauer der Steuer.

Wir kommen nunmehr zu den Fragen, die sich hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht ergeben. Der deutsche Entwurf von 1881 ging in Übereinstimmung mit dem früheren bayerischen Gesetz (Artikel 2) bei der Regelung dieser Frage von dem Gesichtspunkt aus, dass die Eigenart der Wehrsteuer und ihr innerlicher Zusammenhang mit dem Militärdienst es mit sich brächten, dass die Steuerpflicht in Ansehung ihrer Dauer der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht entsprechen müsse.[1])

Demgegenüber hat man[2]) darauf hingewiesen, dass für die körperliche Erfüllung der Wehrpflicht jenes Lebensalter bestimmt ist, wo der Mann für die Erfüllung des Militärdienstes am meisten geeignet ist. Daraus folgt, dass auch für die Steuerpflicht das Lebensalter gewählt werden muss, in welchem der Nichtdienende im Besitz seiner grössten Leistungsfähigkeit ist. Diesem Grundsatz

---

[1]) Vgl. Begründung des Entwurfs stenogr. Berichte, 4. Leg.-Per. 4. Session Aktenstück Nr. 60 S. 355, Fik S. 77 f, Neumann S. 222, Borstorff S. 270 f., Keim, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1905 S. 689, v. Schmid S. 16. Im Gegensatz dazu befürworten Besteuerung bis ans Lebensende: Jolly S. 329 und v. Harling S. 109 f., Fersch S. 209 schlägt eine Steuerdauer von 7 Jahren vor. Auch Hauff S. 47 f. will eine Besteuerung bis ans Lebensende; er nennt aber die Steuer, welche nach Ablauf der Militärpflicht zu zahlen ist, nicht mehr Wehrsteuer, sondern Hausstandsteuer und will zu dieser Hausstandsteuer nicht nur diejenigen, die nicht gedient haben, heranziehen, sondern auch diejenigen, welche ihrer Militärpflicht genügt haben.

[2]) Vgl. vor allen Ratzenhofer S. 118, Hauff S. 45, Cohn, volkswirtschaftliche Aufsätze S. 208 f., Thierl, Zeitschrift für volkswirtschaftliche Sozialpolitik und Verwaltung S. 588 f., v. Reden „Über Land und Meer" 1906 S. 508.

entspreche es aber nur in geringem Masse, wenn man die Dauer der Steuerpflicht der Dienstzeit entsprechend festlegt.

Dass dieser Einwand nicht ganz unberechtigt ist, muss zugegeben werden; es besteht aber die Gefahr, dass, wenn man allein die Leistungsfähigkeit bei der Entscheidung über Zeit und Dauer der Steuer berücksichtigt, der innerliche Zusammenhang zwischen Militärdienst und Wehrsteuer verwischt wird, und dass infolgedessen die Steuer vielfach im Volke ungerechtfertigt und unbegründet erscheinen wird. Es dürfte daher aus diesem Grunde immer noch besser sein, die Dauer der Steuerpflicht entsprechend der Dauer der Dienstzeit zu gestalten.

Entsprechend dieser Auffassung hatte der Entwurf in § 2 den Zeitraum, während dessen die vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen zur Steuer heranzuziehen waren, auf 12 Jahre festgesetzt, da nach dem alten Wehrgesetz vom 9. November 1867 die Dienstpflicht in 3 Jahre aktiven Dienst, 4 Jahre Reserve und 5 Jahre Landwehr zerfiel[1]) (§§ 6 und 7 des Gesetzes v. 9. November 1867).

Vorschläge für die künftige Gestaltung der Dauer der Steuerpflicht.

Da nun in Ansehung der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht durch die Wehrordnung vom 22. November 1888 erhebliche Änderungen stattgefunden haben, so sind bei der zukünftigen Regelung der Dauer der Steuerpflicht diese neuen Verhältnisse eingehend zu berücksichtigen. Nach den neuen Bestimmungen dauert die Dienstpflicht vom 20. bis zum 39. Lebensjahr und zerfällt innerhalb dieses Lebensabschnittes gemäss §§ 5 f. der Wehrordnung:

[1]) Wie sich aus der Begründung des Entwurfs (Stenogr. Berichte, 4. Leg.-Per. 4. Session Aktenstück Nr. 60 S. 357) ergibt, hatte der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Entwurfs in Erwägung gezogen, ob er nicht der Steuer während der verschiedenen Stadien der Dienstpflicht eine progressive Tendenz geben solle, da der Steuerpflichtige sich mit fortschreitendem Lebensalter immer mehr wirtschaftlich emanzipiere.

1. In die aktive Dienstpflicht, deren Dauer für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen Mannschaften 2 Jahre beträgt. (§ 6 Nr. 3)

2. In die Reservepflicht während der folgenden 4 bezw. 5 Jahre (§ 11).

3. In die Landwehr I. Aufgebots von fünfjähriger Dauer (§ 12 Nr. 2).

4. In die Landwehr II. Aufgebots, welche sich bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres erstreckt, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. (§ 12 Nr. 5.)

Nach dem eben dargelegten Grundsatz, dass der Zeitraum, während dessen die Nichtdienenden zur Steuer heranzuziehen sind, in seiner Länge der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht zu entsprechen habe, müssten also an und für sich die vom Militärdienst Befreiten vom 20. bis 39. Lebensjahr der vollen Steuer unterworfen sein. Da nun aber vor allem während der Landwehr II. Aufgebots eine dienstliche Inanspruchnahme nur noch in sehr geringem Masse stattfindet[1]), so dürfte es billig sein, während dieser Zeit d. h. also grundsätzlich vom 32. Lebensjahr ab die Steuerpflichtigen nach Schweizer Vorbild[2]) nur noch mit der Hälfte der Abgabe heranzuziehen[3]). Im übrigen hat diese Verlängerung der Steuerperiode, welche infolge der andersartigen Regelung der Dienstpflicht erforderlich ist, auch mancherlei Vorzüge und erfüllt Wünsche und beseitigt Bedenken, die von verschiedenen Seiten[4]) ausgesprochen sind.

[1]) Vgl. vor allem § 116, Nr. 5 der Wehrordnung, wonach im Frieden eine Heranziehung der zur Landwehr II. Aufgebots gehörigen Personen zu Übungen nicht erfolgen darf und nur freiwillige Übungen dieser Personen zulässig sind.

[2]) Vgl. Artikel 7 des Gesetzes von 1878.

[3]) So auch Neumann S. 223, Fik S. 79. Einen solchen Vorschlag machte auch Senator Boulanger bei Beratung der französischen Wehrsteuer. Vgl. Schott S. 98.

[4]) Vgl. in dieser Hinsicht Neumann S. 223, Fik S. 79, Schott S. 98, Ratzenhofer S. 117 f., Borstorff S. 270 f., v. Harling S. 110.

So wird es durch diese Verlängerung der Steuerperiode in weitgehenderem Masse als früher ermöglicht, die Zensiten auch dann noch zu besteuern, wenn sich ihre pekuniäre Leistungsfähigkeit gesteigert hat, was bei einer zwölfjährigen Dauer nicht in dem Masse der Fall ist.

Ausserdem stellt sich bei einer Ausdehnung der Steuerpflicht der Einwand gegen die Wehrsteuer, dass die ärmeren Volksschichten, die Handwerker, Arbeiter usw. durch die Wehrsteuer zu stark belastet werden, da diese Volkskreise bedeutend früher wirtschaftlich selbstständig werden, als die besser situierten Personen, als weniger berechtigt dar. Denn die zu geringe Belastung der wohlhabenderen Klassen in den ersten Jahren der Steuerperiode wird durch die stärkere Besteuerung in den letzten Jahren wieder ausgeglichen.

Zuletzt hat die Ausdehnung der Steuerpflicht auch noch den Vorzug, dass der finanzielle Ertrag sich erheblich verbessert, und dass eine mässige Belastung der Pflichtigen möglich ist, ohne dass die Gefahr einer zu geringen finanziellen Ergiebigkeit besteht. So dürfte sich in jeder Beziehung die oben dargelegte Lösung der Frage, wie lang die Dauer der Wehrsteuer zu bemessen ist, empfehlen[1]). Zwar wäre es erforderlich, bei einer solchen Regelung noch in einer Hinsicht eine vom Entwurf abweichende Bestimmung zu treffen; es wäre nämlich notwendig, auch die wegen zeitiger Untauglichkeit Zurückgestellten zur Steuer heranzuziehen; denn da die Steuerpflicht für alle mit dem 39. Lebensjahr endigt, so würde

[1]) Diese Lösung entspricht, wie oben erwähnt, in vieler Hinsicht den Bestimmungen der Schweiz, wo der Pflichtige vom 20. bis zum 32. Lebensjahre die volle, vom 32. bis 40. die halbe Steuer zu zahlen hat. Parallel der Dauer der Dienstpflicht haben die Steuerpflicht geregelt: Österreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Italien. Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht das frühere französische Gesetz von 1898, nach welchem die Steuer nur 3 Jahre lang erhoben werden sollte und somit nur der Dienstzeit im aktiven Heer entsprach; ferner Bulgarien, wo die Dauer der Steuer 10 Jahre beträgt, obwohl die Dienstdauer sich auf 25 Jahre beläuft.

eine Nichtbesteuerung dieser Personen eine ungerechtfertigte Bevorzugung derselben bedeuten.

3. Bezüglich der Veranlassung und Erhebung der Wehrsteuer.

Unsere weitere Erörterung wird sich nunmehr den Bestimmungen zuzuwenden haben, welche der Entwurf hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der Wehrsteuer getroffen hat. Diesen Teil des Entwurfes zufriedenstellend auszuarbeiten, bedeutete bei den ungünstigen Verhältnissen, die einer guten Regelung der Veranlagung und Erhebung der Zuschlagssteuer im deutschen Reich entgegenstehen, für den Gesetzgeber eine grosse und sehr schwierige Aufgabe. Für die Art und Weise, in welcher sich die Veranlagung der Zuschlagssteuer vollziehen sollte, standen für den Gesetzgeber theoretisch verschiedene Möglichkeiten offen.

Einmal konnte er das Problem in der Art lösen, dass er die Einkommensteuer im Anschluss an die einzelstaatlichen Einkommensteuern veranlagte und dementsprechend einfach Zuschläge zu diesen Steuern erhob.

Einer solchen einfachen Regelung stand aber das Bedenken entgegen, dass zu der Zeit, als der Entwurf ausgearbeitet wurde, noch nicht in allen Bundesstaaten[1]) Einkommensteuern bestanden, andererseits war aber auch zu berücksichtigen, dass, soweit sich die Einzelstaaten im Besitz von Einkommensteuern befanden, dieselben so verschieden gestaltet waren, dass das Prinzip einer den Bestimmungen des Entwurfs entsprechenden gleichmässigen und gerechten Belastung bei Erhebung von Zuschlägen so gut wie undurchführbar gewesen wäre.[2]) So blieb für den

[1]) So bestand damals noch keine Einkommensteuer in Bayern, Elsass-Lothringen und Mecklenburg.

[2]) Vgl. zu dieser Frage Neumann S. 220, Borstorff S. 259, Strahl S. 173, Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 459, Hoffmann S. 690, v. Harling, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 158, Grenzboten 1904 Nr. 26 S. 734. Von Harling hält es für möglich, die Einkommensteuer in Form von Zuschlägen zu den einzelstaatlichen Ein-

Gesetzgeber nur noch der andere Weg übrig, auch hinsichtlich der Zuschlagssteuer, wie bei der festen Steuer eine Neuveranlagung eintreten zu lassen.

Bei einer derartigen Regelung ergaben sich aber weitere Schwierigkeiten, da die Frage auftauchte, ob bei einer Konkurrenz der beabsichtigten Reichswehreinkommensteuer mit den bestehenden bundesstaatlichen Einkommensteuern es störend wirken würde, wenn in Ansehung des Gegenstands der Besteuerung Reichs- und Landessteuern wesentliche Unterschiede zeigten.

Denn da die einzelstaatlichen Steuersysteme in dieser Hinsicht stark von einander abweichen, so war es im Interesse einer gleichmässigen Veranlagung erforderlich, dass der Entwurf, wie es im § 9 auch geschehen ist, den Gegenstand der Einkommensteuer noch besonders festlegte. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass eine solche Verschiedenheit des Besteuerungsgegenstandes wohl nur die Unzuträglichkeit im Gefolge hat, dass die Veranlagung erschwert wird, ein Mangel, welcher aber durch jede Neuveranlagung bedingt ist.[1])

Im Falle der Neuveranlagung ergibt sich die weitere Frage, ob man das Verfahren, welches die Ermittlung der Steuerpflicht

kommensteuern zu veranlagen und zu erheben, wenn „genügend vertieft ausgearbeitete Ausführungsbestimmungen die Grundsätze scharf kennzeichnen, nach welchen sich die Einschätzung zu vollziehen hat".

[1]) Vgl. Marcinowski S. 59. Das neue Gesetz über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 legt im Gegensatz hierzu in § 31 das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellte steuerpflichtige Einkommen seinen Berechnungen zugrunde. Diese Tatsache findet aber ihre Erklärung, wenn man berücksichtigt, dass durch eine neue Veranlagung unverhältnismässig hohe Kosten entstehen würden, die in Ansehung des Umstandes, dass es sich nur um eine einmalige Abgabe handelt, nicht gerechtfertigt gewesen wären (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag S. 16). Hinsichtlich des Reichsbesitzsteuergesetzes, bei dem es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine dauernde Abgabe handelt, hat daher auch keine Anlehnung an die einzelstaatlichen Vermögenssteuern stattgefunden. Vielmehr ist der Begriff dessen, was unter steuerpflichtigem Vermögen zu verstehen ist, sowohl im Wehrbeitrags- als auch im Reichsbesitzsteuergesetz besonders festgelegt (§ 2 f.).

sowie der Feststellung der Einkommensverhältnisse zum Gegenstand hat, durch besondere Vorschriften regeln solle oder ob es besser ist, wenn man in dieser Hinsicht den Einzelstaaten vollkommen freie Hand lässt.[1]) Der Entwurf hat diese Frage in § 18 dahin beantwortet, dass er bestimmt, dass der Bundesrat das Verfahren bei der Ermittlung der Steuerpflicht und bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse einheitlich festzulegen hat.

Dieser Standpunkt dürfte wohl auch der richtige sein, wenn man berücksichtigt, dass ohne eine einheitliche Regelung der Frage bei den verschiedenartigen Steuerprinzipien der Einzelstaaten eine gleichmässige gerechte Belastung der Zensiten ausgeschlossen ist, da in jedem Bundesstaat die Art und Weise der Veranlagung anders geordnet ist. So dürften die Bestimmungen, welche der Entwurf hinsichtlich der Art und Weise der Veranlagung der Zuschlagssteuer getroffen hat, die Schwierigkeiten, welche einer zufriedenstellenden Lösung dieses Problems im deutschen Reich entgegen stehen, nach Möglichkeit beseitigt haben.

Die Steuerbehörden.

Die Behörden, welchen nach dem Entwurf die Tätigkeit der Veranlagung und Erhebung der Wehrsteuer obliegt, sind die Steuerbehörden und Beamten der einzelnen Bundesstaaten. Dass eine solche Bestimmung den im deutschen Reich herrschenden Verhältnissen am besten entspricht, ergibt sich daraus, dass auch schon durch die Reichsverfassung in Artikel 36 hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern diese Behörde als Veranlagungs- und Erhebungsorgane vorgesehen sind.[2])

Als Vergütung für diese Tätigkeit sollten die Bundesstaaten 4 % der in ihrem Gebiet zur Erhebung gelangenden

[1]) Marcinowski S. 60.

[2]) Vgl. Marcinowski S. 120 f., Fersch S. 210, Döhling S. 56. Gleichzeitig wird durch eine solche Bestimmung auch die Forderung Döhlings erfüllt, dass hinsichtlich der Festsetzung der Tauglichkeit und der Festsetzung des Steuersatzes verschiedene Behörden tätig sein müssen.

Beträge erhalten. Ob dieser Satz von 4% richtig getroffen ist, lässt sich, wie auch die Begründung des Entwurfs zugibt, schwer feststellen,[1]) da gerade hinsichtlich der Erhebung einer Einkommensteuer die nötigen Erfahrungen im Reiche fehlen. Der Gesetzgeber hatte damals, um ein annähernd richtiges Urteil in dieser Frage zu gewinnen, den Gesamtbetrag der Gebühren für die preussische Klassensteuer und anderer einzelstaatlicher Einkommensteuern seinen Berechnungen zu Grunde gelegt, hatte aber andererseits auch in Betracht gezogen, dass die Tätigkeit der Steuerbehörden bei Erhebung der Wehrsteuer dadurch wesentlich erleichtert wird, dass sich die bestehenden Steuereinrichtungen in ausgiebiger Weise bei der Veranlagung der Wehrsteuer benutzen lassen.[2])

Diese Art der Feststellung der Vergütung, welche den Einzelstaaten zu gewähren ist, dürfte auch später, wenn man etwa wieder an die Einführung einer Reichswehrsteuer denken sollte, vorzunehmen sein, da es die einzige Möglichkeit ist, um das Äquivalent für den Kostenaufwand der Einzelstaaten richtig zu bemessen.

Veranlagungsort.

Dass der Entwurf genaue Bestimmungen über den Veranlagungs- und Erhebungsort getroffen hat, ist natürlich und vor allem auch zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung notwendig.[3])

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass der Entwurf es verstanden hat, das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Wehrsteuer in billigenswerter Weise zu regeln, wenn man auch andererseits zugeben muss, dass

[1]) Vgl. Begründung d. Entwurfs (stenogr. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Sess. Aktenstück Nr. 60) S. 361.

[2]) Vgl. Begründung des Entwurfs (stenogr. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Sess. Aktenstück Nr. 60) S. 361.

[3]) Vgl. Marcinowski S. 111 f. und v. Harling S. 113 und 119. Bei der Ausarbeitung des § 11 des Entwurfs sind im allgemeinen die Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 zum Anhalt genommen worden.

die Lösung nicht derartig ist, dass sie jede Bedenken gegen die Einführung der Wehrsteuer ausschaltet.

Denn, was das Gebiet der Veranlagung und Erhebung der Zuschlagssteuer anbelangt, so sind die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Hinsicht einer Durchführung der Wehrsteuer im deutschen Reich entgegenstellen, nicht zu unterschätzen, sodass es verständlich ist, wenn sich auch noch in jüngster Zeit sowohl Regierung, als auch ein grosser Teil des Reichstags der Wehrsteuer gegenüber ablehnend verhalten. Doch sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, wie von mehreren Abgeordneten im April des Jahres 1910 behauptet worden ist.[1]) Dass das Letztere nicht der Fall ist, das zeigt die Regelung, welche der Entwurf von 1881 in Ansehung der Veranlagung und Erhebung der Wehrsteuer getroffen hat.

4. Bezüglich sonstiger Bestimmungen.

Wir kommen nunmehr zu dem letzten Teil dieses Abschnittes, nämlich zur Beurteilung der sonstigen Bestimmungen des Entwurfs, und zwar haben wir uns zuerst mit den Rechtsmitteln zu befassen, welche den Zensiten gegen die Veranlagung gegeben sind.[2])

Rechtsmittel.

Wie sich aus § 13 des Entwurfs ergibt, steht dem Steuerpflichtigen gegen die Veranlagung die Beschwerde in zwei Instanzen zu, einmal bei der veranlagenden Behörde und darauf bei der obersten Landesfinanzbehörde. Durch eine solche Regelung dürfte, wenn auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, dem Interesse des Pflichtigen und seinem Verlangen nach Rechtsschutz gegenüber den Veranlagungsbehörden in hinreichendem Masse genügt sein.

---

[1]) Stenogr. Berichte, 12. Leg.-Per. 2. Session 1909—10 Bd. 261 S. 2632 f.

[2]) Vgl. hierzu Thierl, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 593 f.

Wünschenswert wäre es zwar gewesen, wenn schon für die erste Instanz obligatorisch eine Behörde in Aussicht genommen wäre, die in möglichst geringem Masse an der Veranlagung beteiligt ist.[1]) Es wäre dadurch eine dreiteilige Gliederung der Steuerbehörden herbeigeführt worden, die das Interesse des Zensiten sicher noch mehr gewahrt hätte.

Die Rechtsmittelfrist von 4 Wochen dürfte lang genug bemessen sein, um dem Zensiten Gelegenheit zu geben, sich in ausgiebiger Weise über die einschlägigen Fragen zu informieren.

Über die Organisation der Steuerbehörden sind im Entwurf selbst keine Bestimmungen getroffen, vielmehr hat es der Gesetzgeber mit Recht für richtig befunden, die genauen Bestimmungen in dieser Hinsicht der Ausführungsanweisung zu überlassen.

Nachforderung der Steuer und Verjährung.

Die Bestimmungen, welche zwecks Regelung der Nachforderung der Steuer bei gänzlicher Übergehung und der Verjährung nichtbezahlter Steuern getroffen sind, dürften die wesentlichsten Punkte, die hierbei zu berücksichtigen waren, in richtiger Weise in Betracht gezogen haben.[2]) Auch kann die Festlegung der Verjährungszeit auf 4 Jahre als billigenswerte Lösung betrachtet werden.

Verwendung des Ertrags.

Es bleibt nun nur noch die Frage zu erörtern, wie der Ertrag der Wehrsteuer zu verwenden ist.[3]) Die Frage

---

[1]) Marcinowski S. 117 und Begründung des Entwurfs (Stenogr. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Sess. Aktenstück Nr. 60) S. 360 f.

[2]) Vgl. Marcinowski S. 120 und v. Harling S. 116 und 122.

[3]) Vgl. als Literatur hierzu Knies S. 77, Engel S. 194 Anm., Jolly S. 326, Lesigang S. 189 f., Begründung des Entwurfs (stenogr. Berichte 4. Leg.-Per. 4. Sess. Akten-Stück Nr. 60) S. 362. Ferner Marcinowski S. 23, 34 und 52, Borstorff S. 273 f., v. Heckel S. 117, Eheberg S. 421, Neumann S. 233 f., Wagner (Schönbergs Handbuch III 1) S. 462, Fik S. 82 f., Neumann S. 233 f., v. Harling S. 125 f., Döhling S. 54 f.,

ist je nach der Auffassung, welche man von der Natur der Wehrsteuer hat, verschieden zu beantworten.

Sieht man die Wehrsteuer nicht als Steuer, sondern als Ersatzgeld an, so wird man zu dem Resultat kommen, dass der Ertrag der Abgabe, da durch sie ein Ausgleich der Lasten, welche den Dienenden durch den Militärdienst erwachsen, bezweckt wird, auch wieder den Wehrpflichtigen und deren Angehörigen zugute kommen muss.[1])

Sieht man dagegen die Wehrsteuer als eine Steuer im eigentlichen Sinn an, so ist ihr Ertrag in derselben Weise, wie es bei anderen Steuern geschieht, der allgemeinen Staatskasse zuzuführen.[2])

Im Sinne dieser letzteren Auffassung hatte der Entwurf von 1881 im Gegensatz zum bayerischen Gesetz (Artikel 16) bestimmt, dass der Ertrag der Wehrsteuer nach Abzug der Steuererlasse, Steuerermässigungen und Steuererstattungen sowie der Erhebungs- und Veranlagungskosten in die Reichskasse fliessen solle.[3])

Aus Zweckmässigkeitsgründen erscheint es aber wünschenswert, den Ertrag der Steuer im Gegensatz zu den Bestimmungen des Entwurfs nach Möglichkeit zur

---

Schott S. 109 f., Hauff S. 29 f., Fersch S. 210, Ausland-Deutscher, Finanzreform der Zukunft S. 200 f., Thierl, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung S. 596 f. und 612., v. Liebert, Das nationale Deutschland 1907, S. 194, Burger, Altdeutsche Blätter 1911, S. 135, v. Schmid S. 22 f.

[1]) Hinsichtlich dieser Auffassung vgl. Lesigang S. 18.

[2]) Vgl. hierzu Cohn, Volkswirtschaftl. Aufsätze S. 177 f.

[3]) Ebenso wie im deutschen Entwurf von 1881 fliessen in Serbien und Bulgarien die Einnahmen der Wehrsteuern in die allgemeine Staatskasse. In Österreich, Ungarn, Rumänien und Italien sind dagegen die Erträgnisse der Steuer, wie auch schon im früheren bayerischen Gesetz, für bestimmte Zwecke zu verwenden und zwar in Österreich, Ungarn und Rumänien zur Aufbesserung der Invalidenversorgung, bezw. Bestreitung der Pensionen der Militärpersonen. Die Schweiz hat einen Mittelweg eingeschlagen, indem ein Teil des Ertrages entsprechend den Anordnungen der Bundesversammlung zur Erhöhung des Militär-Pensionsfonds dient, während der andere Teil zu den ordentlichen Staatseinnahmen gehört. (Artikel 14, Absatz 3 des Gesetzes von 1878.)

direkten oder indirekten Unterstützung der Wehrdienst Leistenden, wie z. B. zur Versorgung der Invaliden nnd Veteranen und deren Hinterbliebenen oder zur Unterstützung von Kriegsteilnehmern zu verwenden.[1]) Denn einmal spricht für eine solche Regelung, dass bei einem solchen Verwendungszwecke die Wehrsteuer an Popularität sehr gewinnen wird, andererseits muss aber in Betracht gezogen werden, dass ein engerer Zusammenhang zwischen Militärdienst und Wehrsteuer besteht, und dass man einen solchen Zusammenhang nicht ohne Grund unberücksichtigt lassen soll.[2])

Das finanzielle Ergebnis der Wehrsteuer.

Zum Schluss soll noch auf das finanzielle Ergebnis eingegangen werden, welches von einer Wehrsteuer zu erwarten ist.

Der Entwurf von 1881.

Der Entwurf von 1881 hatte das finanzielle Resultat seiner Steuer auf etwa 20 Millionen Mark veranschlagt und zwar kam er zu diesem Ergebnis auf Grund folgender Erwägungen.[3])

---

[1]) Diese Auffassung wird auch von Borstorff, Fik und Neumann vertreten. Vgl. hierzu auch von der Boeck: Gegenwart 1908, S. 50. Gegen eine solche Verwendung wendet sich Hauff S. 29 f. mit der Begründung, dass die Versorgung dieser Personen nicht eine Sache der Militärfreien, sondern eine Pflicht des Staates ist. Hauff will den Ertrag verwendet wissen, erstens zur Erhöhung des Soldes, zweitens zur besseren Versorgung der zu Übungen eingezogenen Mannschaften und Unteroffiziere, drittens zur Auszahlung einer Summe Geldes an jeden Soldaten nach beendeter Dienstzeit. Dagegen ist zu sagen, dass auch die Erfüllung dieser Aufgaben an und für sich dem Staate und nicht den Militärfreien obliegt. Wenn man aber vor die Alternative gestellt ist, ob man die Lage der Veteranen oder die der aktiven Soldaten verbessern soll, so gehen doch sicher die Veteranen vor.

[2]) Die Verwendung des Ertrags erfolgte in Bayern zur Zahlung von Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze.

[3]) Vgl. stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Sess. 1881 Aktenstück Nr. 60 S. 363 und 376. Ferner Borstorff S. 269, Saur S. 38.

Hinsichtlich der festen Steuer von 4 Mark bezifferte er die Zahl der Steuerpflichtigen eines jeden Jahrgangs auf 218059. Da nun aber 12 Jahrgänge in Betracht kommen, so wäre an und für sich hinsichtlich der festen Steuer ein Ergebnis von 4 . 12 . 218059 = 10466832 Mk. zu erwarten.

Von dieser Summe sind aber etwa 860000 Mk. abzurechnen, da von der Gesamtziffer der Zensiten etwa 60000 Mann mit dem vollen und 120000 mit dem halben Steuersatz in Abgang zu stellen sind. Der Entwurf kommt daher zu dem Resultat, dass die feste Abgabe von Mk. 4 einen jährlichen Ertrag von 9600000 bringen dürfte.

Das finanzielle Ergebnis der Zuschlagsteuer beziffert der Entwurf ebenfalls auf 9600000 Mk. und zwar geht er bei Berechnung dieser Summe davon aus, dass etwa 14% der steuerpflichtigen Zensiten, also etwa 30000 ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 1000 Mark haben. In der Annahme nun, dass der durchschnittliche Steuersatz der der Zuschlagssteuer unterworfenen Zensiten 30 Mk. beträgt, berechnet er das Gesamtergebnis der Zuschlagssteuer auf 30 . 30000 . 12, d. h. unter Abrechnung der in Abgang zu stellenden 180000 Zensiten auf etwa 9600000 Mk.

Der Entwurf veranschlagte daher den Ertrag der gesamten aus fester Steuer und Zuschlagsabgabe bestehenden Wehrsteuer bei entsprechender Zunahme der Steuerpflichtigen in den späteren Jahren auf etwa 19680000 Mk.[1])

[1]) Hinsichtlich der finanziellen Ergebnisse der Wehrsteuern der anderen Staaten vgl. Fersch S. 200 f. Darnach belief sich im Jahrgang 1908 der Ertrag der Wehrsteuer in der Schweiz auf 3993214 Frcs.; Österreich 3058976 Kr.; Ungarn 4501000 Kr.; Bulgarien 2097148 Leva (1907); Rumänien 1254848 Lei; Serbien 203915 Dinare. Also pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz 1,07 Mk.; Österreich 0,09 Mk.; Ungarn 0,21 Mk.; Bulgarien 0,42 Mk.; Rumänien 0,10 Mk.; Serbien 0,004 Mk, Das Ergebnis des deutschen Entwurfs hätte sich bei der damaligen Bevölkerungszahl auf etwa 0,50 Mk. pro Kopf der Bevölkerung gestellt. Vgl. hierzu auch Döhling S. 53. Hinsichtlich der Erträge der bayerischen und württembergischen Wehrsteuer vgl. S. 62 und 64. Ihre Erträge lassen sich aber schlecht auf den Kopf der Bevölkerung berechnen, da die württembergische Wehrsteuer sehr unregelmässig erhoben wurde,

Dieses Ergebnis dürfte sich aber noch erheblich verbessern, wenn bei einer künftigen Regelung der Wehrsteuer die Vorschläge berücksichtigt werden, welche in dieser Abhandlung gemacht worden sind und welche eine Erhöhung der festen Abgabe auf Mk. 5, eine Ausdehnung der Steuerperiode bis zum 39. Lebensjahr und eine eventl. Ergänzung der festen Abgabe und Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer befürworten.

Ein solches Ergebnis dürfte auch dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dass durch die neuen Wehrvorlagen der Jahre 1912 und 1913 die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres im Jahre 1912 von 515 321 auf 544 211 und im Jahre 1913 von 544 211 auf 661 776 Mann erhöht worden ist. Denn wie sich aus der Übersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes[1]) ergibt, verhielt sich die Zahl der Nichtausgehobenen zu der der Abgemusterten folgendermassen:

	Abgemusterte	Nichtausgehobene
1908	539 517	256 502
1909	550 326	267 772
1910	558 597	273 142
1911	565 520	273 365
1908—1911	2213960	1070781
also durchschnittlich:		
1908—1911	554 490	267 695

Da nun infolge der neuen Wehrvorlagen damit gerechnet werden muss, dass sich die Zahl der vom Militärdienst Befreiten bei allen Jahrgängen mit der Zeit, wenn sich die neuen Wehrvorlagen mehr bemerkbar machen werden, von 270 695 auf etwa 200 000 herabmindern wird,

---

der Ertrag der Bayerischen Wehrsteuer aber sich mit jedem Jahr steigerte, weil jedes Jahr ein neuer Jahrgang Steuerpflichtiger hinzutrat, die Höchstzahl aber in Bayern infolge der frühzeitigen Aufhebung des Gesetzes nicht erreicht wurde.

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1913 S. 331.

so soll bei der Veranschlagung der Erträgnisse einer künftigen Wehrsteuer, um möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, auch nur eine Zahl von 200000 Zensiten für die feste Abgabe in Betracht gezogen werden. Das bedeutet aber immer noch allein für die feste Steuer eine Einnahme von 14 Millionen Mark.

Denn da der Satz derselben 5 Mk. betragen soll und dieser Betrag nach unseren Vorschlägen von 12 Jahrgängen voll, von weiteren 7 aber nur zur Hälfte zu tragen ist, so ergibt sich die Summe von

$$5 \,.\, 200000 \,.\, 12 + 2{,}5 \,.\, 200000 \,.\, 7 =$$
$$12000000 + 3500000 \text{ Mk.} = 15500000 \text{ Mk.}$$

Hierbei bleibt aber weiter zu berücksichtigen, dass eine grosse Anzahl von Zensiten (nach dem Entwurf 180000) ganz oder zur Hälfte von der Steuer befreit sind. Es kann daher bei vorsichtiger Berechnung in Ansehung der festen Steuer mit einem Ertrag von 14 Millionen gerechnet werden.

Hinsichtlich der Zuschlagsteuer dürfte sich auch in Zukunft das finanzielle Ergebnis auf etwa 10 Millionen Mark stellen. Denn es ist in Betracht zu ziehen, dass sich dann, wenn man die Progression schon, wie vorgeschlagen, mit $^1/_2\,\%$ statt $1\,\%$ beginnen lässt, der Ertrag erheblich vermindern wird, dass aber dieser Verlust durch die längere Dauer der Steuerperiode und das Steigen der Progression bis $4\,\%$ anstatt bis $3\,\%$ wieder ausgeglichen wird.

Es dürfte sich daher das Gesamtergebnis von fester Steuer und Zuschlagssteuer bei Berücksichtigung der in dieser Abhandlung gemachten Vorschläge auf etwa 24 Millionen Mark stellen. Dieser Betrag wird sich aber noch etwa um 8 Millionen steigern lassen, wenn man die feste und Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer, die analog der preussischen Ergänzungssteuer gestaltet ist, ergänzt. Denn nach den Ergebnissen des Jahres 1911 zählte die preussische Ergänzungssteuer 6429906 Zensiten,

einschliesslich der Angehörigen,[1]) also bei einer Bevölkerungszahl von 40165219[2]) etwa 16% der Bevölkerung.

Diesen Satz von 16% wird man aber kaum auf die Wehrvermögenssteuer übertragen können, da man berücksichtigen muss, dass bei dieser Abgabe die Zahl derjenigen, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, verhältnismässig sehr gross ist. Denn da gerade die den wohlhabenderen Klassen angehörenden Zensiten infolge ihres jugendlichen Alters meist noch nicht in die Lage gelangt sein werden, eigenes Vermögen, sei es durch Erbgang, sei es durch berufliche Tätigkeit, zu erwerben, so wird man, wenn man den Ertrag der Wehrvermögenssteuer vorsichtig normieren will, gut tun, nicht einen Satz von 16%, sondern nur von etwa 10% seinen Berechnungen zu Grunde zu legen. Nimmt man nun entsprechend den preussischen Ergebnissen[3]) einen durchschnittlichen Satz von 28 Mk. pro Zensit an, so ergibt sich bei einer Zahl von 20000 Zensiten pro Jahrgang (16% von 200000 an sich Steuerpflichtigen) ein Erträgnis von:

$$20000 \cdot 28 \cdot 12 + 20000 \cdot \frac{28}{2} \cdot 7 =$$

$$6720000 + 1960000 = 8680000 \text{ Mk.}$$

also rund 8 Millionen Mark.

Das gesamte finanzielle Erträgnis einer Wehrsteuer, welche aus fester Abgabe, Einkommen- und Vermögenssteuer kombiniert ist, dürfte sich im deutschen Reich bei äusserst vorsichtiger Berechnung auf etwa 32 Millionen Mark stellen.[4])

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für den preuss. Staat 1911 S. 489 f.

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für den preuss. Staat 1911 S. 5.

[3]) Der Ertrag der Ergänzungssteuer stellte sich im Jahre 1911 auf 50,509 Millionen Mark bei einer Zahl 1767034 Zensiten ausschliesslich der Angehörigen, also pro Zensit auf etwa 28 Mark (vgl. Statistisches Jahrbuch für den preuss. Staat 1911 S. 489).

[4]) Vgl. hinsichtlich der Berechnung künftiger Erträgnisse einer Wehrsteuer auch Neumann S. 215, Saur S. 38 f., Fik S. 57 f., Hauff S. 63 f. Ausland-Deutscher: Die deutsche Finanzreform der Zukunft S. 163,

Solche Zahlen widerlegen also schlagend den Einwand, der heute von Gegnern der Wehrsteuer erhoben wird und so auch 1906 von der Regierung geltend gemacht worden ist, dass die Wehrsteuer finanziell zu wenig ergiebig sei.[1])

Um aber klar beweisen zu können, dass diese Zahlen keineswegs zu hoch, sondern eher zu niedrig gegriffen sind, soll noch kurz die Schweizer Militärsteuer zum Vergleich herangezogen werden.

Diese besteht, wie dargelegt, aus einer festen Abgabe von 6 Frcs., einer Einkommen- und einer Vermögenssteuer, also aus der gleichen Kombination, wie sie in unserer Abhandlung vorgeschlagen ist. Auch hinsichtlich der Dauer der Steuerperiode deckt sich unser Vorschlag im allgemeinen mit den Schweizer Bestimmungen. Wesentliche Unterschiede bestehen nur insofern, als das Existenzminimum beim Schweizer Gesetz etwa Mk. 500, nach unserem Vorschlag aber 1000 Mark beträgt und die Vermögenssteuer in der Schweiz ausserordentlich hoch, nämlich auf 1,5% angesetzt ist.

Nun betrug der Gesamt-Reinertrag der Schweizer Militärsteuer[2]):

im Jahre	1908	3 993 214 Frcs.
„ „	1909	4 091 496 „
„ „	1910	4 286 122 „

also im Durchschnitt 1908 bis 1910 4 123 944 Frcs.

Das bedeutet bei einer Bevölkerungszahl von 3 736 615 Menschen auf den Kopf der Bevölkerung etwa 1,10 Frcs. = 0,89 Mark. Im deutschen Reich würde dagegen bei Annahme eines Erträgnisses von 32 Millionen Mark nur ein

v. Harling: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 155 f., v. Schmid S. 22, v. Liebert: Das nationale Deutschland 07 S. 193.

[1]) Vgl. vor allem den Standpunkt der Regierung 06 in der 6. Kommission: (stenogr. Berichte, 11. Leg. Per. 2. Sess. 1905—07 Anlagenband 5, S. 4136). Auch v. Heckel macht diesen Einwand mit Bezug auf den Ertrag der französischen Wehrsteuer geltend. Vgl. auch v. Buchhausen Gegenwart 1906 Nr. 3) S. 35 Grenzboten 1904 Nr. 26, S. 733 f.

[2]) Vgl. v. Harling: Die Schweizer Militärsteuer S. 127.

Satz von etwa 0,50 Mark auf den Kopf der Bevölkerung entfallen,[1]) also etwas über die Hälfte des Schweizer Betrages.

Dieser Unterschied dürfte einmal eine Folge der andersartigen Regelung sein, welche die Schweiz in Ansehung des Existenzminimums und der Höhe der Vermögenssteuer getroffen hat. Andererseits dürfte er aber auch auf der äusserst vorsichtigen Berechnung unserer Erörterung beruhen; denn in Wirklichkeit kann bei einer Wehrsteuer in Deutschland mit einem höheren Ertrag als 32 Millionen Mark gerechnet werden.[2]) Wir kommen also zu dem Resultat, dass eine deutsche Wehrsteuer auch in Ansehung der finanziellen Ergiebigkeit die an sie gestellten Erwartungen vollauf befriedigen dürfte.

d) Gründe für die Ablehnung des Entwurfs.

1. Darlegung derselben.

Wenn wir nunmehr das Ergebnis unserer kritischen Beurteilung nochmals zusammenfassen, so kommen wir

[1]) Denn die Bevölkerungszahl betrug im deutschen Reich am 1. Dezember 1910: 64 925 993.

[2]) Fik S. 64 kommt bei einem Vergleich mit der Schweizer Militärsteuer zu dem Ergebnis, dass im deutschen Reich bei einer Bevölkerungsziffer von 72 Millionen mit einer Wehrsteuereinnahme von 41 823 900 Mk. gerechnet werden kann, und zwar legt er seinen Berechnungen die Annahme zu Grunde, dass auf den Kopf der Bevölkerung entsprechend den damaligen (1899) Ergebnissen der Schweizer Militärsteuer etwa 80 Pfg. entfallen. In der Kommission des Reichstags 1906 wurde sogar mit Bezug auf Schweizer Verhältnisse mit einem Erträgnis von 50 Millionen Mark gerechnet. (Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 1905—07 Anlagenband 5 S. 4135f.) Von Harling: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 156f. schätzt den Ertrag der Wehrsteuer in Deutschland auf 50 Millionen Mark und bei gleicher Gestaltung wie in der Schweiz sogar auf 65 Millionen Mark. Hauff S. 63f. kommt sogar zu einem Ergebnis von 85 Millionen, das sich noch um 40 Millionen steigert, wenn man die von ihm vorgeschlagene Hausstandssteuer hinzurechnet. Gegen ihn wendet sich vor allem die Kölnische Zeitung unterm 14. September 1905, indem sie ausführt, dass solche Berechnungen nur geeignet seien, die berechtigten Forderungen zu diskreditieren und dass sie daher mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssten. Vgl. Strahl S. 79.

zu dem Ergebnis, dass der Entwurf der Fragen, welche sich bei der Durchführung einer Wehrsteuer ergeben, grundsätzlich richtig gelöst hat. Soweit aber in dieser Abhandlung in einzelnen Punkten eine abweichende Stellung eingenommen wird, beruht das vielfach, wie z. B. hinsichtlich der Form einer Wehrsteuer darauf, dass sich seit dem Jahr 1881 die im deutschen Reich in Steuersachen herrschenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Umsomehr dürfte es bei dieser Sachlage von Interesse sein, sich über die Gründe Klarheit zu verschaffen, welche den Reichstag veranlasst haben, sich dem Entwurf gegenüber ablehnend zu verhalten. Wenn man in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags[1]) die Einwendungen, welche von den einzelnen Abgeordneten gegen die Wehrsteuer geltend gemacht sind, näher durchsieht, so findet man, dass im allgemeinen nicht die einzelnen Durchführungsbestimmungen des Entwurfs für den ablehnenden Standpunkt des Reichstags kausal gewesen sind, dass vielmehr der Gedanke einer Wehrsteuer als solcher den Abgeordneten unsympathisch war. Denn von den gesamten Volksvertretern, die in dieser Frage das Wort ergriffen haben, ist es allein der Abgeordnete Reichensperger,[2]) welcher betont, dass er die Wehrsteuer als solche nur befürworten könne, dass er aber an manchen Einzelbestimmungen Kritik üben müsse und daher den Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht billigen könne.

So weist er darauf hin, dass hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Nr. 3, wonach auch die vermögenden Erwerbsunfähigen steuerfrei bleiben sollen, der Standpunkt des Entwurfs keineswegs gebilligt werden könne, eine Auffassung, die auch in dieser Abhandlung vertreten worden ist[3]). Ferner wendet er sich dagegen, dass mit der Wehr-

---

[1]) Stenogr. Berichte 4. Leg. Per. 4. Session 1881 Band 1, S. 595f. Band 2 1013f. Ferner Saur S. 3 und 40f. von Harling S. 142, Borstorff S. 283.

[2]) Vgl. stenogr. Berichte 4 Leg. Per. 4. Sess. 1881 Bd. 1 S. 596.

[3]) Vgl. S. 176f.

steuer des Entwurfs ein rein fiskalischer Zweck verfolgt wird, anstatt dass der Ertrag der Steuer denjenigen zugute kommt, welche die schwere Last des Militärdienstes auf ihre Schultern laden.

Diese kritische Beurteilung der einzelnen Durchführungsbestimmungen, wie sie Reichensperger vorgenommen hat, steht aber nur vereinzelt da. Die übrigen Abgeordneten, wie von Puttkamer, v. Treitschke, Stellter, Löwe, Boretius und bei der zweiten Lesung am 7. Mai: Günther, von Schorlemer-Alst wenden sich mehr gegen die Wehrsteuer als solche und machen vor allem die prinzipiellen Bedenken gegen eine solche Steuer geltend, die am Schluss des ersten Hauptteils auf S. 40 f. einer umfassenden Darlegung und Kritik unterzogen worden sind.

So ist es vor allem v. Treitschke, der unter eingehender Begründung die schon oben erwähnten prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer vorbringt, so den Einwand, dass der Militärdienst nicht nur eine Pflicht, sondern vor allem auch eine Ehre ist, ferner das Bedenken, dass durch die Einführung einer Wehrsteuer das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gefährdet werden könne, indem sich aus dem Satze: „Wer nicht dient, zahlt“ der Satz: „Wer zahlt, dient nicht“ entwickle. Auch die Behauptung, dass der Gedanke der Wehrsteuer durch und durch undeutsch sei, spielt in seinen Darlegungen eine wesentliche Rolle.

Diese Ausführungen von Treitschkes werden noch ergänzt durch die Rede des Abgeordneten v. Puttkamer, welcher darauf hinweist, dass das Dienen für manche Leute nicht Nachteile, sondern Vorteile mit sich bringt, dass also bei diesen an sich Militärpflichtigen die Wehrsteuer eine Ungerechtigkeit bedeuten würde.

2. Kritik derselben.

Dass alle diese Einwendungen im grossen und ganzen unberechtigt sind, das soll noch einmal kurz begründet werden.

Denn was den Einwand anbetrifft, dass der Militärdienst eine Ehre ist, so ist dem gegenüber zu entgegnen, dass er auch gleichzeitig für viele eine schwere Last ist. Durch die Einführung einer Wehrsteuer wird aber nur bezweckt, diese Last auszugleichen; nicht aber handelt es sich darum, sich vom Militärdienst loszukaufen. Erst wenn dies letztere der Fall wäre, könnte man davon sprechen, dass der Ehrbegriff des Dienens durch die Wehrsteuer verdunkelt wird.

Aber auch von einer Gefährdung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht konnte weder damals im Jahre 1881, noch kann heute davon mit Recht gesprochen werden. Das beweist neben den anderen auf Seite 41 f. dargelegten Erwägungen vor allem die Tatsache, dass das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nunmehr 100 Jahre bei uns in Geltung ist.

Wenn aber v. Treitschke sagt, dass der Gedanke einer Wehrsteuer undeutsch sei, so braucht man, um das Gegenteil zu beweisen nur auf die jahrhundertelange Entwicklung hinzuweisen, welche auf die deutsche Wehrsteuerfrage zurückblicken kann.

Der Einwand aber, dass der Militärdienst für manche nicht Nachteile, sondern Vorteile im Gefolge habe, kann, wenn er auch in einzelnen Fällen nicht jeder Berechtigung entbehrt, doch nicht als so wesentlich angesehen werden, dass deswegen die Wehrsteuer überhaupt verworfen werden müsste.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass die Gründe, aus denen sich der Reichstag der Wehrsteuer gegenüber ablehnend verhielt, nicht als überzeugend und richtig anerkannt werden können.

Andererseits ist es aber noch von Interesse, darauf hinzuweisen, dass alle diejenigen Bedenken, welche sich auf die Durchführung einer Wehrsteuer beziehen und welche später mit grossem Nachdruck und unseres Erachtens auch mit weit grösserem Recht geltend gemacht worden sind, damals im Jahre 1881 überhaupt noch nicht

zur Sprache gekommen sind. Die Tatsache z. B., dass die Veranlagung und Erhebung einer Einkommensteuer, wie sie für die Wehrsteuer des Entwurfs vom Jahre 1881 vorgeschrieben war, gerade im deutschen Reich den grössten Schwierigkeiten begegnet, da ein Anschluss an die direkten Steuern der Einzelstaaten bei der verschiedenartigen Gestaltung der Steuersysteme in diesen Staaten unmöglich ist, das ist ein Argument, nach dem wir unter den Gründen, welche von den Gegnern der Wehrsteuer gegen diese geltend gemacht sind, vergeblich suchen.

So dürften folgende Worte Cohns[1]) die Art und Weise der Behandlung, welche der Wehrsteuerentwurf im Jahre 1881 im Reichstag erfuhr, richtig kennzeichnen: „Das traurige Schicksal des deutschen Wehrsteuerprojektes war viel mehr das Ergebnis der allgemeinen politischen Situation, als irgend einer ernsthaften Erledigung des Gegenstandes. Man schien auf allen Seiten, einschliesslich der Reichsregierung selber davon überzeugt zu sein, dass aus der neuen Steuer doch nichts würde, sodass ein besonderes Aufgebot von Gründen und Energie gar nicht am Platze sei."

B. Versuche zur Durchführung einer Wehrsteuer nach dem Jahre 1881.

a) Anregung zur Durchführung einer Wehrsteuer bis zum Jahre 1908.

Nachdem der Entwurf betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen im Jahre 1881 am 7. Mai in zweiter Lesung abgelehnt war, wurde die Wehrsteuerfrage in den folgenden zwei Jahrzehnten in der Literatur und vor allem auch von der Presse[2]) vielfach erörtert, doch fehlte es in dieser Zeit so

[1]) Cohn: Volkswirtsch. Aufsätze S. 265 f.

[2]) Vgl. in dieser Hinsicht die ausführlichen Darlegungen von Strahl S. 36 bis 57, welcher den wesentlichen Inhalt der einzelnen Zeitungsartikel aus dieser Zeit zitiert. Da die Artikel sich aber nur darauf beschränken, skizzenhafte Überblicke über die Wehrsteuerfrage zu geben, und sich nicht eingehender mit den einschlägigen Punkten des Problems beschäftigen, so soll auf sie nicht näher eingegangen werden.

gut wie ganz an praktischen Durchführungsversuchen im Deutschen Reich.

Denn zu einer eingehenden Besprechung gelangte die Wehrsteuerfrage nur in den Januartagen des Jahres 1894. In den Sitzungen vom 11. und 13. Januar hatten die Abgeordneten Bassermann und Bröckel statt der beabsichtigten Tabaksteuer eine Wehrsteuer vorgeschlagen. Diese Gelegenheit benutzten die Vertreter der Regierung, Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf Posadowsky-Wehner und der preussische Finanzminister von Miquel, um den ablehnenden Standpunkt der Regierung in dieser Frage darzulegen.[1]) In der Presse fand dagegen, wie gesagt, die Wehrsteuerfrage eine sehr lebhafte Besprechung; doch zeigt ein Überblick über die Auffassungen, welche die einzelnen Zeitungen vertreten, dass sich Freunde und Gegner der Wehrsteuer etwa in gleicher Zahl gegenüberstanden.

Erst vom Jahre 1901 ab machen von gesetzgeberischer Seite aus sich ernsthaftere Bestrebungen geltend, die Wehrsteuer im deutschen Reich einzuführen. So kam die Wehrsteuerfrage in den Jahren von 1901 bis 1903 in den Sitzungen vom 16. April 1901, 15. Januar, 20. Februar 1902, 21. Januar, 10. Februar, 3. März 1903 zur Sprache.[2]) Bei diesen Verhandlungen zeigte sich die seltsame Erscheinung, dass in dieser Frage nicht die Regierung der treibende Teil war, sondern vielmehr der Reichstag, der im Jahre 1881 die Wehrsteuer als solche so schroff zurückgewiesen hatte. Es hatte also eine vollkommene Rollenvertauschung stattgefunden und zwar begründet die Regierung ihren veränderten Standpunkt damit, dass schon im Jahre 1881 die verbündeten Regierungen in dieser Frage nicht ganz einig gewesen wären, dass aber die Bedenken, die damals

[1]) Stenogr. Berichte 8. Leg. Per. 2. Sess. 1893—94 Band 1, S. 590 und 645. Vgl. hierzu auch Fik S. 27, Strahl S. 50, Grenzboten 1904 Nr. 26, S. 736.

[2]) Stenogr. Berichte 10. Leg. Per. 2. Sess. 1900—02, Band 3, S. 2129, 2135, 2136, Band 4 S. 3389, 3392, 3402, 3407, Band 8 S. 7502, Band 9 S. 8331, 8332.

vom Reichstag geltend gemacht worden waren, auf sie einen so starken Eindruck gemacht hätten, dass sie sich jetzt nicht entschliessen könnten, dem Verlangen einzelner Parteien nach einer Wehrsteuer ohne weiteres nachzugeben.[1])

So bedurfte es erst mehrfacher Anregungen, Anträge wie Resolutionen, ehe sich die Regierung dazu verstand, im Jahre 1908 in Verbindung mit dem Nachlassteuergesetz dem Reichstag einen neuen Wehrsteuer-Entwurf vorzulegen.

Der erste Antrag, der in der Zeit von 1901 bis 1908 die Einführung einer Wehrsteuer bezweckte, wurde am 4. Dezember 1903 vom Abgeordneten Dr. Arendt gestellt und lautete folgendermassen:[2]) „Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen für die Zeitdauer, während welcher sie ihrer Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Reserve hätten genügen müssen, zu einer nach ihrem Einkommen abgestuften Wehrsteuer heranzuziehen, mit der Massgabe, dass die Erträge dieser Steuer ausschliesslich für die Versorgung der Invaliden und Veteranen bezw. deren Hinterbliebenen und zur Verstärkung des Reichs-Invalidenfonds zu verwenden sind."

Die Folge dieses Antrags war die, dass die Wehrsteuerfrage in den Sitzungen vom 9., 10., 11. und 15. Dezember 1903 im Reichstag zur Sprache kam.[3])

Dabei ergab sich, dass im allgemeinen noch sehr wenig Stimmung für eine solche Wehrsteuer bei den Volksvertretern vorhanden war; denn mehrere Redner, wie die Abgeordneten Bebel und Richter, wie auch der Vertreter der Regierung sprachen sich im Prinzip gegen die Wehr-

[1]) Vgl. Darlegungen der Regierung in der 6. Kommission (Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Session, 1905—07, Anlagenband 5, S. 4135 f.). Ferner von der Böck: Gegenwart 1908 Seite 65.

[2]) Vgl. stenographische Berichte 11. Leg. Per. 11. Session 1903—04, Anlagen 1, Aktenstück 27.

[3]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 1. Sess. 1903—04 Band 1 S. 22 f. 44, 90, 96 und 181.

steuer aus, während die Abgeordneten Schädler und v. Kardorf zwar betonten, dass sie eine Besteuerung der Nichtdienenden für berechtigt hielten, dass sie aber auch zugeben müssten, dass mancherlei Bedenken gegen eine Besteuerung sprächen.

Nach dieser Debatte, die einen weiteren Erfolg nicht zeitigte, kam die Wehrsteuer am 20. April 1904[1]) und in eingehenderer Weise darauf in den Sitzungen vom 6., 10., 14. und 15. Dezember 1904[2]) wiederum zur Sprache. Auch hier zeigten die Erörterungen wieder dasselbe Bild. Auf der einen Seite zahlreiche Abgeordnete, die sich für die Wehrsteuer aussprachen, wie Dr. Paasche, Graf v. Oriola, Lieberman v. Sonnenberg, Mommsen, Dr. Arendt, auf der anderen Seite entschiedene Gegner einer solchen Steuer, wie Dr. Gradnauer und Dr. Wiemer. Doch zeigen die Verhandlungen insofern einen Unterschied von denen des Jahres 1903 und vor allem des Jahres 1881, als die Gegner der Wehrsteuer beginnen, sich weniger auf die prinzipiellen Einwendungen zu berufen, sondern im Gegensatz dazu mehr auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich bei der Durchführung einer solchen Steuer im deutschen Reiche ergeben.

Auch das Jahr 1905 brachte am 20. März[3]) und am 6. und 9. Dezember[4]) kurze Erörterungen in dieser Frage und am 1. Dezember einen neuen Antrag des Dr. Arendt auf Einführung einer Wehrsteuer,[5]) der aber ebenso wie der des Jahres 1903 unerledigt blieb.

---

[1]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 1. Sess. 1903—04 Band 3, S. 2242 und 2260.

[2]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. Sess. 03—04, Bd. 5, S. 3400, 3478, 3583, 3597, 3604, 3611, 3613 und 3628.

[3]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 1. Sess. 03—04, Bd. 7, S. 5413, 5422.

[4]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Bd. 1, S. 126 und 187.

[5]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Anlagenband 3, Aktenstück Nr. 71.

Bedeutungsvoller als die vorhergehenden Jahre war für die Wehrsteuerfrage das Jahr 1906. Denn einmal fanden wiederum zahlreiche Erörterungen im Plenum des Reichstags statt und zwar am 9., 12. und 13. Januar[1]) und am 28. Febr.,[2]) welche insofern bemerkenswert waren, als sich unter den Rednern, die das Wort ergriffen, kein einziger befand, der sich gegen eine Wehrsteuer aussprach.

Andererseits wurde in diesem Jahre das Wehrsteuerproblem in der 6. Kommission des Reichstags einer besonders eingehenden Untersuchung unterzogen, bei welcher sowohl die Regierung, als auch die einzelnen Parteien ihren Standpunkt in dieser Frage genau präzisierten.[3]) Die Veranlassung zu dieser Besprechung in der Kommission gab eine Resolution, die am 15. Mai 1906[4]) beantragt war und in der die Einführung einer Wehrsteuer im deutschen Reich befürwortet wurde.

In den Verhandlungen dieser Kommission verhielt sich die Regierung grundsätzlich ablehnend einer Wehrsteuer gegenüber. Sie betonte vor allem, dass die Durchführung dieser Abgabe im Reich so grossen Schwierigkeiten begegnen würde, dass schon aus diesem Grunde der Plan einer solchen Steuer fallen gelassen werden müsse. Denn wenn man die Wehrsteuer in die Form einer Kopfsteuer kleiden würde, so wäre die Folge entweder eine ungerechte Belastung oder ein zu geringer Ertrag. Wenn man dagegen mit dieser Kopfsteuer noch eine Einkommensteuer verbinden würde, so würden bei der Veranlagung unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen.

---

[1]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Bd. 1. S. 430, 510, 515 und 526.

[2]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Bd. 2. S. 1602, 1611 f., 1619 f.

[3]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Anlagenband 5, S. 4135—4138. Vgl. ferner von der Böck: Gegenwart 1908 S. 66. Metzler S. 203, v. Harling Jahrbücher f. d. deutsche Armee und Marine 1910 S. 131.

[4]) Stenogr. Berichte 11. Leg. Per. 2. Sess. 05—07, Anlagenband 6, Aktenstück Nr. 445.

Ausserdem wäre von einer Wehrsteuer eine zu starke Belastung kinderreicher Familien sowie des platten Landes zu besorgen.

Die Regierung formulierte schliesslich ihren ablehnenden Standpunkt in folgende drei Sätze:

1. Die Wehrsteuer unterliegt den schwersten sozialen Bedenken;

2. sie unterliegt kaum überwindlichen steuertechnischen Schwierigkeiten;

3. sie bringt keine nennenswerten Erträge.

Dass von diesen Sätzen Satz 1 und 3 nicht zutreffend sind, wenn bei der Ausarbeitung des Gesetzes durch geeignete Bestimmungen Vorsorge getroffen wird, das ist schon in dieser Abhandlung bisher dargelegt worden.[1])

Was aber die steuertechnischen Schwierigkeiten anbetrifft, so muss allerdings zugegeben werden, dass dieselben gerade im deutschen Reich sehr grosse sind[2]); nicht aber dürften sie so gewaltig sein, dass deswegen der Plan einer Wehrsteuer überhaupt fallen gelassen werden muss. Dieser Standpunkt muss aber um so mehr betont werden, als sich, wie schon dargelegt, neuerdings im Jahr 1913 die Verhältnisse auch in dieser Hinsicht durch die Einführung der Reichsbesitzsteuer wesentlich gebessert haben. Denn durch dieses Gesetz ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Wehrsteuer in der Weise zu ergänzen, dass neben die feste- und Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer tritt, ohne dass sich dadurch die Veranlagungskosten in erheblicher Weise erhöhen. Der ablehnende Standpunkt der Regierung bezüglich der Wehrsteuerfrage in den Verhandlungen der Kommission kann daher nicht gebilligt werden.

Die Wirkung dieses Verhaltens aber war, dass der Antragsteller bei der zweiten Beratung erklärte, dass er auch noch fernerhin der Ansicht sei, dass die Wehrsteuer wünschenswert wäre, dass er aber auf Grund der ab-

[1]) Vgl. Seite 55 und 133.

[2]) Vgl. Seite 122.

lehnenden Äusserungen der Vertreter des Bundesrats nicht hoffen könne, dass dieser der beantragten Resolution Folge leisten werde und empfehle daher die Ablehnung derselben. Infolgedessen wurde die Resolution mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Als der neugewählte Reichstag im Februar des Jahres 1907 zusammentrat, fand er im ganzen 3 Anträge[1]) vor, welche auf die Einführung einer Wehrsteuer gerichtet waren, und zwar ging der eine wiederum von Dr. Arendt aus, während der zweite von den Abgeordneten Roth und Liebermann, der dritte von Graf Oriola und Prinz zu Schönaich-Carolath unterzeichnet war.

Aber auch dieses Mal, wie schon vorher, finden die Anträge keine Erledigung und hatten nur zur Folge, dass Ende November und Anfang Dezember die Wehrsteuerfrage im Plenum des Reichstags nochmals einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde[2]). Aus den Darlegungen ergab sich, dass die Mehrheit des Reichstags sich einer Besteuerung der Nichtdienenden nicht abgeneigt zeigte. Als Gegner derselben traten nur der Abgeordnete Bebel und der preussische Finanzminister von Rheinbaben auf, die nochmals auf die steuertechnischen Schwierigkeiten hinwiesen.

Diesen Erörterungen folgten bald darauf weitere Debatten im Reichstag[3]), die aber infolge des mangelnden Entgegenkommens der Regierung die Frage nicht weiter zu fördern vermochten. Die Resolution, die die Erörterungen veranlasst hatte, wurde der Budgetkommission überwiesen.[4]) Diese schlug ihrerseits vor, dieselbe der 32.

---

[1]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 07—09 Band 239 Nr. 27, Band 240, Aktenstück Nr. 116 und Nr. 139.

[2]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. 2. Sess. 07—09, Bd. 229, S. 1886, 1896, 1900, 1942, 1967, 2010.

[3]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 07—08, Bd. 231 S. 3988, 3990.

[4]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 07—08, Bd. 246 Aktenstück Nr. 766.

Kommission zu überweisen, wo sie „nicht mehr gesehen“ wurde[1]).

b) Der Wehrsteuerentwurf von 1908.

In ein ganz neues Stadium trat die Wehrsteuerfrage, als im Jahre 1908 die Regierung dem Drängen des Reichstags auf Einführung einer Wehrsteuer nachgab und in der Reichsfinanzreformvorlage demselben eine Wehrsteuer vorlegte, die im zweiten Abschnitt des Entwurfs eines Nachlassteuergesetzes enthalten war[2]). Während aber in den zahlreichen Anträgen und Resolutionen, welche in der Zeit von 1901 bis 1908 von den Parteien des Reichstags gestellt waren, eine nach dem Einkommen abgestufte Wehrsteuer verlangt worden war, deren Ertrag für die Versorgung der Veteranen und zur Verstärkung des Invalidenfonds verwendet werden sollte, wurde in diesem neuen Wehrsteuerentwurf 1908 eine Wehrsteuer ganz anderer Art von der Regierung in Vorschlag gebracht.

1. Sein Inhalt.

Und zwar besteht die Eigenart des von der Regierung vorgeschlagenen Entwurfs darin, dass die Wehrsteuer mit einer Nachlassteuer verbunden ist, indem die Wehrsteuer in der Form eines Zuschlages zur Nachlassteuer erhoben wird. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt grundsätzlich 1,5% des reinen Wertes des Nachlasses, doch werden gemäss § 1 des Gesetzes nur diejenigen Nachlässe zur Steuer herangezogen, deren reiner Wert den Betrag von 20000 Mark übersteigt.

Für den Fall, dass der Erblasser wenigstens 10 Wochen aktiven Dienst geleistet hat, ermässigt sich die Steuer nach § 28 um 2 Zehntel, wenn er dagegen mindestens 1 Jahr seiner Militärpflicht genügt hat, um 5 Zehntel.

Den Kreis der Steuerpflichtigen umgrenzt der Entwurf in § 26 durch die Bestimmung, dass grundsätzlich alle diejenigen Personen der Wehrsteuer unterliegen, welche

[1]) Vgl. Strahl S. 98.

[2]) Vgl. Entwurf eines Nachlassteuergesetzes 12. Leg. Per. 1. Sess. 1907—09. Regierungsvorlage Nr. 997.

den durch § 6 Absatz 2 und § 11 des Gesetzes vom 9. November 1867 vorgeschriebenen aktiven Dienst nicht geleistet haben.

Doch sind gemäss Absatz 2 des § 28 gewisse Kategorien von Personen von der Steuerpflicht ausgenommen und zwar einmal alle diejenigen, welche auf Grund früherer Bestimmungen als derer des Gesetzes von 1867 Militärdienst geleistet oder vom aktiven Dienst endgültig befreit waren; ferner diejenigen, welche vor der endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht oder zwischen ihrer Aushebung und dem Ende ihrer aktiven Dienstzeit gestorben sind, ohne sich bis zur Zeit ihres Todes der Gestellungs- und Dienstpflicht entzogen zu haben; ferner diejenigen, welche infolge einer Dienstbeschädigung zum aktiven Dienst untauglich geworden sind oder als Kriegsteilnehmer im Sinne der Militärpensionsgesetzgebung anzusehen sind und endlich diejenigen welche zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet, wenigstens 2 Jahre lang diesen Dienst geleistet haben.

Hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der Wehrsteuer sind für diese keine besonderen Bestimmungen getroffen worden. Das war auch nicht erforderlich, wenn man berücksichtigt, dass die Wehrsteuer nur ein Zuschlag zur Nachlassteuer ist, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Nachlassteuer aber im ersten Abschnitt des Nachlassteuergesetzes in den §§ 21 f. erschöpfend geregelt sind. Auch hinsichtlich der Verwendung des Ertrages der Wehrsteuer ist keine besondere Anordnung erfolgt, vielmehr fliesst derselbe zusammen mit dem Rohertrag der Nachlassteuer zu $^3/_4$ in die Reichskasse, während den einzelnen Bundesstaaten $^1/_4$ der Roheinnahme verbleibt. (§ 32)

2. Beurteilung desselben.

Wenn wir nunmehr an die kritische Beurteilung des Wehrsteuerentwurfs herantreten, so soll zuerst die besondere Eigentümlichkeit dieses Entwurfs, nämlich die eigenartige

Form, in welche die Wehrsteuer gekleidet ist, untersucht und dabei geprüft werden, ob wir uns mit dieser Form der Wehrsteuern einverstanden erklären können.

Vorteile einer solchen Besteuerungsform.

Der Grund, der die Regierung veranlasst hat, diese Form zu wählen, war vor allem der, dass durch diese Art der Wehrsteuer es ermöglicht wird, die Schwierigkeiten, welche sich bei einer nach dem Einkommen abgestuften Besteuerung hinsichtlich der Veranlagung und Einziehung ergeben, in weitgehendem Masse zu umgehen.[1]) Und es muss allerdings zugegeben werden, dass dieses ein Vorteil der Nachlasswehrsteuer ist, der nicht zu unterschätzen ist, und der umsomehr ins Gewicht fällt, als gerade bei der nach dem Einkommen abgestuften Wehrsteuer die Kosten und Mühen in dieser Hinsicht sehr gross sind. Wir müssen also anerkennen, dass in Ansehung dieses Punktes der Entwurf von 1908 sich als ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1881 darstellt.

Aber auch die anderen Gründe, welche von der Regierung zu Gunsten der von ihr vorgeschlagenen Wehrsteuer geltend gemacht werden, entbehren nicht völlig der Berechtigung. So wird darauf hingewiesen, dass der Gedanke, dass es sich bei der Wehrsteuer um eine Ablösung der Dienstpflicht handle, bei dieser Form der Besteuerung der Nichtdienenden ausgeschlossen ist.[2])

Dass dieser Hinweis zutreffend ist, kann nicht bestritten werden; andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass auch bei einer Wehrsteuer, wie sie der Entwurf von 1881 vorsah, nicht von einem Loskaufen vom Militärdienst gesprochen werden konnte. Es kann daher in dieser Hinsicht von einem Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1881 nicht die Rede sein.

Weiter führt die Begründung, die die Regierung ihrem Entwurf beigegeben hat, zu ihren Gunsten an, dass eine

[1]) Vgl. Begründung des Entwurfs S. 16, ferner v. Harling S. 94, Hoffmann S. 889.

[2]) Vgl. Begründung des Entwurfs S. 16.

an die Nachlassteuer sich anschliessende Wehrsteuer nicht als Krüppelsteuer bezeichnet werden kann, da eine Belastung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erst bei ihrem Tode nach dem Betrag dessen stattfindet, was sie während ihres Lebens haben erübrigen können.

Hierzu ist zu bemerken dass auch der Wehrsteuer des Jahres 1881 nicht der Vorwurf einer Krüppelsteuer gemacht werden könnte, da sie ausdrücklich bestimmte, dass diejenigen Wehrpflichtigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, von der Steuer befreit sein sollen.

Wenn aber die Regierung als Vorzug ihres Entwurfs die Tatsache hervorhebt, dass nach ihm die Unbemittelten von der Abgabe befreit sein sollen, indem Nachlasse unter 20 000 Mark einer Besteuerung nicht unterliegen, so ist demgegenüber zu erwidern, dass gerade auch solche Leute, welche keine 20 000 Mark Vermögen ihren Erben hinterlassen können, im allgemeinen Vorteile vom Nichtdienen haben, und dass es daher gerecht wäre, auch diese Personen zu einer Wehrsteuer heranzuziehen.

So sehen wir, dass die Gründe, welche von der Regierung zu Gunsten der Nachlasswehrsteuer angeführt werden, im allgemeinen, so weit sie zutreffend sind, für jede Art von Wehrsteuern geltend gemacht werden können, und dass der einzige Vorzug, welchen der Vorschlag der Regierung vor jeder anderen Form einer Wehrsteuer hat, nur der ist, dass die Schwierigkeiten der Veranlagung und Erhebung in geschickter Weise umgangen werden.

Nachteile des Entwurfs.

Diesem Vorzug stehen aber sehr grosse Nachteile gegenüber, die nunmehr der Reihe nach erörtert werden sollen.

Gründe allgemeiner Natur gegen den Entwurf.

Einmal sprechen gegen diese Art der Wehrsteuer auch die Nachteile, welche eine Nachlassteuer an sich schon im

Gefolge hat. Aber abgesehen davon lässt sich gegen eine solche Form der Wehrsteuer einwenden, dass das, was der Nichtdienende bei seinem Tode hinterlässt, häufig in keinem Zusammenhang mit den Vorteilen stehen wird, die der vom Militärdienst Befreite durch den uneingeschränkten Gebrauch der wirtschaftlichen Kräfte während der Militärdienstzeit erlangt hat.[1])

Die Begründung des Entwurfs von 1908 bestreitet zwar die Berechtigung dieses Bedenkens, indem sie ausführt,[2]) dass das Fehlen eines solchen Zusammenhanges der Berechtigung einer Nachlasswehrsteuer keinen Eintrag tun könne. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck einer Wehrsteuer der ist, ein Gebot der Gerechtigkeit zu erfüllen und die Lasten auszugleichen, welche der Militärdienst weiteren Bevölkerungsklassen auferlegt. Ein solcher Ausgleich ist aber nicht vorhanden, wenn, wie dies bei der Nachlasswehrsteuer der Fall ist, jeder Zusammenhang zwischen der Abgabe und der durch diese auszugleichenden Last fehlt. Daher kann es schon allein wegen dieses mangelnden Zusammenhangs nicht als richtig anerkannt werden, wenn die Wehrsteuer nach der Höhe des Nachlasses bemessen wird.

Ein weiterer sehr grosser Nachteil, an dem der Entwurf von 1908 krankt, ist der, dass nicht der Wehrpflichtige, der wegen seines Nichtdienens die Abgabe leisten soll, durch dieselbe getroffen wird, sondern vielmehr seine Ehefrau oder seine Kinder, welche ihn beerben und zwar womöglich gerade solche Söhne, die gedient haben.[3]) Wenn man daher auch dieser Steuer nicht den Vorwurf einer Krüppelsteuer machen kann, so haftet ihr doch andererseits der Makel einer Kinder- und Ehefrauenabgabe an.

[1]) Vgl. hierzu als Literatur Conrad S. 201, Fersch S. 210, Döhling S. 57, Hoffmann S. 889, v. Harling S. 94.

[2]) Vgl. Begründung des Entwurfs S. 16.

[3]) Vgl. Hoffmann S. 890, Döhling S. 58 und die Rede des Abgeordneten Zimmermann (stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 1908, Bd. 233, S. 5644).

Ein weiterer Einwand, der sich gegen diese Steuer anführen lässt, ist der, dass durch diese Kombination von Nachlass- und Wehrsteuer der Zweck der Staffelung der Nachlassteuer in § 8 des Entwurfs völlig illusorisch gemacht wird. Denn wenn ein Mann, der gedient hat, 60000 Mark hinterlässt, so sind 1% des Nachlasses zu zahlen, hinterlässt aber ein Mann, der nicht gedient hat, nur 20000 Mark, so hat er 2% zu zahlen.[1])

Zuletzt wird noch mit Recht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Wehrsteuer ein zu geringes finanzielles Ergebnis zeitigt, und dass sich bei einer anders gearteten Wehrsteuer ein wesentlich höherer Ertrag erzielen lässt. Dieser Einwand ist sehr berechtigt; denn nach den Berechnungen, welche der Entwurf von 1908 hinsichtlich der Höhe der Wehrsteuer aufgestellt hatte, sollte sich das Gesamtergebnis der Steuer auf 14 Millionen belaufen.[2]) Wenn man nun berücksichtigt, dass bei einer Wehrsteuer, welche sich aus fester Abgabe, Einkommen- und Vermögensteuer zusammensetzt, ein Ergebnis von über 30 Millionen Mark erzielt werden kann, so dürfte allerdings der Vorwurf, dass die Wehrsteuer des Jahres 1908 zu wenig ergiebig sei, berechtigt sein.[3])

Gründe gegen die Durchführungsbestimmungen des Entwurfs.

Neben diesen Gründen allgemeiner Natur, die sich gegen die Nachlassteuer geltend machen lassen, kommen aber auch noch die Einwendungen in Betracht, die sich gegen die einzelnen Durchführungsbestimmungen derselben richten. So lässt sich mit Hinweis darauf, dass Nachlässe unter 20 000 Mark steuerfrei sind, sagen, dass infolge dieser Bestimmung der Kreis der steuerpflichtigen Personen viel

[1]) Stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 1908, Bd. 233, S. 5644.

[2]) Vgl. Entwurf eines Nachlassteuergesetzes S. 56.

[3]) Vgl. v. Harling: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1910 S. 147, der von der Nachlasswehrsteuer sagt: „Sie hat die meines Erachtens nach grösste Schwäche einer modernen Steuer: sie wirft nichts ab".

zu eng gezogen ist.[1]) Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Wehrsteuer einen Ausgleich für die Vorteile bilden soll, welche die Nichtdienenden durch ihre Befreiung vom Militärdienst erlangen. Diese Vorteile haben aber nicht nur diejenigen, welche in der Lage sind, bei ihrem Tode ein Vermögen von über 20 000 Mark zu hinterlassen, sondern auch gerade die weniger Bemittelten. Daher wäre es richtig, die Wehrsteuer auch auf diese Personen auszudehnen, eine Forderung, welche natürlich bei der Verbindung einer Wehrsteuer mit der Nachlasssteuer nicht erfüllt werden kann.[1])

Sonst dürfte aber der Kreis der Steuerpflichtigen richtig gezogen sein. Als ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1881 muss es aber bezeichnet werden, wenn nach dem Entwurf von 1908 auch die vermögenden Erwerbsunfähigen, sowie die Gestellungspflichtigen zur Steuer herangezogen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Steuer hat man dem Entwurf den Vorwurf gemacht, dass der Satz von 1,5% vollkommen willkürlich gewählt und unmotiviert sei, und dass man diesen Satz ebenso gut hinauf- oder heruntersetzen könne.[1]) Dieser Einwand scheint uns nicht recht verständlich; denn der Entwurf musste doch in Ansehung der Höhe der Steuer irgend eine Bestimmung treffen und setzte den Steuerbetrag auf 1,5% fest, als den Satz, welcher ihm unter den obwaltenden Umständen und nach seinen Besprechungen als am angemessensten erschien.

Zuletzt hat man noch an dem Entwurf getadelt, dass er ebenso, wie der Entwurf von 1881, den Ertrag der Steuer der Reichskasse zuwenden will, indem man betonte, dass der Ertrag entsprechend dem Wesen der Wehrsteuer den Veteranen und Invaliden zugute kommen müsse.[2]) Hierzu ist mit Berufung auf die früheren Darlegungen zu sagen, dass eine solche Besteuerung wohl wünschens-

[1]) Vgl. Döhling S. 57.

[2]) Vgl. hierzu Rede des Fürsten Hertzfeld (stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 1. Sess. 1908 Bd. 233. S. 5588) v. d. Böck: Neue Revue 1909 S. 8.

wert gewesen wäre, dass aber dem Gesetzgeber kein grosser Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass er eine solche Bestimmung nicht getroffen hat.

Wenn wir nunmehr unsere Kritik nochmals kurz zusammenfassen, so ergibt sich, dass in Ansehung der Durchführungsbestimmungen sich wenig Einwendungen gegen den Entwurf erheben lassen. Der massgebende Grund vielmehr, der uns veranlasst, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen, ist der dass die Bedenken, welche sich gegen die Form, in die die Wehrsteuer bei dem Entwurf von 1908 gekleidet ist, geltend machen lassen, zu erheblich sind, als dass der Vorzug dieser Steuer, nämlich ihre leichte Veranlagbarkeit noch wesentlich ins Gewicht fallen könnte. Wir können es daher nur mit Genugtuung begrüssen, dass sich auch der Reichstag diesem Entwurf gegenüber ablehnend verhalten hat.[1])

Das weitere Schicksal des Entwurfes.

Das Schicksal des Entwurfs eines Nachlassteuergesetzes und damit auch des Wehrsteuerentwurfs war das, dass er am 20. November einer Kommission überwiesen wurde. In dieser Kommission wurde der Entwurf in den Sitzungen vom 4., 5., 6. und 9. Februar beraten. Eine Abstimmung, die am 2. März 1909 über den § 1 des Entwurfs stattfand, hatte zur Folge, dass dieser mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde und dass die Kommission beantragte:

1. den Entwurf eines Nachlassteuergesetzes abzulehnen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Daraufhin wurde der Gesetzentwurf durch Schreiben des Reichskanzlers vom 14. Juli 1909 zurückgezogen.

Gründe für die Ablehnung des Entwurfes.

Wenn wir nunmehr noch auf die Gründe eingehen, die den Reichstag veranlasst haben, gegen den Entwurf

[1]) Auch die Presse stand dieser Wehrsteuervorlage mit Ausnahme der nationalliberalen Zeitungen von vornherein sehr ablehnend gegenüber und wünschte, dass der Reichstag sich gegen diese Form einer Wehrsteuer aussprechen möge, vgl. Strahl S. 104 ff.

Stellung zu nehmen, so ersehen wir aus den Reichstagsverhandlungen am 19., 20., 23., 26. und 27. November 1908 sowie aus den Beratungen der Kommission, dass der Grund für die ablehnende Stellung des Reichstags nicht etwa auf einer Abneigung gegen die Wehrsteuer als solche beruhte, dass vielmehr der Gedanke, die Wehrsteuer in Form eines Zuschlags zur Nachlassteuer zu erheben, dem Reichstag unsympathisch war, da er in dieser Verquickung von Wehrsteuer und Nachlassteuer eine unlogische, unpraktische und ungerechte Kombination sah, eine Auffassung, der wir vollkommen beipflichten müssen.

Anregungen zur Durchführung einer Wehrsteuer nach dem Jahre 1908.

Schon im Juli 1909 wurde die Wehrsteuer wieder zur Sprache gebracht, ohne dass aber die Erörterungen zu einem positiven Resultat führten.[1])

Auch ein Antrag, der bald darauf, nämlich am 9. Dezember 1909 auf schleunige Einführung einer Wehrsteuer gestellt wurde, fand nicht die wünschenswerte Sympathie und wurde daher vom Antragsteller zurückgezogen.[2])

Zu einer vorläufigen Entscheidung gelangte die Frage der Wehrsteuer in den Apriltagen[3]) des Jahres 1910[4]). Damals handelte es sich darum, für die Beihilfen an Kriegsteilnehmer, die von der Mehrheit des Reichstags bewilligt waren, eine finanzielle Deckung zu finden. Diese Gelegenheit benutzten die Freunde der Wehrsteuer, um mehrere

---

[1]) Hier tat Prinz zu Schönaich-Carolath den die ganze damalige Lage gut charakterisierenden Ausspruch: „Meine politischen Freunde betrachten die Regelung und die Annahme des Entwurfs durch den Reichstag am 13. Juli 1909 als dringend und überaus notwendig. Hier sollte es heissen, wo ein Wille, ist auch ein Weg."

[2]) Vgl. stenogr. Berichte 12. Leg.-Per. 2. Sess. 1909—10 Bd. 271, Aktenstück Nr. 147.

[3]) In Betracht kommen vor allem der 16., 20, 23. und 27. April.

[4]) Stenogr. Berichte, 12. Leg.-Per. 2. Session 1909—10 Bd. 261, S. 2632 und 2729 f. Ferner v. Harling S. 143.

Resolutionen[1]) einzubringen, in denen zwecks Aufbringung der Mittel für Beihilfen an Kriegsteilnehmer und zur Ergänzung des Reichsinvalidenfonds eine Wehrsteuer verlangt wurde.

Nach eingehender Beratung wurden jedoch diese Resolutionen durch eine aus Zentrum, Freisinnige Volkspartei und Sozialdemokraten gebildete Mehrheit abgelehnt, und seit diesem Zeitpunkt hat unseres Wissens eine eingehendere Besprechung der Wehrsteuerfrage im Reichstag nicht mehr stattgefunden.

Dagegen hatten diese Debatten vom 23. und 27. April zur Folge, dass entsprechend dem Wunsch des Prinzen zu Schönaich-Carolath[2]) eine freie Konferenz einberufen wurde, an der der Reichsschatzsekretär, Vertreter der Finanzministerien mehrerer Bundesstaaten, sowie von jeder Reichstagsfraktion zwei Abgeordnete teilnahmen und bei der den Gegenstand der Besprechung vor allem die Wehrsteuerfrage bildete.[3]) Das Ergebnis dieser Besprechung war, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen ergibt,[4]) ein völlig negatives. Denn wie der Abgeordnete Erzberger unter lautem Beifall des Zentrums und der Rechten sagte, hatten die Verhandlungen dieser Konferenz für jeden, der sich überzeugen lassen wollte, den Beweis geliefert, dass die Wehrsteuer in Ansehung ihrer Durchführung den grössten Schwierigkeiten unterliege und sich daher ihre Einführung im Reiche nicht empfehle.

[1]) Die eine dieser Resolutionen vom 16. April 1910 ging von den Abgeordneten v. Liebert und Liebermann v. Sonnenberg aus. (Stenograph. Berichte 12. Leg.-Per. 2. Sess. 1909—10 Bd. 275. Aktenst. Nr. 384). Die andere vom 20. April 1910 rührte von Bassermann und Genossen her. (Stenogr. Berichte 12. Leg.-Per. 2. Sess. 1909—10 Bd. 275, Aktenstück Nr. 390.

[2]) Stenograph. Berichte 4. Leg. Per. 2. Sess. 1909—10 Bd. 261, S. 2729.

[3]) Vgl. tägl. Rundschau v. 17. Juni 1910 und Köln. Volkszeitung v. 26. Juni 1910.

[4]) Vgl. stenogr. Berichte 12. Leg. Per. 2. Sess. 1909—10 Bd. 262 S. 3567 und 3604.

So haben denn die jahrelangen Kämpfe um eine Wehrsteuer im deutschen Reich mit einem Misserfolg der Wehrsteuerfreunde ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Dieser Misserfolg verliert aber viel von seiner niederdrückenden Wirkung, wenn man berücksichtigt, dass erst in jüngster Zeit der Wehrsteuergedanke als solcher von den gesetzgebenden Organen als gesund und berechtigt anerkannt worden ist. Dies ist in § 33, Absatz 2 des Gesetzes über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 geschehen, indem daselbst bestimmt ist, dass bei einem Vermögen von nicht mehr als 200000 Mark oder einem Einkommen von nicht mehr als 20000 Mark sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, „welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heer oder der Flotte abgeleistet hat," um je 10 v. H. seines Betrags ermässigt. Denn mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass diese Bestimmung sich als eine Erinnerung an die Grundgedanken darstellt, von denen die Vorschläge zur Durchführung einer Wehrsteuer ausgegangen sind.

Schluss.

Wehrsteuer oder Wehrbeitrag?

Wenn wir nunmehr am Schluss dieser Arbeit noch einmal auf die Entwicklung zurückblicken, welche die Wehrsteuerfrage in Deutschland genommen hat und uns auf Grund dieser Entwicklung die Frage vorlegen, ob eine Wehrsteuer im deutschen Reich berechtigt und für dasselbe wünschenswert ist, so werden wir dieselbe im bejahenden Sinne beantworten können.

Denn hinsichtlich der Frage der Berechtigung einer Wehrsteuer haben wir gesehen, dass es der Theorie nach mannigfachen Versuchen gelungen ist, brauchbare und dem Wesen der Wehrsteuer entsprechende Begründungen zu

schaffen, dass sie es aber andererseits auch verstanden hat, die prinzipiellen Bedenken, welche sich gegen die Wehrsteuer geltend machen lassen, in einwandfreier Weise zu widerlegen und ihre Gegenstandslosigkeit nachzuweisen.

Aber auch hinsichtlich des Problems, wie eine Wehrsteuer praktisch durchzuführen ist, kommen wir zu dem Ergebnis, dass in dem Wehrsteuer-Entwurf, welcher 1881 von der Regierung dem Reichstag vorgelegt wurde, eine Lösung erzielt wurde, die im allgemeinen als glücklich bezeichnet werden kann und welche die Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wehrsteuer im deutschen Reich in weitgehendem Masse zu überwinden wusste. Soweit aber gegen den Entwurf berechtigte und wirklich schwerwiegende Einwendungen erhoben wurden, handelte es sich teils um solche, welche durch eine anderweitige Regelung leicht beseitigt werden konnten (wie z. B. die ungenaue Erfassung des Kreises der Steuerpflichtigen u. a.), teils aber auch um solche, welche infolge der Änderung der Zeitverhältnisse viel von ihrer inneren Berechtigung verloren haben (wie z. B. der Einwand der Schwierigkeit der Veranlagung).

Angesichts der Tatsache nun, dass an und für sich eine Wehrsteuer im deutschen Reich berechtigt und wünschenswert ist, dürfte es interessant sein, am Schluss dieser Abhandlung noch kurz auf die Frage einzugehen, ob es nicht richtig gewesen wäre, wenn die Wehrsteuer in irgend einer Weise bei der Deckung der Kosten, welche dem deutschen Reich durch die in diesem Jahre erfolgte Verstärkung der Wehrmacht erwachsen sind, verwertet worden wäre.

Ein gangbarer Weg wäre unter Umständen der gewesen, statt des einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrags eine Anleihe aufzunehmen und die Zinsen und Amortisationskosten dieser Anleihe durch eine Wehrsteuer aufzubringen. Wenn man aber auf diese Frage näher eingeht, so wird man finden, dass gegen eine solche Regelung

doch sehr gewichtige Gründe sprechen. Denn abgesehen davon, dass es, wie die Begründung des Wehrbeitragsgesetzes betont, in keiner Weise den anerkannten Grundsätzen unserer Finanzgebahrung entsprochen hätte, die Mittel zur Bestreitung dieser ausserordentlichen Heereskosten, also etwa 1 Milliarde Mark im Wege des Kredits aufzubringen und dadurch die gewaltige Schuldenlast des Reichs noch weiter zu vermehren, wäre auch die Unterbringung der Anleihe bei der damaligen Lage des Geldmarktes ausserordentlich schwierig gewesen und hätte sicher sehr bedenkliche Folgen für das deutsche Wirtschaftsleben gehabt. Ausserdem hätte sich auch der Ertrag einer Wehrsteuer zu niedrig gestellt, als dass er die Kosten einer Milliardenanleihe in hinreichender Weise hätte decken können. Ein weiterer Grund gegen eine solche Regelung ist aber auch der, dass eine zu einem solchen Zweck durchgeführte Wehrsteuer keine Aussicht auf Annahme im Reichstag gehabt hätte. Denn das letzte Jahrzehnt hat uns gezeigt, dass der Reichstag nur dann für eine Wehrsteuer zu haben ist, wenn der Ertrag den Invaliden und Veteranen zugute kommt. Eine solche Verwendung des Ertrags ist aber, wie wir dargelegt haben, vollauf zu billigen.

Wir können es daher nur mit Freude begrüssen, dass die Wehrsteuer bei der Deckung der Kosten der neuen Wehrvorlagen nicht mit verwendet worden ist, sondern vielmehr dem Reiche erhalten geblieben ist, um hoffentlich recht bald als durchaus berechtigte Abgabe zugunsten der Invaliden und Veteranen und deren Angehörigen im deutschen Reiche eingeführt zu werden und durch ihren Ertrag eine ausgedehntere Fürsorge für diese um das Vaterland wohlverdienten Staatsbürger zu ermöglichen.

Anhang.

1. Die württembergische Wehrsteuer.
2. Die bayrische Wehrsteuer.
3. Der Wehrsteuer-Entwurf von 1881.
4. Der Wehrsteuer-Entwurf von 1908.

A. Württemberg.

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen vom 19. März 1868.

Artikel 1.

Jeder Kriegsdienstpflichtige, welcher nach Massgabe des Gesetzes vom 12. März 1868 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wegen Untauglichkeit vom Waffendienste ausgeschieden oder in die Ersatz-Reserve verwiesen wird, hat gegen Einhändigung der ihm hierüber auszustellenden Urkunde eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten.

Artikel 2.

Von dieser Abgabe sind befreit

1. diejenigen, welche an einem Gebrechen leiden, infolgedessen sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind, worüber nach Massgabe der Artikel 55, 58, 63, 64, 66 und des Artikels 73 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. März 1868 der Bezirksrekrutierungsrat oder die Musterungskommission bezw. der Oberrekrutierungsrat zu erkennen hat.

2. Diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung untauglich oder zeitlich untauglich erfunden und infolgedessen entlassen, bezw. der Ersatz-Reserve zugewiesen werden (Artikel 66 des Gesetzes vom 12. März. 1868).

Artikel 3.

Wird ein der Ersatz-Reserve Angehöriger in den Dienst berufen, so wird ihm die bezahlte Abgabe zurückerstattet.

Artikel 4.

Die Abgabe ist durch das nach Artikel 37 des Gesetzes vom 12. März 1868 zuständige Oberamt anzusehen und soweit sie nicht sofort dem Oberamt eingehändigt wird, durch das Kameralamt zum Einzug zu bringen.

Artikel 5.

Auf die der Zeit nach Massgabe des Gesetzes vom 22. Mai 1843 noch kriegsdienstpflichtigen Mannschaften findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Unsere Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

B. Bayern.

Gesetz, das Wehrgeld betreffend, vom 29. April 1869.

I. Abschnitt.

Verpflichtung und Masstab.

Artikel 1.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen und zwar

a) die nach Artikel 11, Ziffer 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 gänzlich Befreiten,

b) die nach Artikel 12 und 14 dieses Gesetzes zeitweise Befreiten und Zurückgestellten,
c) die nach Artikel 13 des Gesetzes wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit Befreiten,
d) die nach Artikel 15, 17 und 18 des Gesetzes wegen Waffendienstunwürdigkeit vom Dienste ausgeschlossenen

haben für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgeld — zu entrichten.

Die vor Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht im aktiven Heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet.

Artikel 2.

Das Wehrgeld ist vom 1. Oktober des Jahrgangs an, in welchem nach Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 die Wehrpflicht beginnt, von jenen Wehrpflichtigen aber, welche zwar in das Heer eingereiht waren, jedoch vor Erfüllung der 6jährigen Dienstzeit wieder befreit werden, von dem Zeitpunkte der Entlassung an, bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere zu leisten.

Die nach Artikel 12 und 14 gedachten Gesetzes zeitweise Befreiten, sodann die nach Artikel 15, 17 und 18 als Ersatzmannschaft Ausgehobenen haben das Wehrgeld nur solange zu entrichten, als sie nicht zur wirklichen Dienstleistung in der aktiven Armee gelangen.

Den nach Artikel 16 desselben Gesetzes als unwürdig von der Ehre der Waffen Ausgeschlossenen liegt die Leistung des Wehrgeldes innerhalb der 6jährigen Dauer nach Abrechnung einer etwa schon im Heere zugebrachten Dienstzeit für jene Zeit ob, während welcher sie nicht zu militärischen Arbeiten verwendet werden.

Artikel 3.

Die Grösse des zu leistenden jährlichen Wehrgeldes wird nach dem Einkommen des Pflichtigen und zwar nach folgenden Klassensätzen festgesetzt:

Klasse	Einkommen	Wehrgeld
1 bis zu	200 Fl.	3 Fl.
2 von	201— 300 „	6 „
3 „	301— 400 „	9 „
4 „	401— 600 „	15 „
5 „	601— 800 „	24 „
6 „	801—1200 „	44 „
7 „	1201—1600 „	60 „
8 über	1600	100 „

Hierbei ist alles ständige oder unständige Einkommen ohne Unterschied, ob es in Geld, Geldeswert oder Geldeswerten-Nutzgenuss besteht und zwar nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen teils durch eigenen Verdienst, oder aus eigenem Vermögen, teils aus sonstigen Quellen, sei es von alimentationspflichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen.

Den nach Artikel 1 litter. c. Wehrpflichtigen ist gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlass von 15% sofort bei Verfall des ersten Jahrgangs auf einmal zu erlegen.

Artikel 4.

Von den in Artikel 1 genannten Kategorien sind von dem Wehrgeld befreit, solche Wehrpflichtige:

a) welche in der Gendarmerie dienen, auf die Dauer ihrer Dienstleistung in derselben,
b) welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschädigung vor gänzlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom weiteren Dienste befreit wurden,
c) welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos sind,
d) welche regelmässige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Artikel 5.

Wehrpflichtige der in Artikel 1 bezeichneten Kategorien,

welche nachträglich zum Dienste in der aktiven Armee beigezogen werden, sind für die Jahrgänge, in welchen sie wirklich präsente Dienste leisten, von der Entrichtung des Wehrgeldes befreit und haben, wenn dasselbe bereits entrichtet ist, Anspruch auf die Rückvergütung desselben.

Gelangen sie nachträglich zur Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der aktiven Armee, so haben sie Anspruch auf Rückvergütung auch der früher schon geleisteten Wehrgeldbeträge.

Die Rückvergütung erfolgt nach vollendeter Dienstzeit in der aktiven Armee (Artikel 4 der Wehrverfassung).

Artikel 6.

Das Wehrgeld ist an dem Heimatorte des Wehrpflichtigen zu entrichten, kann aber auf dessen Ansuchen bei Veränderung des Wohnsitzes an den neuen Aufenthaltsort zur Erhebung überwiesen werden.

Mit dem Monate, in welchem ein Pflichtiger auswandert oder mit Tod abgeht, hört die Wehrgeldpflicht auf.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Festsetzung des Wehrgeldes.

Artikel 7.

Zur Festsetzung des Wehrgeldes tritt in jedem Ersatzbezirke ein Ausschuss in Tätigkeit.

Derselbe besteht

a) aus dem Vorstande der Distrikts-Verwaltungsbehörde (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus den 5 bürgerlichen Beisitzern der Ersatzkommission bezw. in Verhinderungsfällen den betr. Ersatzmännern, ausserdessen

c) je für die Gemeinde, um deren Pflichtige es sich handelt, aus dem Gemeindevorstande oder in dessen Verhinderung einem Stellvertreter desselben bezw. in grösseren Städten aus dem Distriktsvorsteher des betr.

Stadtbezirkes oder einem vom Magistrate (Bürgermeister) zu bestimmenden Stellvertreter desselben.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschussitzungen beiwohnen.

Im übrigen finden für die Geschäftsordnung des Ausschusses die Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betreffend, analoge Anwendung. Das Protokoll ist von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen.

Artikel 8.

Dieser Ausschuss tritt jährlich einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober zusammen.

Die Festsetzung des Wehrgeldes findet in grösseren Städten nach den für die Einkommensteuer gebildeten Distrikten, ausserdem nach Gemeinden statt.

Der Beratung und Festsetzung sind zu Grunde zu legen:

a) Die Bezirksliste mit gleichzeitiger Berücksichtigung der berichtigten gemeindlichen Urlisten (Artikel 45, 48 und 54 des Wehrverfassungsgesetzes);

b) die Mitteilungen über die der Ersatzmannschaft zugewiesenen Wehrpflichtigen (Artikel 17, 18, 67), ferner über Einwanderer, Rückwanderer und ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten Eingetragenen (Artikel 9 und 10), endlich über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten (Artikel 61 und 72), oder wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Artikel 71.)

Artikel 9.

Auf Grund der von dem Ausschusse anerkannten Beitragspflicht wird sodann die Wehrgeldliste von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Gemeinden angefertigt und nach vorgängiger Bekanntmachung den Wehrgeldpflichtigen während 14 Tagen am Sitze der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einsicht gestellt.

Artikel 10.

Wenn der Pflichtige die Unrichtigkeit der von dem Ausschuss bei Festsetzung des Wehrgeldes angenommenen tatsächlichen Grundlagen dartut oder wenn während der 6jährigen Periode der Beitragspflicht Änderungen in den derselben zu Grunde liegenden Einkommensverhältnissen eintreten, so wird der Beitrag entweder auf Anregung des Pflichtigen oder des Rentamtes durch den Ausschuss bei seinem nächsten Zusammentritte neu festgestellt und tritt von dem nächstfolgenden Erhebungstermine an in Wirksamkeit.

Das im Fall der konstatierten Unrichtigkeit zu viel geleistete Wehrgeld ist dem Pflichtigen zurückzuerstatten.

Die Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod ferner wegen nachträglicher Beiziehung des Pflichtigen zum Heeresdienste und die Leistung desfallsiger Rücksätze erfolgt auf Verfügung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der nach dem Schlussatze des Artikels 3 vorausbezahlten Wehrgeldbeträge findet weder eine nachträgliche Erhöhung, noch eine Rückvergütung statt.

Artikel 11.

Alle auf die Festsetzung des Wehrgeldes erwachsenen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus dem Ertrage des Wehrgeldes geleistet; aus demselben sind auch andere durch die Festsetzung veranlasste unvermeidliche Kosten zu bestreiten.

III. Abschnitt.

Erhebung und Berechnung.

Artikel 12.

Die Erhebung des Wehrgeldes liegt den Gemeindebehörden ob, welchen die von der Distriktsverwaltungs-

behörde abgeschlossenen Listen (Artikel 9) zuzustellen und alle nach Artikel 10 eintretenden Veränderungen mitzuteilen sind.

Die Termine der Zahlung und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern werden im Verordnungswege festgesezt.

Artikel 13.

Rückständige Beträge sind den Rentämtern zu überweisen, welche ermächtigt sind, dieselben im gewöhnlichen Exekutionswege von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beizutreiben.

Beiträge abwesender Pflichtiger, welche weder aus ihrem Vermögen, noch von Angehörigen oder Bevollmächtigten beigebracht werden können, sind im Ausstande nachzuführen.

Solchen Pflichtigen dürfen bis zur Entrichtung der rückständigen Beiträge keine Legitimationspapiere in das Ausland verabfolgt werden. Die betreffenden Civil- und Militärbehörden haben sich daher bei vorkommenden Ansuchen um derartige Legitimationspapiere die Quittungen oder den Nachweis über etwaige Befreiung vom Wehrgelde vorlegen zu lassen.

Artikel 14.

Den Wehrgeldrückständen stehen dieselben Vorzugs- und gesetzlichen Hypothekrechte zu, welche den übrigen Staatsabgaben eingeräumt.

Artikel 15.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung aus dem Ertrag des Wehrgeldes geleistet, welche im Verordnungswege festzusetzen ist.

IV. Abschnitt.

Verwendung.

Artikel 16.

Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschliesslich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmung.

Artikel 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzblatte bezw. im Kreisblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 und von den mit diesen Altersklassen zur Wehrpflicht herangezogenen Zurückgestellten höherer Jahrgänge ist jedoch das Wehrgeld nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Oktober 1868 an auf die Dauer von 6 Jahren zu erheben.

Der Zeitpunkt, in welchem zu diesem Behufe der Ausschuss besonders zusammenzutreten hat, wird von der Staatsregierung bestimmt.

C. Der Wehrsteuerentwurf von 1881.

Gesetz betr. Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen.

Steuerpflicht.

§ 1.

Wehrpflichtige, welche:

1. vom Dienst im Heer oder der Marine ausgeschlossen oder ausgemustert,

2. der Ersatz-Reserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen werden,

3. vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheiden, haben eine Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten.

§ 2.

Die Steuerpflicht dauert längstens 12 Jahre und beginnt mit dem 1. April, welcher der endlichen Feststellung einer der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zunächst folgt.

§ 3.

Im Besonderen wird bestimmt:

1. Steuerpflichtigen, welche in dem stehenden Heere, der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr I. Klasse gedient, bezw. im Landsturm aktiven Dienst geleistet haben, wird die Dienstzeit auf die Dauer der Steuerpflicht dergestalt in Anrechnung gebracht, dass jedes angefangene Dienstjahr voll gerechnet wird.

2. Werden Steuerpflichtige zum aktiven Dienst eingezogen, so hört ihre Steuerpflicht mit dem Beginn des Steuerjahres auf, in welchem ihre Einziehung erfolgt. Die für das betr. Steuerjahr bereits entrichteten Steuerbeträge werden den Steuerpflichtigen zurückerstattet. Treten diese Personen später in die Ersatz-Reserve, die Seewehr II. Klasse, bezw. die Landwehr zurück, so sind sie für den noch nicht verstrichenen Teil der Steuerperiode und zwar von Beginn des nächsten Steuerjahres ab, wiederum der Steuerpflicht unterworfen.

Werden Wehrpflichtige in den Fällen des § 21 Abs. 2 und § 55, Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45) nachträglich oder von neuem zum aktiven Dienst ausgehoben, so findet eine Erstattung der entrichteten Steuerbeträge nicht statt.

3. Übungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse, welche die erste Übung in dem bei der Einberufung festgesetzten vollen Umfange erfüllt haben, zahlen unbeschadet der nach

Nr. 2 zuständigen Vergünstigungen fortan bis zum Ablauf der Steuerperiode nur die Hälfte der Steuersätze.

§ 4.

Erlischt die Steuerpflicht durch Tod oder durch Verlust der Reichsangehörigkeit, so wird die Steuer bis zum Ablauf des Kalenderquartals erhoben, in welchem der Erlöschungsgrund eingetreten ist.

§ 5.

Der Steuer sind nicht unterworfen:

1. Wehrpflichtige, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind;

2. Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder, abgesehen von dem Fall einer Dienstbeschädigung, einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben;

3. Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind.

§ 6.

Zur Zahlung der Steuer sind ausserdem die Eltern, bezw. Adoptiveltern der in § 1 bezeichneten Wehrpflichtigen für die Zeit verpflichtet, in welcher sie dieselben auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhalten.

Diese Personen haben die Steuer so lange zu entrichten, als die Steuerpflicht der von ihnen unterhaltenen Wehrpflichtigen dauert, bezw. bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem sie denselben zuletzt Unterhalt gewährt haben.

Steuersätze.

§ 7.

Von den in § 1 bezeichneten Personen wird für jedes Steuerjahr eine feste Steuer von 4 Mark erhoben. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. April und schliesst mit dem 31. März jeden Jahres.

Für diese Steuer sind die Eltern bezw. Adoptiveltern nach Massgabe des § 6 als Selbstschuldner haftbar.

§ 8.

Ausser der festen Steuer (§ 7) haben Steuerpflichtige (§ 1 und 6):

a) deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 Mark übersteigt, eine Jahressteuer von 3% zu entrichten, welche bei einem Jahreseinkommen von mehr als 6000 Mark bis 7000 Mark 180 Mark und von mehr als 7000 Mark bis 8000 Mark 210 Mark und so fort für jedes weitere Einkommen von 1000 Mark 30 Mark Steuer mehr beträgt;

b) deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 Mark nicht übersteigt, eine Jahressteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als:	bis einschliesslich		
Mk.	Mk.		Mk.
5400	6000	=	148
4800	5400	=	120
4200	4800	=	96
3600	4200	=	72
3000	3600	=	52
2400	3000	=	36
1800	2400	=	24
1500	1800	=	18
1200	1500	=	12
1000	1200	=	10

Veranlagung.

§ 9.

Die Veranlagung der in § 8 bezeichneten Steuer erfolgt jährlich nach Massgabe des Gesamteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen:

1. aus Grundeigentum,
2. aus Kapitalvermögen,

3. aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgend welcher Art,

4. aus dem Ertrag irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufliesst.

Das Einkommen der in § 6 bezeichneten Steuerpflichtigen wird indes bei der Steuerveranlagung nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, welche, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, noch durch die Kopfzahl der Kinder geteilt wird.

§ 10.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit beeinflussende wirtschaftliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen (eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zu Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner Verschuldung und aussergewöhnliche Unglücksfälle, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird) dergestalt zu berücksichtigen, dass eine Ermässigung der Regel nach um eine Stufe stattfinden kann. Gehört der Steuerpflichtige der untersten Stufe an, so kann seine Freilassung von der Steuer (§ 8) erfolgen.

Erhebung.

§ 11.

Jeder Steuerpflichtige wird in demjenigen Bundesstaat zur Steuer herangezogen, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat.

Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthaltsort hat, ist in dem Bundesstaate seines Geburtsortes steuerpflichtig und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Bundesstaate, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Hat ein Steuerpflichtiger in seinem Heimatstaate (Abs. 2) und ausserdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz,

so kann er nur in dem ersteren zur Steuer herangezogen werden.

Im Reichs- und Staatsdienste stehende Deutsche werden in demjenigen Bundesstaate besteuert, in welchen sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Gehalt, Pensionen und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, wird, sofern diese Personen nicht in einem anderen Bundesstaate einen die Steuerentrichtung begründenden Wohnsitz oder Aufenthalt haben, in demjenigen Bundesstaate besteuert, welcher die Zahlung zu leisten hat.

Neben diesen Emolumenten ist auch das sonstige Einkommen (§ 9) in demselben Bundesstaate zur Steuer heranzuziehen.

Beim Eintritt von Umständen, welche eine Änderung des Ortes der Besteuerung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Folge haben, ist die Steuer für dasjenige Kalenderquartal, in welchem die betreffende Änderung stattfindet, noch an die bisherige Steuerempfangsstelle zu entrichten.

§ 12.

Der Steuerpflichtige hat den ihm bekannt machenden Betrag der Steuer vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des letzten Monats des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten. Es hängt von ihm ab, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen, in dem Steuerjahre zu entrichtenden Betrage zu bezahlen.

Von denjenigen, welche Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, kann die Steuer in der Art erhoben werden, dass der Betrag bei der Kasse, aus welcher die letzteren bezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen wird.

Reklamation und Rekurs.

§ 13.

Beschwerden über die Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer (§§ 7 und 8) sind mit Ausschluss des Rechtsweges binnen einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Heberolle bezw. der etwaigen besonderen Benachrichtigung des Steuerpflichtigen bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Steuer festgesetzt, bezw. veranlagt hat. Die Entscheidung erfolgt seitens der Bezirkssteuerbehörde des Bundesstaates, in welchem die Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer stattgefunden hat. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Empfang derselben die weitere Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Den in diesem Paragraphen für zulässig erklärten Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 14.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Steuerjahres ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Erlischt jedoch ein steuerpflichtiges Einkommen nach geschehener Veranlagung gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer (§ 8) von dem Beginn des Kalenderquartals ab, in welchem der Antrag auf Erlass der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, in Abgang zu stellen.

Wird ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verlust einer Einnahmequelle oder von aussergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt, so kann die Bezirkssteuerbehörde die Steuer zu einem verhältnismässigen Betrage erlassen.

Nachforderung und Verjährung.

§ 15.

Die Nachforderung der Steuer findet im Fall gänzlicher Übergehung nur für das Steuerjahr statt, in welchem

die Nachforderung geltend gemacht wird. Im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt jede Nachforderung weg.

Ist die unterbliebene Entrichtung von Steuerbeträgen die Folge der Zuwiderhandlung gegen eine Verwaltungsvorschrift (§ 18), so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der Strafe.

§ 16.

Die zur Hebung gestellte, aber im Rückstand verbliebene oder gestundete Steuer verjährt in 4 Jahren von dem Ablauf des Steuerjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch die Zahlungsaufforderung, Verfügung der Zwangsvollstreckung und Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem dem Steuerpflichtigen die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue 4jährige Verjährungsfrist.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige endgültig von jedem ferneren Anspruch frei.

Schlussbestimmungen.

§ 17.

Die Ermittlung der Steuerpflichtigen und die Festsetzung bezw. Veranlagung sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörden und Beamten der einzelnen Bundesstaaten.

Die betreffenden Kosten werden jedem Bundesstaate mit 4% der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Steuerbeträge vergütet.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, die bezüglichen örtlichen Geschäfte auf Verlangen der Landesbehörde gegen eine von derselben zu bestimmende Vergütung zu übernehmen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahren wird die Steuer den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 18.

Der Bundesrat regelt das Verfahren bei Ermittlung der Steuerpflicht sowie bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und erlässt die sonst zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen wider die zu diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Schuldige unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe, findet nicht statt. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren von der Begehung ab gerechnet.

Die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Bezirkssteuerbehörde vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufge Festsetzung der Strafe durch die Bezirkssteuerbehörde.

Dasselbe findet statt, wenn die Bezirkssteuerbehörde aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Wenn der Schuldige, bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde zur Anzeige gebracht ist, der ihm nach den Verwaltungsvorschriften obliegenden Verpflichtung genügt, kann von der Strafverfolgung Abstand genommen werden.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer verbleibt in allen Fällen der Bezirkssteuerbehörde.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 20.

Der Ertrag fliesst in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme nach Abzug

1. der aus dem Gesetz oder den allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse, Steuerermässigungen und Steuererstattungen,

2. der nach der Vorschrift des § 17 des Gesetzes zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten.

Der Ertrag ist den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 21.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft. Die erste nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkende Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer findet für den Zeitraum vom 1. Oktober 1881 bis zum 31. März 1882 statt.

Für die Besteuerung in der Folgezeit ist das Steuerjahr (§ 7) massgebend. In betreff der Nachforderung und Verjährung der Steuer wird die erste Steuerperiode einem Steuerjahre gleichgeachtet.

D. Der Wehrsteuerentwurf von 1908.

Entwurf eines Nachlassteuergesetzes.

II. Abschnitt.

Wehrsteuer.

§ 26.

Der Nachlass derjenigen, nach dem Gesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 wehrpflichtigen Personen, die nicht den im § 6, Absatz 2 und im § 11 des bezeichneten Gesetzes und den dazu erlassenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen

vorgeschriebenen aktiven Dienst geleistet haben, unterliegt einer Wehrsteuer.

Ausgenommen sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche

a) bei Einführung des vorerwähnten Gesetzes schon auf Grund der früheren landesgesetzlichen Vorschriften Militärdienst geleistet hatten oder vom aktiven Dienste endgültig befreit waren;

b) vor der endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht oder zwischen ihrer Aushebung und dem Ende ihrer aktiven Dienstzeit gestorben sind, ohne sich zur Zeit ihres Todes der Gestellungs- und Dienspflicht entzogen zu haben;

c) infolge einer Dienstbeschädigung zum aktiven Dienst untauglich geworden sind oder als Kriegsteilnehmer im Sinne der Militärpensionsgebung anzusehen sind.

d) zu dreijährigem aktiven Dienste verpflichtet, wenigstens 2 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

§ 27.

Die Wehrsteuer besteht in einem Zuschlage zur Nachlasssteuer und beträgt 1,5 v. H. des in § 8 bezeichneten reinen Wertes des Nachlasses.

Die Vorschrift des § 14, Absatz 1 findet Anwendung.

§ 28.

Die Wehrsteuer ermässigt sich um $^2/_{10}$, wenn der Erblasser wenigstens 10 Wochen, um $^5/_{10}$, wenn er wenigstens 1 Jahr aktiven Dienst geleistet hat.

Die gleichen Ermässigungen treten ein, wenn der Erblasser in der zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechtigten freiwilligen Krankenpflege während eines Krieges auf die im Absatz 1 bezeichnete Dauer verwendet worden ist.

§ 29.

Für die Berechnung der Dienstjahre im Sinne des § 26 unter dem § 28 sind § 6, Absatz 3 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867

(Bundesgesetzblatt S. 131), § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45), die militärischen Ergänzungsbestimmungen zur deutschen Wehrordnung (Heer- und Marineordnung) und die alljährlichen Bestimmungen über den Entlassungstag der Reserven massgebend.

§ 30.

Dass der Erblasser zur Zeit seines Todes seiner Dienstpflicht genügt hat, sowie das Vorliegen der in den §§ 26, 28 bezeichneten Voraussetzungen haben die in § 21, Absatz 1 bezeichneten Personen nachzuweisen. Als Nachweis genügt die Bescheinigung der Militärbehörde.